

**JAHRES
MITTELSTANDS
BERICHT
2014**
FÜR EINE ZUKUNFTSGEWANDTE
MITTELSTANDSPOLITIK

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
MITTELSTAND**

JAHRES MITTELSTANDS BERICHT 2014

FÜR EINE ZUKUNFTSGEWANDTE MITTELSTANDSPOLITIK

Das weltwirtschaftliche Umfeld hellt sich insgesamt auf. Im Hinblick auf die tiefgreifende Anpassungskrise in Europa konnte zwischenzeitlich die Talsohle durchschritten werden. Die Konjunktur in Deutschland kam nach einer Schwächephase im Winterhalbjahr 2012/2013 im weiteren Verlauf wieder spürbar in Fahrt. Gestützt durch die nach wie vor stabile Konsumnachfrage summierte sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum über das Jahr hinweg auf 0,4 Prozent. Für das laufende Jahr zeichnen sich eine Fortsetzung der Wachstumsbelebung ab. Die neue Bundesregierung nutzt das günstige gesamtwirtschaftliche Umfeld wesentlich stärker für sozialpolitisch orientierte Maßnahmen als für die Sicherung und Stärkung der Standortqualitäten. Die mittelständische Wirtschaft benennt vor diesem Hintergrund insbesondere folgende zentrale Anforderungen an eine zukunftsorientierte Mittelstandspolitik:

Steuer- und Finanzpolitik

- eine konsequente Fortsetzung der Konsolidierungsstrategie auf der Ausgabenseite bei gleichzeitiger Prioritätensetzung auf Investitionen,
- rasche und dauerhafte Vorkehrungen gegen die kalte Progression,
- verlässliche Absage an Steuererhöhungen und Verzicht auf Einführung einer Finanztransaktionssteuer,
- rasche Umsetzung der für den Mittelstand wichtigen Steuerrechtsänderungen und -vereinfachungen.

Energiepolitik

- gesamteuropäische Einbettung der Energiewende,
- deutliche Abflachung des energiewendebedingten Kostenanstiegs und faire Lastenverteilung,
- Beschleunigung des Ausbaus und der Modernisierung der Netze und der Strommarktarchitektur,
- deutlich intensivierte Initiativen zur Erhöhung der Energieeffizienz im gewerblichen und im privaten Bereich.

Sozialpolitik

- Verzicht auf die abschlagsfreie Rente mit 63 und statt dessen Ausbau flexibler, kostenneutraler Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente sowie
- Nichteinführung der den Finanzrahmen der Rentenversicherung sprengenden Mütterrente,
- Fortführung der Reformbemühungen in der Krankenversicherung zur Vermeidung eines Ausgabenanstiegs,
- Verzicht auf die angekündigten Leistungsausweitungen und die damit verbundenen Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Beschäftigungspolitik

- keine zusätzlichen Regulierungen bei Teilzeitarbeit und Werkverträgen,
- Prüfung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums auch im Hinblick auf seine Kosteneffizienz,
- Beibehaltung der originären Verantwortung der Sozialpartner für branchenspezifische und regional differenzierte Mindestlohnregelungen,
- wirksame Vorkehrungen gegen negative Auswirkungen eines neuen gesetzlichen Mindestlohns nicht zuletzt auf die berufliche Bildung.

Digitale Mittelstandsagenda

- zügige Sicherstellung eines flächendeckenden Breitbandangebots sowie einer stabilen und sicheren Netzinfrastruktur insgesamt,
- mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Forschungsförderung auch im Themenfeld der Digitalisierung,
- Gewährleistung eines passfähigen Rechtsrahmens insbesondere für grenzüberschreitende Internet-Geschäfte,
- Erhöhung des Stellenwerts der Vermittlung „digitaler Kompetenzen“ in Schule, beruflicher Ausbildung und berufsbegleitender Weiterbildung.

WIRTSCHAFTLICHES UMFELD	1
Gesamtwirtschaftliche Lage	1
Wirtschaftliche Entwicklung im Mittelstand	5
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN	6
Deutschlands Wirtschaftskraft sichern	6
Europa nach der Wahl – Was sind die Herausforderungen für den Mittelstand?	10
Mittelstandsfinanzierung	13
Finanzierungsbedingungen für Mittelstand aktuell sehr günstig	13
Bankkredit stabile Basis der Langfristfinanzierung	15
Basel III in Kraft getreten	16
Europäische Bankenaufsicht kurz vor dem Start	17
EU-Regelungen zur Abwicklung von Kreditinstituten in Vorbereitung	18
Einheitliche Standards für die Einlagensicherung beschlossen	19
Deutsche Trennbankenregel in Kraft	19
Europäische Trennbankenregel geplant	20
STEUER- UND FINANZPOLITIK	21
Konsolidierungskurs fortsetzen	22
Mittelstandsgerechte Steuerpolitik wagen	23
ENERGIEPOLITIK	27
Herausforderungen der Energiewende	28
Systemische Schwachstellen der bisherigen Energiewende	29

INHALTSVERZEICHNIS

EEG-Reform: erster Schritt in die richtige Richtung	32
Weiterhin sehr anspruchsvoller Ausbaupfad	32
Marktintegration erst noch zu verwirklichen	33
Abbremsung des weiteren Anstiegs der EEG-Umlage fraglich	34
Netzausbau beschleunigen	36
Energieeffizienz voranbringen	37
SOZIALPOLITIK	39
Rentenversicherung: Fundamente nicht überlasten!	40
Krankenversicherung: Fundament weiter stärken	45
Pflegeversicherung: Fundamentaler Irrweg	46
BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK	47
Beschäftigungsdynamik nicht in Frage stellen	48
Gesetzlicher Mindestlohn: Beschäftigungshypothek	52
MITTELSTAND 4.0: DER MITTELSTAND IN ZEITEN DER DIGITALISIERUNG	56
Herausfordernde Chancen der Digitalisierung	57
Digitale Mittelstandsagenda	58
Ausbau der Breitbandnetze vorantreiben	59
Forschungspolitik mittelstandsgerecht ausgestalten	59
Digitalisierung als zentralen Bildungsinhalt definieren	59
Stabilität und Sicherheit im Netz stärken	60
Verlässlichen Rechtsrahmen gestalten	61

Gesamtwirtschaftliche Lage

Nach einer Abkühlung im Jahr 2012 konnte sich das weltwirtschaftliche Umfeld 2013 zwar stabilisieren, die globale Gesamtentwicklung blieb jedoch ohne größere Dynamik.

In den USA schaffte die Erholung der privaten Nachfrage, des Immobilienmarktes und des Finanzsektors zunächst gute Wachstumsvoraussetzungen. Japan befindet sich mit einer expansiven Fiskalpolitik auf moderatem Wachstumskurs. Schwellen- und Entwicklungsländer wie Indien, Mexiko oder Russland, aber auch China und Brasilien wuchsen langsamer als erwartet. Weitere Ursache der insgesamt nicht befriedigenden Entwicklung war in Europa die nach wie vor andauernde, wenngleich sich zwischenzeitlich entschärfende Anpassungsrezession mit hoher Arbeitslosigkeit.

Zunächst optimistischere Prognosen der Weltkonjunktur mussten im Jahresverlauf sukzessive reduziert werden. Den aktuellen Statistiken zufolge nahm das globale Wachstum im vergangenen Jahr um knapp 3 Prozent zu.

Für das laufende Jahr wird eine weltweite Wachstumsbeschleunigung auf rd. 3,7 Prozent erwartet; dies insbesondere vor dem Hintergrund wieder günstigerer Wachstumsperspektiven in Europa und auch weiterer Belebungsstendenzen in den USA – wenngleich nicht nur dort mit wachsender Unsicherheit über die Geschwindigkeit und die Konsequenzen des geldpolitischen Kurswechsels. Positive Auswirkungen auf den Welthandel wird die WTO-Vereinbarung von Bali vom Dezember 2013 haben. Zu einem neuen Unsicherheitsfaktor wurden demgegenüber die Ukraine-Krise und deren wirtschaftlichen Folgen.

Seit Anfang 2014 bewirkt die zwischenzeitlich in ihrem Expansionsgrad etwas verminderte Geldpolitik der Federal Reserve Bank signifikante Kapitalrückflüsse aus Schwellenländern in die USA und dies wiederum in einzelnen Schwellenländern beträchtliche Wechselkurs- und Zahlungsbilanzprobleme. Diese beschränken die Exportpotenziale der Industriestaaten. In China mehren sich Vorzeichen einer substantziellen Abschwächung.

Die Wirtschaftsleistung des Euroraums ging im vergangenen Jahr um 0,5 Prozent zurück. Für 2014 ist demgegenüber erstmalig seit zwei Jahren wieder Wirtschaftswachstum zu erwarten. Aktuelle Prognosen belaufen sich auf ein Plus von etwas mehr als einem Prozent. Auch wenn die strukturellen Probleme vieler Mitgliedsländer noch keine deutlichere Wirtschaftsdynamik erwarten lassen, hat doch zumindest eine Trendwende eingesetzt.

Haushaltskonsolidierungen und Strukturreformen haben den Weg für die Erholung im Euroraum geebnet. Nach den umfangreichen Sparbemühungen der vergangenen Jahre kommen die Länder der Eurozone bei der weiteren Haushaltskonsolidierung aktuell allerdings nur noch langsam voran. Die Arbeitslosigkeit im Währungsraum, die 2013 neue Höchststände erreicht hatte, verharrt absehbar auch 2014 mit einer Quote von rund 12 Prozent auf einem nicht hinnehmbaren Niveau.

Für Deutschland blieb die geringe Dynamik in den anderen wesentlichen Handelsländern nicht ohne Auswirkungen. Das Wachstum erreichte im vergangenen Jahr 0,4 Prozent. Dies erscheint sehr moderat, unterzeichnet jedoch die tatsächliche Dynamik im Jahresverlauf 2013 deutlich: Nach einem wesentlich auch witterungsbedingt schwachen ersten Quartal folgte eine spürbare Wiederbelebung. Zudem muss diese über den weiteren Jahresverlauf hinweg sehr dynamische Entwicklung vor dem Hintergrund der teilweise nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage in zahlreichen anderen EU-Staaten gewertet werden.



Dr. Horst Vinken,
Präsident des BFB



Anton F. Börner,
Präsident des BGA



Uwe Fröhlich,
Präsident des BVR



Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA



Eric Schweitzer,
Präsident des DIHK

Auf Grund der günstigen Preisentwicklung hat der Leistungsbilanzüberschuss im vergangenen Jahr trotz sich abschwächender Außenhandelsdynamik mit 201 Milliarden Euro einen neuerlichen Höchststand erreicht. Der Investitionskontur fehlte demgegenüber 2013 der erhoffte Schwung: Während die Bauinvestitionen im Wesentlichen stagnierten, gingen die Ausrüstungsinvestitionen um 2,4 Prozent zurück.

Den maßgeblichen Wachstumsbeitrag leisteten 2013 der private Konsum mit 0,5 Punkten und die staatlichen Konsumausgaben mit 0,1 Punkten. Der private Konsum wurde neben der guten Beschäftigungsentwicklung und steigenden Einkommen auch von den sehr niedrigen Zinsen befördert. Dies hat den privaten Wohnungsbau belebt und die Sparquote sinken lassen. Der Investitionsbereich verzeichnete demgegenüber mit -0,2 Prozentpunkten einen negativen Wachstumsbeitrag, und vom Außenhandel gingen ungeachtet des neuerlich gewachsenen Überschusses insgesamt keine Wachstumsimpulse aus.

Für 2014 belaufen sich die Wachstumsprognosen für Deutschland in einer Größenordnung von bis zu zwei Prozent. Die aktuelle Wachstumsprojektion der Bundesregierung erreicht einen Wert von 1,8 Prozent. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung passte im März seine bisherige Wachstumsprognose für 2014 auf nun 1,9 Prozent nach oben hin an. Die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute gehen in ihrem aktuellen Frühjahrgutachten aus dem April dieses Jahres von einer gleichgroßen Wachstumsrate aus.

Bei dieser Wachstumsprognose sind rd. 0,6 Prozent auf den sogenannten statistischen Überhang, d.h. auf die prozentuale Abweichung der gesamtwirtschaftlichen Produktion vom vierten Quartal 2013 zum Jahresdurchschnitt 2013, zurückzuführen. Die gleichwohl insgesamt positiven Wachstumserwartungen nähren sich zum einen aus der sich stabilisierenden globalen und auch europäischen Wirtschaftsentwicklung und zum anderen daraus, dass die Investitionsdynamik wieder an Kraft gewinnt. Die private Konsumnachfrage bleibt weiterhin Impulsgeber.

Die Arbeitsmarktentwicklung verläuft nach wie vor positiv und ist ein zentrales Fundament der guten Wirtschaftsentwicklung. Die Erwerbstätigkeit hat im vergangenen Jahr mit jahresdurchschnittlich 41,8 Millionen Personen (+233.000) das achte Jahr in Folge zugenommen und einen erneuten Höchststand erreicht, auch wenn sich die Zuwachsdynamik auf plus 0,6 Prozent abgeschwächt hat. Die Arbeitslosenzahlen sind leicht auf über 2,9 Millionen Personen gestiegen, die Arbeitslosenquote ist gleichwohl mit 6,9 Prozent stabil geblieben.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge hat im vergangenen Jahr mit 530 Tsd. den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Dies ist insoweit nicht verwunderlich, als – insbesondere in Ostdeutschland – auf Grund der demographischen Entwicklung immer weniger Jugendliche einen Ausbildungsplatz suchen. Dem steht spiegelbildlich die sich absehbar weiter vergrößernde Fachkräftelücke gegenüber.

Ursächlich für die sinkende Zahl von Ausbildungsverträgen ist darüber hinaus der Trend zu immer höheren Ausbildungsabschlüssen. Die Zahl der Studienanfänger liegt mit mehr als einer halben Million mittlerweile fast gleichauf mit derjenigen neuer Auszubildender. Zudem ist immer mehr zu konstatieren, dass die Qualifikationen von Bewerbern nicht den Anforderungen ausbildungsbereiter Unternehmen entsprechen oder dass die konkreten Ausbildungsplatzangebote nicht den Wünschen der Jugendlichen entsprechen.

Im vergangenen Jahr hat das Niveau der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) mit 570 Milliarden Euro einen neuerlichen Rekord erreicht, wengleich sich die Zuwachsdynamik mit 3,3 Prozent im Gefolge nur mäßiger Wirtschaftsentwicklung etwas abgeflacht hat. Bei einem Plus von 6,1 Prozent wies die Lohnsteuer eine besonders hohe Anstiegsdynamik auf, zurückzuführen nicht nur auf die positive Beschäftigungsentwicklung, sondern gleichfalls auf Entgeltsteigerungen – damit aber auch auf die „kalte Progression“.

Gemäß der aktuellen Steuerschätzung steigen die Steuereinnahmen im laufenden Jahr weiter an, von 620,5 Milliarden Euro im vergangenen auf 640,3 Milliarden Euro im laufenden Jahr – beide Beträge im Kontext der Steuerschätzungen jeweils einschließlich der Gemeindesteuern und des EU-Anteils.

Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen schlossen 2013 nach Maastricht-Abgrenzung erneut mit einem – geringen – Überschuss in Höhe von 0,3 Milliarden Euro ab. Dabei belief sich das Defizit des Bundes auf 6,8 Milliarden Euro und dasjenige der Länder auf 3,0 Milliarden Euro. Demgegenüber konnten die Kommunen einen Überschuss von 3,5 Milliarden Euro und die Sozialversicherungen einen Überschuss von 6,6 Milliarden Euro verzeichnen.

Die Schuldenstandsquote des Gesamtstaates belief sich 2013 auf 78,4 Prozent des BIP. Sie unterschritt damit den Vorjahreswert um 2,6 Prozentpunkte, liegt jedoch weiterhin deutlich oberhalb der Maastrichter Verschuldungsgrenze von 60 Prozent.

Die Neuverschuldung des Bundes betrug im vergangenen Jahr 22,1 Milliarden Euro. Damit war sie auch 2013 niedriger als die zunächst geplante Neuverschuldung in Höhe von 25,1 Milliarden Euro – dies einschließlich des Nachtragshaushalts im Zusammenhang mit der Fluthilfe.

Nach ursprünglicher Planung der früheren Bundesregierung war für das laufende Jahr eine Neuverschuldung in Höhe von 6 Milliarden Euro vorgesehen. Ab 2015 waren Überschüsse geplant, die von 0,2 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 9,6 Milliarden Euro im Jahr 2017 steigen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden sollten.

Seitens der neuen Bundesregierung ist für das laufende Jahr nun eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6,5 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bundeshaushalt ist damit zumindest strukturell ausgeglichen. Ab 2015 sollen durchgängig ausgeglichene Haushalte vorgelegt werden. Eine Rückführung der Bundesschuld in absoluten Beträgen ist damit zwar nicht mehr geplant, gleichwohl soll die Schuldenstandsquote bis 2017 auf unter 70 Prozent zurückgeführt werden.



Manfred Nüssel,
Präsident des DRV



Georg Fahrenschon,
Präsident des DSGV



Josef Sanktjohanser,
Präsident des HDE

WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Die wirtschaftliche Entwicklung im deutschen Mittelstand

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
BFB	Umsatz (Mrd. Euro)	266	281	296	311	327	346	355	370	381
	Beschäftigte (Tsd.)	2.870	2.889	2.942	2.965	2.970	3.015	3.056	3.147	3.244
	Selbständige (Tsd.)	857	906	954	1.003	1.053	1.114	1.143	1.192	1.229
BGA	Umsatz (Mrd. Euro)	1.401	1.538	1.596	1.700	1.413	1.611	1.771	1.804	1.819
	Beschäftigte (Tsd.)	1.885	1.875	1.892	1.906	1.811	1.804	1.847	1.878	1.887
	Betriebe (Tsd.)	109	110	111	112	110	113	116	119	125
DIHK	Umsatz (Mrd. Euro)	3.544	3.668	3.844	3.998	3.802	3.939	4.057	4.085	4.101
	Beschäftigte (Tsd.)	26.066	26.392	26.952	27.574	27.543	27.711	28.173	28.300	28.479
	Betriebe (Tsd.)	3.518	3.547	3.517	3.517	3.527	3.558	3.575	3.539	3.519
DEHOGA	Umsatz (Mrd. Euro)	76	77	76	76	71	72	75	76	77
	Beschäftigte (Tsd.)	1.676	1.672	1.676	1.661	1.639	1.636	1.671	1.699	1.721
	Betriebe (Tsd.)	244	243	240	238	232	231	227	224	224
DRV	Umsatz (Mrd. Euro)	36	37	40	45	38	41	48	50	69
	Beschäftigte (Tsd.)	106	107	107	101	97	97	96	82	82
	Betriebe	3.122	3.188	3.086	2.994	2.675	2.604	2.531	2.452	2.385
HDE	Umsatz (Mrd. Euro)	414	416	411	416	403	411	421	429	433
	Beschäftigte (Tsd.)	2.690	2.655	2.689	2.846	2.881	2.878	2.933	2.955	2.972
	Betriebe (Tsd.)	414	410	408	409	400	405	405	405	405
MITTEL- STANDS- VERBUND	Umsatz (Mrd. Euro)	111	123	134	158	180	203	207	212	218
	Beschäftigte (Tsd.)	2.100	2.400	2.530	2.540	2.550	2.570	2.580	2.595	2.620
	Betriebe*)	306	316	318	324	320	316	314	316	318
ZDH	Umsatz (Mrd. Euro)	535	567	577	603	574	581	622	605	600
	Beschäftigte (Tsd.)	5.463	5.416	5.477	5.431	5.357	5.311	5.341	5.346	5.316
	Betriebe (Tsd.)	923	947	962	967	975	988	1.000	1.004	1.008
Summe	Umsatz (Mrd. Euro)	4.345	4.516	4.717	4.912	4.703	4.866	5.034	5.060	5.082
	Beschäftigte (Tsd.)	34.399	34.697	35.371	35.970	35.870	36.037	36.570	36.793	37.039
(um Doppel- zählungen bereinigt)	Betriebe u. Selbständige (Tsd.)	5.298	5.400	5.433	5.487	5.555	5.660	5.718	5.735	5.756

Umsätze jeweils einschließlich Umsatzsteuer

*) 2013 waren den 318 Verbundgruppen rund 230 Tsd. Unternehmen mit 440 Tsd. Geschäftsstellen angeschlossen.

Wirtschaftliche Entwicklung im Mittelstand

Auch im vergangenen Jahr konnte der Mittelstand in Deutschland ein Umsatzplus realisieren. Die Umsätze stiegen von 5.060 auf 5.082 Milliarden Euro und damit um 22 Milliarden Euro bzw. rd. 0,4 Prozent.

Parallel hierzu wuchs die Beschäftigung im Mittelstand ebenfalls weiter an. In der Summe überstieg die Beschäftigtenzahl 2013 ihren Vorjahreswert um knapp 250 Tsd. Personen. Dieser Beschäftigungszuwachs fiel damit sogar etwas stärker aus als im Jahr 2012 mit damals rd. 220 Tsd. Personen. Dies zeigt, dass der Mittelstand in Deutschland der zentrale Antriebsmotor für die eindrucksvollen Beschäftigungserfolge in Deutschland bleibt.

Die Anzahl mittelständischer gewerblicher Unternehmen und selbständig Tätiger hat sich auch im vergangenen Jahr weiter erhöht, mit rd. 20 Tsd. jedoch in ebenso überschaubarem Umfang wie im Jahr 2012. Diese Entwicklung spiegelt die in jüngerer Zeit nachlassende Gründungsdynamik wider. Auch das Jahr 2013 entspricht damit den bisherigen Erfahrungen, dass die Gründungszahlen tendenziell umso geringer sind, je positiver sich die allgemeinen Beschäftigungsperspektiven entwickeln.

Für das laufende Jahr kann davon ausgegangen werden, dass der Umsatzzuwachs im Mittelstand mit bis zu 2 Prozent deutlich stärker ausfallen wird als im vergangenen Jahr. Die Beschäftigtenzahlen im Mittelstand werden weiterhin steigen, mit rd. 150 Tsd. Personen allerdings nicht mehr mit gleicher Dynamik wie im vergangenen Jahr. Bei der Anzahl an Unternehmen und selbständig Tätigen wird sich die stabile Seitwärtsbewegung der beiden zurückliegenden Jahre absehbar auch 2014 fortsetzen.



Hans Peter Wollseifer,
Präsident des ZDH



Wilfried Hollmann, Präsident
des MITTELSTANDSVERBUNDES

Wirtschaftspolitische Herausforderungen

Deutschlands Wirtschaftskraft sichern

Deutschland hat die zurückliegende Krisenphase gut überstanden. Das war keine Selbstverständlichkeit. Noch vor zehn Jahren galt Deutschland angesichts hoher Arbeitslosigkeit sowie unzureichender Wettbewerbs- und Wachstumsdynamik als „kranker Mann“ Europas. Mit der Agenda 2010 setzte dann 2003 die damalige Bundesregierung einen umfassenden Reformprozess in Gang. Er trug maßgeblich dazu bei, dass Deutschland zwischenzeitlich wieder an die Spitze der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa zurückgekehrt ist.

Die beiden nachfolgenden Koalitionsregierungen setzten diesen Reformprozess fort. Die Regierungsneubildungen 2005 sowie 2009 fanden unter ökonomisch jeweils kritischem Vorzeichen statt; 2005 im Umfeld einer globalen Rezession, 2009 im Kontext der „Subprime-Krise“. Beide Koalitionsvereinbarungen waren denn auch jeweils vornehmlich darauf ausgerichtet, akute wirtschaftliche Schwächen zu überwinden und den Reformprozess zugunsten Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung weiter voranzubringen.

Die Früchte dieser zehn Jahre lang verfolgten Reformagenda zeigten und zeigen sich daran, wie rasch und insgesamt unbeschadet die deutsche Volkswirtschaft die jüngste globale Rezession und die massiven Folgen der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum überwunden hat. Die Zahl der Erwerbstätigen erreicht von Jahr zu Jahr neue Rekordwerte, die Wirtschaftsleistung steigt seit 2010 wieder kontinuierlich an.

Die Agenda der neuen Bundesregierung konnte so unter günstigen gesamtwirtschaftlichen Bedingungen festgelegt werden. Dies begünstigte eine substanzielle Neuausrichtung dahingehend, dass das über die Jahre hinweg gestärkte Fundament wirtschaftlicher Leistungskraft nun verstärkt für sozial- und verteilungspolitisch motivierte Vorhaben genutzt werden soll.

Die Herausforderungen des globalen Standortwettbewerbs halten dauerhaft an. Diejenigen Länder, die sich ihnen nicht kontinuierlich stellen, drohen über

kurz oder lang (wieder) zurückzufallen. Daher muss auch die neue Koalition jenseits aller koalitionspolitischen Absichtserklärungen bei ihrem tatsächlichen Regierungshandeln darauf abzielen, den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Deutschland fit für den internationalen Wettbewerb zu halten.

Bröckelt das wirtschaftliche Fundament, nimmt auch sein sozialpolitischer Überbau gravierenden Schaden. Erst recht ist dies zu befürchten, wenn die Statik des realwirtschaftlichen Fundaments sozialpolitisch überbeansprucht wird. Daher sind mehrere der Kernvorhaben der neuen Bundesregierung sehr kritisch zu beurteilen – dies auch vor dem Hintergrund, dass von ihnen äußerst nachteilige Signalwirkungen auf die Länder in Europa ausgehen, von denen weiterhin beträchtliche Anpassungsreformen erwartet werden.

Diese Kritik betrifft zB. die vorgesehenen rentenpolitischen Maßnahmen, die die zwischenzeitlich erreichte Demographiefestigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung substanziell in Frage stellen. Auch die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen droht in Mitleidenschaft zu geraten. Kritisch bewertet werden muss gleichfalls der vorgesehene gesetzliche Mindestlohn, der die in den zurückliegenden Jahren erreichte sehr positive Beschäftigungsdynamik bedroht.

Seitens des Bundesfinanzministeriums wurde während der Koalitionsverhandlungen überschlägig berechnet, dass die vorgesehenen sozialpolitischen Aktivitäten in ihrer Summe die Sozialkassen mit bis zu rd. 40 Milliarden Euro jährlich zusätzlich belasten. Das würde einem Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge um bis zu 3 1/2 Prozentpunkte entsprechen.

Der arbeitsintensive Mittelstand in Deutschland wäre von den Regierungsplänen massiv betroffen: Durch die abschlagsfreie Rente mit 63 würde sich die Fachkräftelücke wieder vergrößern, höhere Beiträge auch im Ergebnis der neuen Mütterrente sowie der Änderungen in der Pflegeversicherung und neue arbeitsrechtliche Regulierungen würden den Arbeitsinsatz verteuern.

Kritisch gewertet werden müssen auch unterlassene Reformansätze im Bereich des Steuerrechts, beispielhaft angesichts des Festhaltens der neuen

Bundesregierung an schleichender kontinuierlicher Steuer mehrbelastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen durch die kalte Progression.

Positiv zu werten ist demgegenüber die weitere Orientierung am Ziel der Haushaltskonsolidierung, wengleich nun keine absolute Schuldentilgung mehr, sondern lediglich eine relative Rückführung des Schuldenstands angestrebt wird.

Die zunächst angekündigte explizite Absage an Steuererhöhungen hat keinen Eingang in den endgültigen Koalitionsvertrag gefunden, wengleich sie Leitplanke in der laufenden Legislaturperiode sein soll. Die Belastbarkeit dieser Ankündigung ist spätestens dann zu beurteilen, wenn sich das aktuell günstige wirtschaftliche und finanzpolitische Umfeld abschwächen sollte.

Die Beratungsergebnisse der angekündigten Reformkommission zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs bleiben abzuwarten. Wesentliches Ziel der Neuordnung muss aus Sicht der in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände sein, die aus der föderalen Finanzverfassung bisher resultierenden negativen Anreizwirkungen weitestmöglich auszuschalten und die Eigenverantwortung der Länder für eine solide Haushaltspolitik zu stärken.

Grundsätzlich auf der Aktivseite des Koalitionsvertrags zu verbuchen ist die geplante umfassende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Dessen bisherige Ausgestaltung und deren Konsequenzen haben zu wachsenden Unwuchten der Energiewende geführt: zu substanzuell steigenden Strompreisen, schwindender Versorgungssicherheit und damit zu einer wachsenden Belastung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Auch das originäre Klimaschutzpolitische Ziel der Energiewende droht verfehlt zu werden.

Das seitens der neuen Bundesregierung zwischenzeitlich auf den Weg gebrachte EEG-Reformgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung; dies zumindest dahingehend, dass die in den letzten Jahren sehr hohe Kostendynamik der EE-Förderung abgeflacht werden soll. Dringend bleibt daneben der passfähige Ausbau der Netzinfrastruktur unter Beachtung der für die Energieerzeugung wichtigen dezentralen Erzeugungsstrukturen. Im Hinblick auf die Energie-

Deutscher Mittelstand erfolgreich im Wettbewerb – vier Fakten

- **1.300 „Hidden Champions“** und damit die Hälfte aller mittelständischen Weltmarktführer kommen aus Deutschland. Platz zwei: die USA mit etwa 350.
- **16 Auslandsmärkte** werden im Schnitt von international aktiven Mittelständlern bearbeitet – weltweit einzigartig. Das macht robust: Einbrüche hier können durch Erfolge dort kompensiert werden.
- **30.000 deutsche Unternehmen haben eigene Forschungsabteilungen** – ein Großteil davon Mittelständler. 54 Prozent der KMU haben zwischen 2007 und 2010 mindestens eine Produkt- oder Prozessinnovation auf den Markt gebracht – Rang 2 in der EU. Bei innerbetrieblichen Innovationen (46 Prozent) und Marketing-/Organisationsinnovationen (68,8 Prozent) sind deutsche KMU sogar führend.
- **Sieben Mitarbeiter** beschäftigen deutsche mittelständische Unternehmen im Schnitt, doppelt so viel wie in Frankreich, Italien, Spanien. Grund: ein starker industrieller Mittelstand. Damit verbunden sind viele angrenzende Dienstleister.

effizienz müssen politische Ankündigungen erst noch konkret unterlegt werden.

Bei der Gründungsdynamik in Deutschland ist für das vergangene Jahr eine gewisse Trendumkehr zu verzeichnen: Bis weit in den Jahresverlauf hinein wiesen die einschlägigen Daten auf einen weiteren Rückgang der gewerblichen Gründungen hin. Angesichts des weiter sinkenden Drucks, sich zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit selbständig zu machen, entsprach dies allen Erwartungen.

In der Gesamtschau für 2013 ist jedoch eine wieder steigende Gründerzahl zu verzeichnen. Diese nähert sich einzig aus dem Kreis der Nebenerwerbsgründungen, während die Anzahl von Vollerwerbsgründungen gegenüber 2012 – geringfügig – weiter zurückgegangen ist.

Im Rahmen des Koalitionsvertrags hat die neue Bundesregierung die Einführung eines unternehmensbezogenen Strafrechts angekündigt. Auch wenn dessen Anwendungsbereich nur auf multinationale Konzerne bezogen sein soll, müssen die in der Ar-

Die sieben Säulen des Erfolges – worauf die Kultur des Mittelstands gründet

1. ■ Eigentum und Leitung in einer Hand. Über 90 Prozent aller deutschen Unternehmen sind mehrheitlich in Familienhand. Das für eine Marktwirtschaft so wichtige Prinzip der Haftung erhält so volle Geltung. Viele Unternehmen sind über Generationen hinweg gewachsen. Dabei haben sie sich die unmittelbare Verantwortlichkeit und das Engagement der Familie bewahrt. Das macht den deutschen Mittelstand so einzigartig.

2. ■ Denken in Generationen statt vornehmlicher Orientierung an kurzfristigen Kennziffern – das lässt Mittelständler auch so manche Durststrecke aushalten. Unterstützt wird der lange Atem durch das spezifische deutsche Drei-Säulen-Modell der Unternehmensfinanzierung aus Sparkassen und Landesbanken, genossenschaftlichen Kreditinstituten sowie privaten Banken, ergänzt um Bürgschaftsbanken und öffentliche Förderinstitute. Diese Struktur bietet eine große Bandbreite an kurz-, mittel- und langfristigen Finanzierungen deutschlandweit, d.h. sowohl in den Ballungszentren als auch in den ländlichen Regionen.

3. ■ Kundennähe – für den Mittelstand viel wichtiger als Vorteile über Massenproduktion. Das erfordert Service auch nach Vertragsabschluss, Flexibilität, kurze Entscheidungswege und Präsenz vor Ort – auch international.

4. ■ Bindung zu Mitarbeitern fördert Teamgefühl und Produktivität. Zunehmender Fachkräftemangel und im Vergleich zu Großunternehmen knappere Ressourcen verstärken diese Haltung. Bindend wirkt auch das System der dualen Ausbildung. Der Erfolg dieses Modells wird nicht zuletzt an der sehr niedrigen Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland sichtbar.

5. ■ Bindung zur Stammregion. Über 90 Prozent aller kleinen und mittleren Unternehmen engagieren sich für Schulen und Kitas, unterstützen Projekte zur Integration und zur kulturellen Vielfalt, fördern Sport und Kultur und das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter. Das geschieht zumeist ohne Hochglanzberichte und ist für den Mittelstand seit langem gelebte Realität.

6. ■ Unterstützung vor Ort und weltweit. Verbände, Kammern und lokale Interessensvereinigungen vertreten die Interessen des gewerblichen Mittelstandes vor Ort sowie in Berlin und Brüssel. Über das AHK-Netz an mehr als 126 Standorten in 86 Ländern werden Brücken zu den internationalen Märkten geschlagen.

7. ■ Keine selektive, sondern eine breite Mittelstandspolitik, die nicht auf die Förderung einzelner Branchen oder Unternehmen ausgerichtet ist. Eine ausgewogene Branchenstruktur macht die Wirtschaft krisenrobust. Zu guten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zählt auch ein dezentral ausgerichtetes Bankensystem, dass die Unternehmer-Bank-Beziehung stärkt. Eine ordnungspolitisch ausgerichtete Wettbewerbspolitik, die Tarifpartnerschaft und das deutsche Kammerwesen im In- und Ausland sind weitere Rahmenbedingungen, die dem Mittelstand die notwendige Flexibilität bei Anpassungen an die Märkte mit ihren immer schnelleren Innovationszyklen ermöglichen. Gute Mittelstandspolitik ist keine Klientelpolitik, sondern der unverzichtbare Kern guter Wirtschaftspolitik.

beitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände hiergegen grundsätzliche Vorbehalte geltend machen.

Anknüpfungspunkt im Strafrecht ist stets menschliches Verhalten. Juristische Personen bzw. Organisationen hingegen werden durch die Regelungen des Ordnungswidrigkeitsrechts in die Verantwortung genommen. Mit der Verhängung erheblicher Geldbußen sowie der Möglichkeit von Betriebsschließungen steht ein umfangreiches Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung.

Müsste sich ein Unternehmen jedes Verhalten bzw. Verschulden natürlicher, von ihm befugter Personen zurechnen lassen, ähnelte dies der Corporate Criminal Liability des amerikanischen Rechts, was der bewährten kontinental-europäischen Rechtstradition zuwiderlaufen würde. Zu Recht hat sich eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertenkommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems bereits im Jahr 2000 kritisch zu solchen Vorhaben positioniert.

Auch wenn laut Koalitionsvertrag der Anwendungsbereich nur auf multinationale Konzerne vorgesehen ist, stünde zumindest mittelfristig dann auch eine Ausdehnung des Unternehmensstrafrechts auf kleine und mittlere Unternehmen zu befürchten. Damit würde nicht zuletzt eine zusätzliche und unnötige Hemmschwelle für Neugründungen errichtet.

Aktuellen Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn (IfM) zufolge steht im Zeitraum 2014 bis 2018 bei rund 135.000 Familienunternehmen eine Unternehmensübergabe an. Hiervon sind etwa 2 Millionen Arbeitnehmer betroffen. Aus einer unzureichenden Nachfolgeregelung können existenzbedrohende Risiken für das Unternehmen und damit Ausfallrisiken für die Hausbanken erwachsen.

Fehlt es an geeigneten Nachfolgern in der Familie oder im Unternehmen, kann Deutschlands größte Internet-Nachfolgebörse „next-change“ bei der Suche nach passenden externen Kandidaten helfen. Dies hat die Politik erkannt. Laut Koalitionsvertrag soll die gemeinsame Unternehmensbörse „next-change“ von BMWi, KfW, DIHK, ZDH, BVR und DSGV weiter ausgebaut werden, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.

Beim Bürokratieabbau konnten im letzten Jahr keine zusätzlichen Akzente gesetzt werden. Die damalige Bundesregierung beschränkte ihre Bemühung auf die Fortführung bereits auf den Weg gebrachter Projekte. Nennenswerte Erfolge beim Abbau bestehender Bürokratie blieben aus. Beispielhaft hierfür ist der wiederholt gescheiterte Versuch, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen für betriebliche Unterlagen zu verkürzen. Nach jüngsten Berechnungen sind die Bürokratiebelastungen der Wirtschaft im vergangenen Jahr in der Summe um weitere rd. 1,6 Milliarden Euro gestiegen.

Die unter Federführung mehrerer Wirtschaftsverbände verfolgten Projekte der Bundesregierung, des Normenkontrollrats und der Wirtschaft zur Vereinfachung verschiedener Prozesse im Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht sind vorangebracht worden. Die Projektgruppen „Einfacher importieren und exportieren“ und „Einfacher Gründen“ wurden abgeschlossen. Wichtig ist, dass die Ergebnisse und Vorschläge zum Bürokratieabbau auf Grundlage der Projektergebnisse umgesetzt werden.

In der Agenda der neuen Bundesregierung bleiben bei den Themen Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung die geplanten Vorhaben weitgehend unkonkret. Zwar sollen bei den Informations- und Nachweispflichten eine Entlastung erzielt und der Erfüllungsaufwand verringert werden. Jedoch mangelt es sowohl an einem quantifizierbaren Abbauziel als auch an konkreten Maßnahmenentwürfen, wie die angestrebte Entlastung erreicht werden soll.

Dies weist darauf hin, dass Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung derzeit keine politische Priorität eingeräumt wird. Umso mehr müssen zumindest die im Koalitionsvertrag formulierten allgemeinen Ansätze und Aspekte insbesondere zur Optimierung der Gesetzgebung ernsthaft verfolgt werden.

Hierzu zählt zum einen die verstärkte Anwendung von Evaluierungen. Bereits Anfang 2013 wurde beschlossen, jeden Rechtsakt, der mehr als 1 Millionen Euro Erfüllungsaufwand mit sich bringt, nach drei bis fünf Jahren zu evaluieren, um die tatsächlichen Auswirkungen der Vorschriften in der Praxis zu analysieren. Zum anderen ist geplant, in geeigneten Fällen die Folgen von Gesetzentwürfen praktisch zu erproben,

bevor sie verabschiedet werden. Beides bietet die Chance, falsche und unnötig belastende Regulierungen zu korrigieren. Allerdings hat der Normenkontrollrat gerade erst beim Gesetzesvorhaben zum Mindestlohn eine lückenhafte Darstellung der Kostenfolgen und möglicher Regelungsalternativen bemängelt.

Des Weiteren macht es sich die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur Aufgabe, die Wirksamkeit des Regierungshandelns gezielt zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll eine ressortübergreifende Strategie „Wirksam und vorausschauend regieren“ erarbeitet und von einzurichtenden Koordinierungsstellen in jedem Ressort durchgeführt werden.

Die im Koalitionsvertrag genannte Fortführung von Projektgruppen sowie die konsequente Umsetzung der E-Government-Strategie zur Optimierung der elektronischen Kommunikation zwischen Betrieben und Behörden genügen nicht. Hier sind weitere Anstrengungen und mutigere Ansätze erforderlich, um angesichts zahlreicher belastender Regierungsvorhaben einen Bürokratieabbau für die Wirtschaft und den Mittelstand zu erreichen.

Europa nach der Wahl – Was sind die Herausforderungen für den Mittelstand?

Die Europawahlen 2014 stellen für die europäische Politik wichtige Weichen. Es kommt darauf an, ein stabiles und verlässliches Umfeld für die wirtschaftliche Erholung in den Mitgliedstaaten zu schaffen, die sich dort langsam abzeichnet, Staatsschulden konsequent abzubauen und die für das jeweilige Land richtigen politischen Prioritäten zu setzen.

Die Beruhigung der Euro-Staatsschuldenkrise setzte sich 2013 fort. Mit Irland gelang dem ersten Land der Ausstieg aus den europäischen Hilfsprogrammen. Für dieses Jahr werden voraussichtlich alle Mitgliedstaaten der Eurozone mit Ausnahme Sloweniens und Zyperns wieder ein positives Wachstum aufweisen. Die wirtschaftliche Abwärtsspirale ist gestoppt, die bisherigen Reformen beginnen zu wirken. Das spürt auch der Mittelstand in Deutschland. Seine Exporterwartungen für die Euroländer verbessern sich wieder, nachdem in den Vorjahren verstärkt Impulse von den Märkten außerhalb Europas kamen.

Für Entwarnung besteht aber kein Anlass: Die Schuldenstandsquoten vieler Länder befinden sich noch immer weit oberhalb eines langfristig tragfähigen Niveaus. Die Wirtschaftsleistung der Krisenstaaten ist stark zurückgegangen. Die hohe Arbeitslosigkeit wird selbst mit der einsetzenden Wachstumsdynamik noch geraume Zeit fortbestehen.

Die notwendigen institutionellen Reformen, mit denen eine Wiederholung der Krise verhindert werden soll, sind keineswegs abgeschlossen. Auch der neu ausgerichtete Stabilitätspakt hat die an ihn geknüpften Erwartungen bisher nicht umfassend erfüllt. Der schwierige Ausstieg aus vielen Krisenmaßnahmen muss erst noch gelingen.

In der Geldpolitik hält die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins weiterhin extrem niedrig. Zudem hat sie zugesichert, bis Mitte 2015 jede von Banken nachgefragte Liquidität zuzuteilen, solange diese besichert ist.

Die EZB-Maßnahmen waren auf dem Höhepunkt der Krise ein wichtiger Anker. Allerdings gewöhnen sich die Marktakteure immer mehr an billiges und leicht verfügbares Geld, je länger die Maßnahmen fortbestehen. Das erhöht das Risiko neuer Blasen bei den Vermögenspreisen. Gleichzeitig stellt die rückläufige Kreditvergabe gerade auch an mittelständische Unternehmen in den Krisenstaaten nach wie vor ein massives Problem dar.

Die Risiken aber wachsen weiter, je länger die Sondermaßnahmen fortbestehen. Sofern seitens der EZB Brüche des Transmissionsmechanismus bei der Unternehmensfinanzierung in Krisenländern als Begründung ihrer „Politik des leichten Geldes“ benannt werden, sollte auf andere, in den jeweiligen Ländern zu realisierende Verfahren gesetzt werden, beispielsweise und insbesondere auf jeweils hinreichend ausgestattete nationale Förderinstitutionen.

In manchen Mitgliedstaaten droht der Reformwille zu erlahmen. Das gilt nach der Bundestagswahl nun auch für Deutschland. Die verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung im europäischen Semester und die Vorgaben des Fiskalpakts bleiben daher richtig und notwendig, um immer wieder auf bestehende Probleme hinzuweisen.

Dennoch muss die Sinnhaftigkeit der länderspezifischen Empfehlungen hinterfragt werden. So ist der Umstand, dass 90 Prozent der empfohlenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden, vor allem darauf zurückzuführen, dass viele der Empfehlungen nicht zur spezifischen Wirtschafts- und Finanzstruktur des jeweiligen Landes passen.

Daher sollten bei der Erarbeitung tatsächlich passfähiger Empfehlungen verstärkt die Mitgliedstaaten selbst sowie wichtige Organe der Zivilgesellschaft eingebunden werden. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände haben im Hinblick auf die anstehenden neuen länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland jüngst auf die vorrangige Notwendigkeit hingewiesen, die binnenwirtschaftliche Investitionsdynamik zu stärken und zu festigen.

Wirksame Strukturreformen bleiben im besten Eigeninteresse jeden Landes, trotz der damit verbundenen kurzfristigen Anpassungslasten. Hierfür vertraglich fixierte Anreize in Form einer finanziellen Unterstützung zu geben, wirft jedoch neue Probleme auf. Denn Mitgliedstaaten würden mit der Förderung letztlich dafür belohnt, dass sie überfällige Reformen lange hinausgeschoben haben. Es entstehen weitere Anreize, die Kosten politischer Entscheidungen auf andere abzuwälzen.

Bei der europäischen Bankenunion ergibt sich ebenfalls ein gemischtes Bild: Trotz wichtiger Fortschritte sind neue Belastungen für die deutschen Kreditinstitute – und damit auch für den deutschen Mittelstand – nicht auszuschließen.

Die EZB wird voraussichtlich im November diesen Jahres die Aufsicht über die größten Kreditinstitute der Eurozone übernehmen. Wesentlich für den Erfolg der Neuordnung ist, dass die derzeit laufenden Vorbereitungen – die Bilanzprüfung und der anschließende Stresstest – transparent und glaubwürdig durchgeführt werden. Nur so wird Vertrauen in den Finanzsektor wiederhergestellt.

Neue Regeln der Bankenabwicklung sehen eine verpflichtende Beteiligung von Eigentümern und Gläubigern vor. Das schafft Rechtssicherheit, stärkt den Gleichklang von Entscheidung und Haftung und

verhindert neue Belastungen für die Steuerzahler – die zu einem Großteil dem Mittelstand angehören.

Problematisch ist jedoch die zügige Einführung eines gesamteuropäischen Abwicklungsfonds. Eine Vergemeinschaftung von Risiken reduziert die unverzichtbaren Anreize, sich selbst risikobewusst zu verhalten. Zudem müssen solide wirtschaftende Kreditinstitute dann auch für Schiefagen von Banken in anderen Mitgliedsstaaten eintreten. Die hieraus potenziell entstehenden Belastungen können negative Rückwirkung auf die Kreditvergabe haben.

Das gilt umso mehr, als Banken in vielen Krisenländern noch immer sehr umfangreich Staatsanleihen des eigenen Landes halten. Daher können auch Staatsschuldrisiken den Abwicklungsfonds indirekt belasten. Wirksame Anreize, das politisch zwar rationale, ökonomisch jedoch nicht begründbare Privileg von Staatsanleihen bei der Risikovorsorge der Banken zu reduzieren, sind in Europa weiterhin nicht in Sicht.

Zugleich muss sich die europäische Politik fragen lassen, ob sie – gerade in Anbetracht der Krise – richtige Prioritäten setzt. Der Mittelstand ist ein zentraler Faktor für Stabilität, Wachstum und wirtschaftliche Erholung in Europa. Maßnahmen wie der Small Business Act sollen gerade darum das Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern. Aber dieser Fokus geht viel zu oft verloren; etwa, wenn aufwändige bürokratische Berichtspflichten über bürgerhaftliches Verhalten – Stichwort: CSR – europaweit vorgeschrieben werden sollen.

Vor allem der KMU-Test muss systematisch durchgeführt und insbesondere bei substantiellen Änderungen dann auch erneut angewendet werden. Allerdings hat seit 2012 gerade einmal die Hälfte der neuen Regelungen den KMU-Test durchlaufen.

Wichtige EU-Reformen, wie die des Datenschutzes, zielen originär auf Regelungen für globale Konzerne. Erst im Nachhinein wird dann versucht, durch halberzige Ausnahmenvorschriften den Belangen des

„Wenn deutsche Banken durch einen gesamteuropäischen Abwicklungsfonds für Insolvenzen in anderen Ländern mitzahlen sollen, ist das sehr fragwürdig. Umso mehr, als viele Banken in den Reformstaaten im Laufe der Krise immer mehr Staatsanleihen ihres Heimatlandes gekauft haben.“

Dr. Eric Schweitzer,
Präsident des DIHK

Mittelstands gerecht zu werden, anstatt die Reform von Anfang an im Sinne des „think small first“ zu verwirklichen.

Die europäische Politik muss sich nach der Wahl verstärkt auf eine Politik für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung besinnen. Mit dem REFIT-Programm (EU Regulatory Fitness and Performance Programme) zur Verbesserung der Regulierungsqualität hat die Europäische Kommission das Problem der zunehmenden Komplexität des EU-Rechts aufgegriffen, die kleine und mittlere Unternehmen in besonderer Weise belastet.

Maßgeblich für den Erfolg wird jedoch die Beharrlichkeit sein, mit der die Identifizierung und Beseitigung bürokratischer Belastungen, inhaltlicher Widersprüche und rechtlicher Inkohärenzen dauerhaft vorangetrieben wird. Zudem dürfen Maßnahmen zum Bürokratieabbau durch REFIT nicht durch neue Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten an anderer Stelle zunichte gemacht werden.

Betrachtet man beispielsweise das Europäische Kaufrecht, so soll dies den grenzüberschreitenden Handel erleichtern. Die zahlreichen Informationspflichten zulasten der Verkäufer führen jedoch zu großem Mehraufwand. Zusammen mit den umfangreichen Gewährleistungsrechten macht dies das optionale Instrument unattraktiv.

Gleichzeitig muss das Subsidiaritätsprinzip stärker gelebt werden. Die Kommission hat im Gesetzgebungsverfahren genauer zu prüfen, ob das politische Ziel nicht auch durch nationales Handeln erreicht werden kann. Allzu oft besteht überhaupt kein weiteres Regelungsbedürfnis, sondern ein Mangel an nationaler Rechtsdurchsetzung.

Der Grundsatz der auf konkrete Einzelfälle begrenzten Einzelermächtigung der EU-Kommission durch die Mitgliedstaaten muss als Instrument der innereuropäischen Kompetenzzuordnung gegenüber dem Verweis auf das leider häufig nicht eindeutige und damit interessengeleitet sehr interpretationsanfällige Subsidiaritätsprinzip stärker genutzt werden.

Bei nicht hinreichender Rechtsdurchsetzung sind vorrangig die Mitgliedstaaten selbst gefordert und keine verschärften EU-Gesetze notwendig. Rat und

Parlament müssen deshalb ihrer Verantwortung zur Überprüfung von Kommissionsvorlagen stärker als bisher nachkommen. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie das Insolvenz-, Berufs-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht, in denen nationale Regelungsbereiche berührt sind und somit Zurückhaltung seitens der EU geboten ist.

Besonders die innovativen und hierbei vor allem die mittelständischen Unternehmen sorgen mit neuen Produkten und Prozessinnovationen für Wachstum und Beschäftigung. Daher muss die EU-Forschungsförderung stärker als bisher auf die direkte Einbindung der Unternehmen abzielen.

Hierfür wird sich der „Fast Track to Innovation“ möglicherweise eignen, wenn er als technologieoffenes, unbürokratisches Förderinstrument ausgestaltet wird, das auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnitten ist. Die entsprechenden Konkretisierungen stehen allerdings noch an. Zudem muss das Antragsverfahren der EU-Forschungsförderung grundsätzlich beschleunigt und entbürokratisiert werden. Darüber hinaus sollten die Abrechnungsvorschriften vereinfacht und nationale Abrechnungsmethoden anerkannt werden.

Moderne und für die Bedürfnisse des Mittelstands aufgeschlossene Behörden können wesentlich zu Erfolg und Wachstum von kleineren Unternehmen beitragen. Sie sparen diesen Unternehmen Zeit und Geld, so dass Ressourcen für Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen frei werden.

Heutige Gründer sind der Mittelstand von morgen. Die Empfehlung des Aktionsplans „Unternehmertum“, Unternehmertum in Schulen und Hochschulen zu verankern, sollten die Mitgliedstaaten ebenso umsetzen wie die Einrichtung von One-Stop-Shops, bei denen Gründer alle nötigen Informationen zu Genehmigungen, Finanzierung und Förderung an einem Ort erhalten.

Allerdings muss weiterhin gelten: Eine möglichst große Anzahl von Unternehmensgründungen ist kein Wert an sich und darf auch nicht als arbeitsmarktpolitischer Entlastungsfaktor bei hoher Arbeitslosigkeit missverstanden werden. Entscheidend ist die Tragfähigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells und das individuelle unternehmerische Gespür – beides

unter dem permanenten Effizienztest des Wettbewerbs.

Auch ein unternehmensfreundliches Gesellschaftsrecht auf EU-Ebene ist ein zentrales Anliegen des Mittelstands. Im EU-Rat sollte daher die Suche nach einem Kompromiss für eine Europäische Privatgesellschaft erneut aufgenommen werden, denn an einer praktikablen supranationalen Rechtsform für mittelständische Unternehmen besteht tatsächlicher Bedarf.

Eine Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verlegung des Satzungssitzes wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarkts. Hiermit kann die Flexibilität der Gesellschaften innerhalb der EU erhöht und ihnen mehr Rechtssicherheit gegeben werden.

Da rund die Hälfte der in Deutschland geltenden Regelungen unmittelbar geltendes EU-Recht ist bzw. auf rechtlichen Vorgaben aus Brüssel beruht, sind eine Forcierung des Bürokratieabbaus und bessere Rechtsetzung gerade auf EU-Ebene unabdingbar. Die künftige EU-Kommission muss dieses wichtige Thema energisch weiter verfolgen.

Die hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten muss gleichfalls ihre Arbeit fortsetzen. Darüber hinaus wäre angesichts der positiven Erfahrungen mit dem Nationalen Normenkontrollrat in Deutschland die Einsetzung eines unabhängigen Normenkontrollrates auch auf europäischer Ebene sinnvoll.

Mittelstandsfinanzierung

Finanzierungsbedingungen für Mittelstand aktuell sehr günstig

Die Finanzierung des Mittelstands in Deutschland erfolgt nach wie vor weitgehend störungsfrei. Die „ifo Kredithürde“ als einschlägiger Problem-Indikator erreichte Anfang 2014 einen neuen historischen Tiefstand. Das ifo-Institut spricht von einem weiterhin exzellenten Umfeld für eine Unternehmensfinanzierung mit Bankkrediten in Deutschland. Die befragten Unternehmen empfinden die Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe somit als hoch. Auch die aktuelle DIHK-Konjunkturumfrage zeichnet das Bild

einer weitestgehend problemlosen Unternehmensfinanzierung.

Die halbjährlichen Umfragen der EZB zur Mittelstandsfinanzierung bestätigen gleichfalls den guten Zugang zu Kreditmitteln in Deutschland; dies in deutlichem Gegensatz zur Situation in den Krisenländern im Süden Europas. Gleichzeitig sind die Kreditzinsen auf einem ausgesprochen niedrigen Niveau und können so die Investitionstätigkeit des deutschen Mittelstands unterstützen.

Dem entgegensteht allerdings z.B. der Umstand, dass Unternehmen bei sinkenden Zinsen für Pensionsrückstellungen entsprechend höhere Rückstellungen bilden müssen, was wiederum ihre Finanzsituation belastet. Bei über- bzw. außerbetrieblichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge wiederum schmälert ein anhaltend niedriges Zinsniveau deren Ertragskraft.

Zu der im Vergleich zu anderen Staaten im Euro-raum günstigen Entwicklung in Deutschland haben die mittelstandsorientierten Kreditinstitute – hierzu zählen insbesondere Sparkassen sowie Volksbanken und Raiffeisenbanken – besonders beigetragen:

Im Jahr 2013 entfielen 80 Prozent der Zusagen in der KfW-Mittelstandsförderung auf Genossenschaftsbanken und Sparkassen. Diese engagierten sich auch im vergangenen Jahr besonders in der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. So hatten diese Förderkredite im Durchschnitt ein Volumen von rund 255 Tsd. Euro. Bei den übrigen Kreditinstituten waren die Förderkredite mit durchschnittlich rund 630 Tsd. Euro erheblich höher. Grundlage für eine erfolgreiche Mittelstandsförderung ist und bleibt das bewährte Hausbankenprinzip.

„Eine passgenaue Finanzierung ist elementar, um aussichtsreich in die unternehmerische Verantwortung zu starten. Entsprechende Modelle müssen zum einen auf die Arbeitgeber von morgen, also auf Gründer zugeschnitten sein. Zudem muss es spezielle Angebote geben für die immer wichtiger werdende Gruppe der Unternehmensnachfolger, die bereits von Tag Eins der Übernahme an Arbeitgeber sind.“

Dr. Horst Vinken,
Präsident des BFB

Ebenfalls zur Mittelstandsförderung gehören die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken. Im letzten Jahr kamen 85 Prozent der Anträge auf Bürgschaft von Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Dabei

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN

haben die Bürgschaftsbanken fast 6.800 Gründerinnen und Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen bei ihrer Finanzierung mit Bürgschaften und Garantien in einem Gesamtvolumen von knapp 1,2 Milliarden Euro unterstützt. Damit konnten die Unternehmen Kredite und Beteiligungen über rund 1,7 Milliarden Euro aufnehmen.

Wegen der insgesamt guten Finanzierungssituation in Deutschland wurden im letzten Jahr zwar weniger Bürgschaften benötigt, doch sowohl die Anzahl als auch die Höhe der beantragten Bürgschaften zogen ab dem 4. Quartal 2013 merklich an. Für 2014 erwarten die Bürgschaftsbanken eine gleichbleibend starke Nachfrage. Für einzelne Segmente wie Gründer bleibt die Finanzierung ohne zusätzliche Sicherheiten schwierig. Das zeigt der Anstieg des verbürgten Kredit- und Beteiligungsvolumens für Existenzgründer um 15 Prozent – trotz deutschlandweit rückläufiger Gründungszahlen.

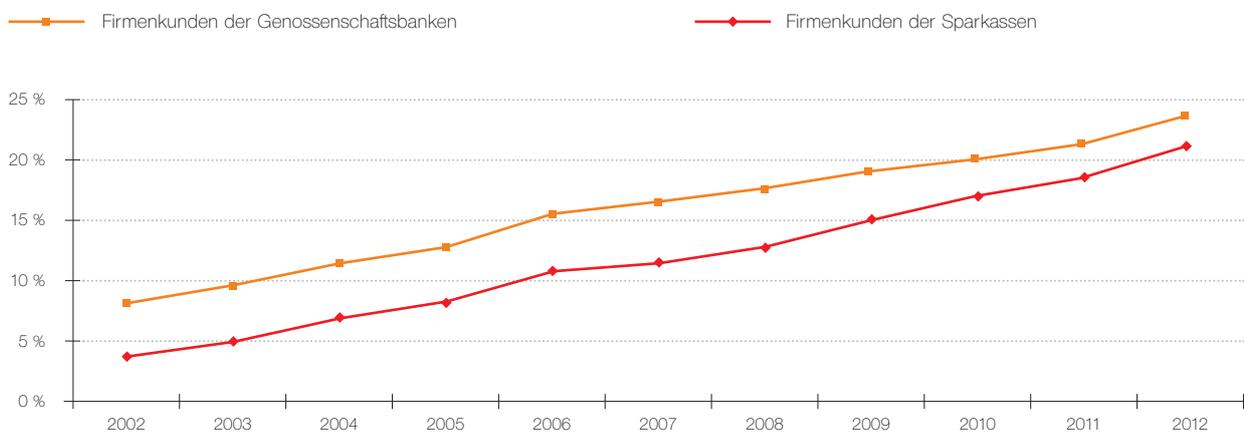
Die mittelständischen Unternehmen haben in den vergangenen Jahren ihre Finanzkraft deutlich gestärkt. Darauf deuten zumindest die Ergebnisse der Jahresabschlussdaten-Analysen hin. Gemäß der aktuellen Diagnose Mittelstand des DSGV und der Studie Mittelstand im Mittelpunkt des BVR, der DZ BANK und der WGZ BANK hat sich die Eigenkapitalausstattung seit mehr als zehn Jahren sukzessive verbessert.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der mittelständischen Firmenkunden von Volksbanken und Raiffeisenbanken ist von knapp 8 Prozent im Jahr 2001 auf rund 24 Prozent in 2012 gestiegen. Die entsprechende Eigenkapitalquote der Sparkassen-Firmenkunden erhöhte sich von etwa 4 Prozent zu Beginn der 2000er Jahre auf 21,0 Prozent im Jahr 2012.

Die Jahresabschlussdaten-Analysen legen zudem nahe, dass insbesondere Unternehmen mit einer bisher niedrigen oder gar negativen Eigenkapitalquote ihre Position verbessern konnten. So ist die Nullpunktquote als Anteil der Unternehmen, deren Eigenkapitalquote bei 0 Prozent oder darunter liegt, der aktuellen Diagnose Mittelstand zufolge von rund 43 Prozent im Jahr 2001 deutlich auf gut 22 Prozent im Jahr 2012 zurückgegangen. Die Studie Mittelstand im Mittelpunkt kommt zu ähnlichen Resultaten. Demnach ist die Nullpunktquote bei den Firmenkunden der Genossenschaftsbanken von etwa 38 Prozent im Jahr 2001 gleichfalls deutlich auf rund 21 Prozent im Jahr 2011 gesunken.

Gerade bei Personengesellschaften ist der Anteil der Unternehmen mit niedriger oder sogar negativer Eigenkapitalquote deutlich höher als bei Kapitalgesellschaften. Allerdings ist bei Personengesellschaften die Trennung zwischen betrieblicher und privater Sphäre in der Regel unscharf. Insbesondere

Entwicklung der Eigenkapitalquoten des Mittelstands in Deutschland (mittlere Eigenkapitalquote)



Quellen: BVR/DZ Bank/WGZ BANK Mittelstand im Mittelpunkt, DSGV Diagnose Mittelstand

im Fall geringer Eigenkapitalquoten ist der Kreditzugang wesentlich davon abhängig, dass die Unternehmen über ausreichende Sicherheiten verfügen. Nicht zuletzt die Umfragen des DIHK zum Kreditzugang zeigen, dass fast die Hälfte der Unternehmen, die einen verschlechterten Kreditzugang melden, dies auf Probleme bei der Sicherheitenstellung zurückführt.

Bankkredit stabile Basis der Langfristfinanzierung

Die Europäische Kommission hat auf der Grundlage ihres im März 2013 vorgestellten Grünbuchs „Langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“ im März 2014 eine Mitteilung an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament veröffentlicht. Zu Recht wird in der Kommissionsmitteilung die hohe Bedeutung der Langfristfinanzierung für das wirtschaftliche Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen hervorgehoben.

Die Diagnose der EU-Kommission, dass sich die hohe Abhängigkeit der kleineren und mittleren Unternehmen von der Bankfinanzierung als Hindernis bei der Finanzvermittlung herausgestellt hat, teilen die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände ausdrücklich nicht: Mehr als zwei Drittel der gesamten Kreditvergabe an Unternehmen und wirtschaftlich Selbständige in Deutschland werden in Form langfristiger Kredite vergeben, d.h. mit Laufzeiten von mindestens fünf Jahren. Dieser Anteil hat sich in der Vergangenheit als stabil erwiesen. Bei den Finanzverbänden der Sparkassen sowie der Genossenschaftsbanken liegt der Anteil langfristiger Kredite sogar bei vier Fünfteln.

Die Forderung der EU-Kommission nach einer stärkeren Kapitalmarktorientierung der Unternehmensfinanzierung geht an der Wirklichkeit vorbei. Zum einen hat sich das deutsche Drei-Säulen-Modell der Kreditwirtschaft mit der Betonung des Hausbankprinzips gerade auch in der Finanzkrise als äußerst verlässlich erwiesen. Zu der von vielen befürchteten Kreditklemme kam es nicht. Zum anderen ist eine Kapitalmarktfinanzierung für fast alle kleinen und mittleren Unternehmen zu aufwändig, zu teuer und mit zu hohen Auflagen (z.B. Mindestvolumina, Berichtspflichten) verbunden, als dass dies eine tragfähige Finanzierungsalternative sein könnte.

Eine willkürliche Förderung einer Kapitalmarktorientierung, die aus der Kommissionsmitteilung abgeleitet werden könnte, würde zu hohen Kosten führen und am Bedarf der Unternehmen vorbei gehen.

Das in Teilen der EU virulente Problem eines zu geringen Angebots an Langfristfinanzierungen erklärt sich aus der derzeit hohen wirtschaftlichen Unsicherheit und der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Bankensysteme in den Peripheriestaaten. Gleichzeitig ist seitens der Investoren ein tiefgehender Vertrauensverlust zu beobachten, der nur zum Teil aus dem Verlust des Vertrauens innerhalb der Finanzwirtschaft erklärt werden kann. Um die Bereitschaft der Bürger und Unternehmen wiederherzustellen, langfristige Investitionen zu tätigen, ist von herausragender Bedeutung, dass die EU und die einzelnen Mitgliedsstaaten weitere Fortschritte bei der Lösung der zentralen wirtschaftspolitischen Probleme erzielen, insbesondere auch in Bezug auf die Konsolidierung der Staatshaushalte.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände betrachten die Pläne der EU-Kommission als nicht zielführend, zur Förderung grenzüberschreitender Übertragungen von Ersparnissen die Möglichkeiten der Einführung eines staatlich geförderten „EU-Sparkontos“ zu prüfen, um so Sparkapital aus EU-Niedrigzinsländern in EU-Hochzinsländer zur Finanzierung langfristiger Investitionen zu lenken. Ein solcher staatlicher Eingriff in den – nicht nur in Deutschland gut funktionierenden – Wettbewerb um Kundeneinlagen würde sich schädlich auf den Finanzmarkt und die Kreditversorgung in Deutschland auswirken.

Insgesamt birgt eine bewusste Förderung alternativer Finanzierungsquellen aus dem Nichtbankenbereich Gefahren für die Finanzmarktstabilität. Umso entscheidender bleibt daher, dass Banken auch im Rahmen der zukünftigen Regulierung in der Lage sind, ihren Kunden die von diesen nachgefragten

„Wer dem deutschen Mittelstand einen besseren Zugang zum Kapitalmarkt verpassen will, der hat die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der vielen Unternehmerinnen und Unternehmer nicht verstanden. Sie wollen Herr im eigenen Haus bleiben und mit ihren Kreditgebern auf Augenhöhe verhandeln. Brüssel muss verstehen: Wer lokalen und regionalen Kreditinstitute die Arbeit erleichtert, stärkt unmittelbar die Finanzierungssituation von Tausenden von Betrieben. Das ist auch über Deutschland hinaus ein Erfolgsrezept.“

Georg Fahrenschon,
Präsident des DSGV

„Wenn Brüssel wirklich die Kapitalmarktfinanzierung oder andere alternative Finanzierungsmodelle fördert, um die Banken als Intermediäre für Langfristfinanzierungen zu schwächen, ginge das am Bedarf der Unternehmen vorbei und würde Schattenbankaktivitäten fördern. Will die Kommission Bürger und Unternehmen dafür gewinnen, langfristige Investitionen zu tätigen, wäre es zielführender; zentrale wirtschaftspolitische Probleme zu lösen und die Staatshaushalte zu konsolidieren.“

Uwe Fröhlich,
Präsident des BVR

Die überarbeiteten Baseler Vorschriften setzen für die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ höhere Standards als zuvor und definieren für die Liquidität von Banken erstmals auch quantitative Kennzahlen.

Der Beitrag der neuen Vorschriften zur Erhöhung der Finanzstabilität ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierzu haben sich auch die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände wiederholt bekannt. Aus Sicht des Mittelstands ist aber ebenso wichtig, dass die Neuregelungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Mittelstandsfinanzierung führen.

Zahlreiche Detailfragen sind weiterhin offen. Sie müssen bei der weiteren Umsetzung der Vorschriften so geklärt werden, dass den Belangen sowohl großer, international tätiger Institute als auch denjenigen der kleineren, regional tätigen Häuser, wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken, und damit dem Mittelstand als deren vorrangigen Kunden hinreichend Rechnung getragen wird.

Ein zentrales Anliegen hierbei ist, dass das Prinzip der Proportionalität in der Verwaltungspraxis sowie bei der Umsetzung der Regeln in Form von techni-

Unternehmenskredite und Finanzdienstleistungen anzubieten und dabei ein Banking zu stärken, das der mittelständischen Wirtschaft bei regionaler Verankerung dient. Das Hausbankprinzip gewährleistet dies.

Basel III in Kraft getreten

Die unter dem Stichwort Basel III bekannten neuen bankenaufsichtlichen Regelungen für Europa sind zum Jahresbeginn 2014 in Kraft getreten. Damit ist eines der größten Bankenregulierungsvorhaben der letzten Jahre abgeschlossen. Basel III besteht im Kern aus der Verordnung CRR I (Capital Requirements Regulation), der Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive) und dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Die überarbeiteten Baseler Vorschriften setzen für die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten

qualitativ und quantitativ höhere Standards als zuvor und definieren für die Liquidität von Banken erstmals auch quantitative Kennzahlen. Neben den Eigenkapitalvorschriften beinhaltet Basel III auch zwei quantitative Liquiditätskennziffern: die „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) sowie die „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR).

Die LCR soll sicherstellen, dass Kreditinstitute in einem Stressfall mindestens über 30 Tage hinweg über ausreichende Liquidität verfügen. 2014 startet die Beobachtungsphase für diese neue Liquiditätskennziffer.

Bei der Definition der Liquidität im Rahmen der LCR werden z.B. Anleihen an europäische Staaten als höchstliquide angenommen. Kredite an mittelständische Unternehmen werden im Gegensatz zu Anleihen, die von Unternehmen begeben werden und den Anforderungen der Aufsicht genügen, demgegenüber nicht anerkannt. Die in Deutschland übliche Refinanzierung des Mittelstands über Kredite droht hierdurch tendenziell verteuert zu werden.

Noch stärkere Auswirkungen auf die Mittelstandsfinanzierung können sich aus der NSFR ergeben. Diese Kennziffer muss von den Kreditinstituten allerdings zunächst nur gemeldet werden, die obligatorische Einhaltung eines Schwellenwertes ist bislang nicht vorgesehen. Bis Ende 2015 soll die Europäi-

sche Bankenaufsichtsbehörde einen Bericht zur NSFR erstellen. Die Kommission soll anschließend einen Gesetzesvorschlag vorlegen, sofern dies auch mit Blick auf die Mittelstandsfinanzierung als angemessen erscheint.

Hinsichtlich dieser NSFR besteht weiterhin Überarbeitungsbedarf. Bei einer nicht sachgerechten Ausgestaltung kann sie die Möglichkeiten zur langfristigen Kreditvergabe schwächen und so die bewährte Finanzierungskultur im deutschen Mittelstand spürbar beeinträchtigen.

Um das Ziel stabiler Finanzmärkte mit dem Bedarf an stabiler Mittelstandsfinanzierung in Einklang zu bringen, ist eine umfassende Auswirkungsanalyse der zahlreichen Vorhaben zur Bankenregulierung unabdingbar. Diese darf nicht isoliert auf einzelne Maßnahmen gerichtet sein, sondern muss auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Maßnahmen berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzstabilität nicht zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Mittelstandsfinanzierung führen.

Europäische Bankenaufsicht kurz vor dem Start

Auf europäischer Ebene hat die Einführung der europäischen Bankenunion einen tiefgreifenden Einfluss auf die Kreditwirtschaft und damit indirekt auch auf die Mittelstandsfinanzierung. Dieses Vorhaben umfasst drei elementare Bausteine:

Erstens den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) und als zweites Element die Krisenmanagementrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) einschließlich des bisher kontrovers diskutierten einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, „SRM“). Einheitliche europäische Regeln für die Einlagensicherung bilden die dritte Säule der Bankenunion. Die ergebnislos erhobene Forderung nach einer einheitlichen europäischen Einlagensicherung stellt allerdings weder ein notwendiges noch ein sinnvolles Element einer Bankenunion dar.

Die Regelungen zum SSM sind am 3. November 2013 in Kraft getreten. Damit werden „bedeutende Kreditinstitute“, deren gesamten Aktiva z.B. 30 Milliar-

den Euro übersteigen oder mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen, direkt der Aufsicht der EZB unterstellt. Als bedeutend gelten auch Institute, die unmittelbar öffentliche Finanzhilfen aus den europäischen Rettungsschirmen EFSF/ESM erhalten oder beantragt haben.

Nach derzeitigem Stand werden von den insgesamt knapp 6.000 Instituten des Euroraums etwa 130 Banken der europäischen Aufsicht unterfallen. Der SSM wird unter dem Dach der EZB voraussichtlich am 4. November 2014 seine Tätigkeit aufnehmen.

Alle anderen Institute werden weiterhin von den nationalen Behörden beaufsichtigt. Die EZB kann allerdings auch für die nicht von ihr direkt beaufsichtigten Institute die unmittelbare Aufsicht an sich ziehen, was letztlich ein kontinuierliches Monitoring auch dieser Institute durch die EZB erforderlich machen wird.

Die Beschränkung der Bankenaufsicht auf große Kreditinstitute ist zu begrüßen. Die Fokussierung der direkten Aufsicht auf die größten Institute entspricht dem Prinzip der Subsidiarität. Sie trägt dazu bei, die Belastungen kleinerer Kreditinstitute nicht unnötig zu erhöhen und auch in der Zukunft eine verlässliche Kreditversorgung in den Regionen zu gewährleisten.

Nun muss darauf geachtet werden, dass in dem Rahmenwerk für die Zusammenarbeit zwischen EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden diese Zuständigkeitszuweisung nicht aufgeweicht wird. Auch ist sicherzustellen, dass die jeweilige nationale Aufsicht auch tatsächlich Aufseher und Ansprechpartner der kleineren und mittleren Institute bleibt.

Darüber hinaus sollte dafür gesorgt werden, dass die neue, komplexere Struktur der Aufsicht nicht zu einer unnötigen Erhöhung der statistischen Meldepflichten führt. Insbesondere sind für die kleineren und mittleren Kreditinstitute Sprachbarrieren zu vermeiden. Abfragen sollten daher weiterhin in der Landessprache erfolgen.

Und schließlich sind bei der noch offenen Finanzierung der Bankenaufsicht Doppelbelastungen verhindert werden, etwa indem die unmittelbar von der EZB beaufsichtigten Institute die damit verbundenen

Kosten tragen, während national beaufsichtigte Institute, wie etwa fast alle Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken nur ihren Beitrag zur Finanzierung der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht leisten.

EU-Regelungen zur Abwicklung von Kreditinstituten in Vorbereitung

Die zweite Säule der europäischen Bankenunion bilden Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten in der Krisenmanagementrichtlinie (BRRD) sowie der einheitliche europäische Abwicklungsmechanismus (SRM). Die Verhandlungen zur Krisenmanagementrichtlinie wurden im Dezember 2013 abgeschlossen, sodass diese voraussichtlich wie geplant Anfang 2015 in Kraft treten kann. Für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurde im März 2014 eine Einigung der Trilogparteien erzielt.

Die ursprüngliche Zielsetzung der Kommission, durch Schaffung eines europaweit einheitlichen Instrumentariums die Sanierung und Abwicklung als „too-big-to-fail“ erachteter Kreditinstitute zu einem realistischen Szenario werden zu lassen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Mit den nun verabschiedeten Regularien werden jedoch alle Institute ungeachtet der Stabilitätsgefahren, die von ihnen im Krisenfall ausgehen können, einem einheitlichen Maßnahmenkatalog unterworfen. Dies stellt insbesondere kleine und mittlere Institute vor erhebliche Herausforderungen.

Vor allem Institute des Sparkassen- sowie des Genossenschaftssektors, deren Sicherungseinrichtungen ohnehin über einen vergleichbaren Maßnahmenkatalog verfügen und die über ihre Sicherungseinrichtungen auch umfassende finanzielle Vorsorge für den Krisenfall getroffen haben, werden durch die neuen Vorschriften zusätzlich belastet.

Geboten wäre gewesen, Institute vom Anwendungsbereich der Vorschriften auszunehmen, sofern sie einem Sicherungssystem angehören. Immerhin erkennt die Richtlinie die Sicherungssysteme als eigenständige Vorsorgemaßnahme grundsätzlich an. So müssen zunächst Maßnahmen der Institutssicherung ergebnislos verlaufen sein, bevor die behördlich initiierte Abwicklung eingeleitet werden kann.

Zudem sieht die Richtlinie an verschiedenen Stellen Erleichterungen für einem Sicherungssystem angehörende Institute vor, etwa im Bereich der Sanierungs- und Abwicklungsplanung. Diese Erleichterungen müssen in der späteren Praxis dann auch konsequent umgesetzt werden.

Besonders kritisch ist das an börsennotierten Kapitalgesellschaften orientierte „Bail in“ zu sehen, also die Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital im Abwicklungsfall einer Bank. Auch kleine und mittlere Banken werden eine bestimmte Mindestquote an sog. „bail-in“-fähigen Verbindlichkeiten vorhalten müssen, selbst wenn dieses Instrument etwa wegen der vorrangig einspringenden Sicherungseinrichtung oder des Fehles eines für Abwicklungsmaßnahmen notwendigen öffentlichen Interesses niemals zum Einsatz kommt.

Mangels Zugang zu den Kapitalmärkten müssten diese Institute zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zusätzliche Eigenmittel vorhalten. Dies würde sich auch auf die Unternehmensfinanzierung auswirken. In jedem Fall sollte daher die Bemessung der Mindesthöhe der „bail-in“-fähigen Verbindlichkeiten von den institutsspezifischen Risiken abhängig gemacht werden.

Für die Mitgliedstaaten des Euroraums wird zusätzlich zu dem durch die BRRD geschaffenen Instrumentarium ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM), geschaffen, bestehend aus einer Europäischen Abwicklungsbehörde sowie einem einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds. Abwicklungsentscheidungen sollen grundsätzlich von einem europäischen Abwicklungsgremium, dem Board, getroffen werden; in die Entscheidungen werden u.a. Kommission und Rat einbezogen. Für nicht der direkten EZB-Aufsicht unterliegende Institute besteht eine dem Aufsichtsmechanismus vergleichbare Aufgabenteilung zwischen Board und nationaler Behörde.

Für die Finanzierung einer Abwicklung soll binnen 8 Jahren ein Abwicklungsfonds in Höhe von 55 Milliarden Euro aufgebaut werden. Bereits im dritten

„Die geplante Neuregelung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie bestätigt die Institutsicherung des BVR, seit deren Bestehen nie eine Genossenschaftsbank in die Insolvenz ging, Einleger nie Geld verloren und niemals Steuerzahler belastet wurden.“

Uwe Fröhlich,
Präsident des BVR

Jahr sollen 70 Prozent der Mittel zusammengelegt werden. Durch den einheitlichen Abwicklungsfonds werden in erheblichem Umfang Risiken umverteilt.

Insgesamt kritisch ist im Hinblick auf Finanzverbände vor allem die Frage der Beitragszahlung zum Fonds zu sehen. Hier sollten im Sinne kleinerer und weniger risikotragender Banken und ihrer Kunden die aus deutschem Recht bekannten Freibetragsgrenzen übernommen werden. Ebenso müssen über die vorgesehenen risikoorientierten Parameter zur Bestimmung der Beitragshöhe Anreize für weniger risikoträchtiges und vor allem an der Realwirtschaft orientiertes Bankgeschäft gesetzt werden. Auch muss sich die Zugehörigkeit zu einem Institutssicherungssystem beitragsmindernd auswirken.

Einheitliche Standards für die Einlagensicherung beschlossen

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände begrüßen die im Dezember 2013 erzielte Einigung auf eine Neuregelung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie DGSD (Deposit Guarantee Schemes Directive). Mitte April hat das Europäische Parlament zugestimmt.

Für die Mittelstandsfinanzierung ist wichtig, dass der Leistungsumfang und die Handlungsmöglichkeiten der institutssichernden Systeme der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken auf dieser Rechtsgrundlage erhalten bleiben können.

Auch in Zukunft sollte der EU-Gesetzgeber auf die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Sicherungssystems verzichten. Die zwischenzeitlich erreichten einheitlichen Standards für die Einlagensicherung sind als Bestandteil der europäischen Bankenunion vollkommen ausreichend und sollten in den kommenden Jahren ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen.

Eine gemeinsame Einlagensicherung würde zu einer Vergemeinschaftung von Risiken insbesondere zu Lasten der deutschen Kreditinstitute führen und so letztlich auch den deutschen Mittelstand finanziell belasten. Das Prinzip der Eigenverantwortung der Kreditinstitute würde geschwächt, die Gefahr des „moral hazard“, also das Eingehen übermäßiger Risiken, würde verstärkt.

Eine gemeinsame europäische Einlagensicherung würde auch zu wettbewerblichen Verzerrungen führen, da Kreditinstitute in Ländern mit starken Einlagengeschäften – wie Deutschland – im Verhältnis zu eher im Investmentgeschäft tätigen Kreditinstituten in anderen Ländern überproportionale Beiträge leisten müssten. Dies hätte ein eingeschränktes Kreditvergabepotenzial der Banken und Sparkassen zur Konsequenz.

Deutsche Trennbankenregel in Kraft

Ein weiteres Thema der Bankenregulierung mit Bedeutung für die Mittelstandsfinanzierung ist die Debatte über die Einführung eines Trennbankensystems. Ziel eines solchen Systems ist die Abgrenzung bzw. die Abschirmung des Einlagen- und Kreditgeschäfts der betroffenen Institute vom Handelsgeschäft. Hierdurch wiederum soll vermieden werden, dass sich das Handelsgeschäft in kritischen Situationen negativ auf die Stabilität des Kredit- und Einlagengeschäfts auswirkt.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände setzen sich für eine Fortführung des in Deutschland bestehenden Universalbankensystems ein: Es sorgt zusammen mit dem Hausbankprinzip für ein breites, differenziertes und kundenorientiertes Angebot an Finanzprodukten und sollte daher weder leichtfertig aufgegeben noch absehbar geschwächt werden. Zweifelhaft ist zudem, ob weitreichende Eingriffe in die Geschäftsmodelle und Strukturen von Banken die Stabilität des Finanzsystems tatsächlich verbessern. Bekanntlich war explizite Ursache der Bankenkrise des Jahres 2009 der Zusammenbruch einer Trennbank in den USA.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Sommer mit dem Trennbankengesetz Regeln für die Ausgliederung bestimmter Teile des Eigenhandels von Instituten in separate Einheiten beschlossen. Sie hat sich damit zum in Deutschland bewährten Universalbankensystem bekannt.

Voraussetzung für eine Ausgliederung von Eigenhandelsaktivitäten ist, dass das Institut oder die Gruppe über eine Bilanzsumme von mehr als 90 Milliarden Euro verfügt und dass dessen bzw. deren Handelsaktivitäten entweder den Wert von 100 Milliarden

Euro überschreiten oder über zwanzig Prozent der Bilanzsumme ausmachen.

Die negativen Auswirkungen des deutschen Trennbankengesetzes auf die meisten mittelständischen Unternehmen dürften in der jetzigen Form begrenzt bleiben. Die regionalen Kreditinstitute, auf die der überwiegende Teil der Mittelstandsfinanzierung entfällt, sind aufgrund ihrer überschaubaren Größe und ihrer starken Fokussierung auf das Einlagen- und Kreditgeschäft von der Abtrennungsverpflichtung nicht betroffen.

Europäische Trennbankenregel geplant

Unabhängig von dem deutschen Trennbankengesetz hat die EU-Kommission Ende Januar 2014 Regelungen zur Strukturreform des Bankensektors vorgelegt. Die Vorschläge sollen grundsätzlich nur für große Banken sowie solche mit besonders komplexer Struktur und signifikantem Handelsgeschäft gelten.

Kernelemente der europäischen Trennbankenvorschläge sind das Verbot des Eigenhandels, d.h. des Handels für eigene Rechnung zum ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung, sowie die Befugnis und in bestimmten Fällen die Verpflichtung der nationalen Behörden, die Übertragung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Market-Making) auf eigenständige Handelseinheiten zu verlangen.

Die skizzierten Vorschläge sind, insbesondere im Vergleich zur bereits bestehenden nationalen Regelung, teilweise kritisch zu sehen. So sind die Schwellenbeträge für die von der Regelung betroffenen Institute mit Gesamtaktiva von 30 Milliarden EUR in drei Jahren nacheinander und mit Handelstätigkeiten in diesem Zeitraum von mindestens 70 Milliarden EUR oder 10 Prozent der Gesamtaktiva zu niedrig bemessen. Ferner erscheint ein Totalverbot des Eigenhandels nicht sachgerecht. Stattdessen sollte allein die kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht erfasst werden.

Vor allem aber fehlen klare Vorschriften dahingehend, dass die Liquiditätsströme bzw. Geschäfte innerhalb der Finanzverbünde der Sparkassen sowie der Genossenschaftsbanken zur Risikosteuerung (Zins-, Währungs-, Liquiditäts-, und Kreditrisikosteuerung) keinesfalls als abzutrennende „Handelsgeschäfte“ eingeordnet werden. Normalerweise tätigen die Zentralinstitute dieser Verbünde im Auftrag der regionalen Banken unmittelbar am Geldmarkt Geschäfte oder nehmen Gelder von ihnen an und reichen sie an den Interbankenmarkt weiter.

Geschäfte, die der klassischen Risiko- und Liquiditätssteuerung dienen, haben weder spekulativen Charakter, noch sind sie von erhöhten Risiken geprägt. Eine Pflicht zur Abtrennung derartiger Geschäfte wäre nicht sachgerecht. Sie würde im Gegenteil die bewährte arbeitsteilige Zusammenarbeit in den Finanzverbänden gravierend erschweren. Dies wiederum hätte stark negative Folgen auch für die Mittelstandsfinanzierung.

In diesem Zusammenhang muss auch die im Verordnungsvorschlag enthaltene Regelung zu einer gesamthaften Großkreditobergrenze gegenüber Unternehmen der Finanzbranche problematisiert werden. Damit wäre die Aufgabe von Zentralinstituten innerhalb von Verbänden als Liquiditätsdrehscheibe für die Sparkassen bzw. Genossenschaftsbanken nur noch eingeschränkt durchführbar. Alle Verbundgeschäfte sollten daher von der Obergrenze für Kredite an Unternehmen der Finanzbranche ausgeklammert werden.

STEUER- UND FINANZ POLITIK KERNTHESEN

Der Mittelstand erwartet:

- die verlässliche Fortführung des Konsolidierungskurses entsprechend den Maßgaben des neuen Koalitionsvertrags;
- glaubwürdige Absage an Steuererhöhungen gerade auch im Lichte der ausgabengeneigten Vorhaben der neuen Regierungsagenda;
- Schutz der Steuerzahler vor schleichenden Steuererhöhungen mit der kalten Progression;
- Verzicht auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer;
- Rasche Umsetzung der angekündigten Umgestaltung der Thesaurierungsrücklage;
- Weitere Vereinfachungen der unternehmensbezogenen Besteuerungsregeln, beispielhaft im Bereich der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

Auch im vergangenen Jahr hat das Niveau der Steuereinnahmen gemäß jüngster Steuerschätzung mit etwa 621 Milliarden Euro einen neuerlichen Rekord erreicht, wenngleich sich die Wachstumsdynamik mit gut 3,3 Prozent im Gefolge einer verhaltenen Wirtschaftsentwicklung etwas abgeflacht hat. Mit einem Plus von 6,1 Prozent wies die Lohn- und Einkommensteuer hierbei einen besonders hohen Anstieg auf, zurückzuführen nicht nur auf die positive Beschäftigungsentwicklung, sondern auch auf Entgeltsteigerungen – damit aber eben auch auf die „kalte Progression“.

Der Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen im laufenden Jahr weiter ansteigen; angesichts der zurückhaltenden Wirtschaftsdynamik im vergangenen Jahr allerdings mit einem etwas geringeren Zuwachs auf ca. 640 Milliarden Euro. Die jüngsten Zahlen des Bundesfinanzministeriums bestätigen diese Entwicklung: Im ersten Quartal dieses Jahres übertraf das Steueraufkommen insgesamt – ohne reine Gemeindesteuern – den entsprechenden Vorjahreswert um 3,7 Prozent.

Konsolidierungskurs fortsetzen

Die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungen schlossen das vergangene Jahr nach Maastricht-Abgrenzung neuerlich mit einem kleinen Überschuss in Höhe von 0,3 Milliarden Euro ab. Dabei belief sich das Defizit des Bundes auf 6,8 Milliarden Euro und dasjenige der Länder auf 3,0 Milliarden Euro. Demgegenüber konnten die Kommunen in ihrer Gesamtheit einen Überschuss von 3,5 Milliarden Euro und die Sozialversicherungen einen Überschuss von 6,6 Milliarden Euro verzeichnen.

Die Schuldenstandsquote des Gesamtstaates belief sich Ende 2013 auf 78,4 Prozent des BIP. Sie unterschritt damit den Vorjahreswert um 2,6 Prozentpunkte, liegt jedoch weiterhin deutlich oberhalb der Maastrichter Verschuldungsgrenze von 60 Prozent.

Zum Jahresende 2013 waren Bund, Länder und Gemeinden einschließlich aller Extrahaushalte mit insgesamt knapp 2044 Milliarden Euro verschuldet, gegenüber 2072 Milliarden Euro Ende 2012. Erstmals seit vielen Jahren sank damit im vergangenen Jahr die Staatsverschuldung und dabei in einer Größenordnung von 28 Milliarden Euro bzw. um 1,4 Prozent.

Eine wesentliche Ursache hierfür war im Hinblick auf den Bund die Entwicklung der „Bad Banks“, die die Altlasten von in der Finanzkrise in Schieflage geratenen Bankhäusern übernommen haben, und für die der Bund haftet. Diese Bad Banks konnten im vergangenen Jahr per Saldo umfangreiche Verbindlichkeiten abbauen, was wiederum den Schuldenstand des Bundes verminderte.

Rechnet man zu der expliziten Staatsverschuldung die bereits heute feststehenden künftigen Ausgabenverpflichtungen der öffentlichen Hand – wie insbesondere die Pensionsverpflichtungen – hinzu, belaufen sich die impliziten öffentlichen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl nach wie vor auf deutlich mehr als 6 Bio. Euro.

Ungeachtet der leicht sinkenden Verschuldung des Gesamtstaates nahm der Bund auch im vergangenen Jahr neue Schulden auf. Wie in den letzten Jahren fielen sie mit 22,1 Milliarden Euro erneut – und dabei einschließlich eines Nachtragshaushalts zur Finanzierung der Hochwasserhilfe – niedriger aus, als dies im Haushaltsplan mit 25,1 Milliarden Euro zunächst geplant gewesen war.

Die frühere Bundesregierung hatte für 2014 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6 Milliarden Euro vorgesehen. Ab 2015 waren steigende Haushaltsüberschüsse eingeplant, die zur Schuldentilgung genutzt werden sollten.

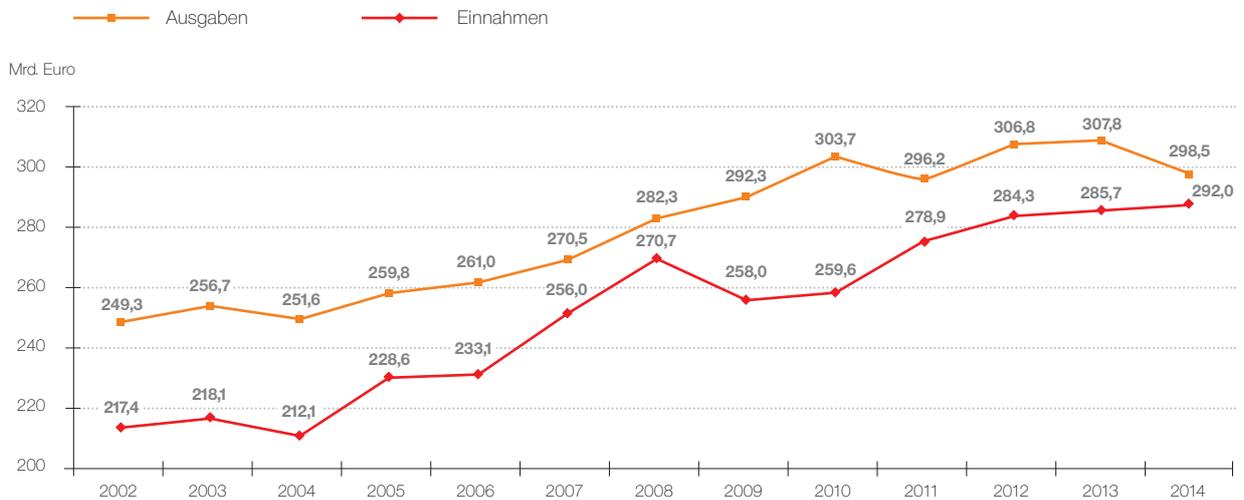
Die neue Bundesregierung hat diese Haushaltsplanung im Lichte ihrer politischen Prioritäten zwischenzeitlich modifiziert. Für das laufende Jahr ist nun eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 6,5 Milliarden Euro vorgesehen. Trotzdem ist der diesjährige Bundeshaushalt damit strukturell ausgeglichen.

Ab 2015 sollen die Bundeshaushalte jeweils ohne Nettoneuverschuldung auskommen. Zudem soll die Schuldenstandsquote bis 2017 auf unter 70 Prozent zurückgeführt werden. Für 2014 wird derzeit eine Staatsschuldenquote in Höhe von 76 Prozent veranschlagt. Eine Rückführung

„Es wurden selten so viele Steuereinnahmen in die Haushaltskassen gespült wie in den letzten Monaten. Der Staat hat also kein Einnahmeproblem. Umso unverständlicher ist, dass die Koalition durch Wahlgeschenke das richtige Ziel der Haushaltskonsolidierung gefährdet.“

Wilfried Hollmann, Präsident des MITTELSTANDSVERBUNDES

Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts; 2014: Haushaltsplan (Mrd. Euro)



Quelle: BMF

der Staatsverschuldung in absoluten Beträgen in den kommenden Jahren ist entgegen den Planungen der früheren Bundesregierung aber nicht mehr vorgesehen.

Das Festhalten der neuen Bundesregierung an der Haushaltskonsolidierung sowie der angekündigte Verzicht auf Steuererhöhungen sind richtig. Die aktuellen Planungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass es weder zu einer Abschwächung des Wirtschaftswachstums kommt, noch dass die Zinsen im Ergebnis eines geldpolitischen Kurswechsels in den USA oder Europa wieder ansteigen. Auch darf die derzeit zumindest an der Oberfläche ruhende Staatsschuldenkrise in Europa nicht wieder – mit entsprechenden finanziellen Anforderungen – akut werden.

In einer Prioritätenliste wurden diejenigen im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 23 Milliarden Euro zusammengefasst, die über steigende Staatsausgaben finanziert werden sollen. Die darüber hinaus gehenden Ausgabenwünsche sollen über Einsparungen und Umschichtungen abgedeckt werden.

Beim Abbau der Staatsquote konnten im vergangenen Jahr keine weiteren Erfolge verzeichnet werden. Vielmehr stieg die Staatsquote 2013 im Vergleich zum Vorjahr – wenngleich nur graduell – von zuvor 44,7 auf nun 44,8 Prozent.

Mittelstandsgerechte Steuerpolitik wagen

Im letzten Jahresmittelstandsbericht skizzierten die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände ihre gemeinsamen steuerpolitischen Erwartungen und Vorschläge im Vorfeld der Bundestagswahl. Leitgedanke war dabei, dass ein einfaches Steuersystem, das Leistungsanreize und damit Wirtschaftswachstum fördert, wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und damit nicht zuletzt auch für die Bewältigung der Konsolidierungserfordernisse ist.

Gemessen an diesen Erwartungen können die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag nicht überzeugen. Richtungsweisende steuerpolitische Impulse finden sich in der neuen Regierungsgagenda nicht.

Zu einem Großteil liegt der steuerpolitische Wert der Regierungsprogrammatik für die neue Legislaturperiode in dem, was nach intensiven Debatten zwischen den Koalitionspartnern trotz Ankündigungen im Wahlkampf dann doch nicht in den Vertrag aufgenommen wurde. Dazu zählen eine Wiedererhebung der Vermögensteuer bei deren gleichzeitiger Erhöhung, ein deutlicher Anstieg der Einkommensteuerbelastung für „Besserverdienende“, eine Erhöhung der Abgeltungssteuer und der Abbau vermeintlicher Steuervergünstigungen. Zu letzteren hätten Einschränkungen beim steuerlichen Verlust-

„Nachdem sich die Koalitionäre noch nicht einmal auf eine Beseitigung des Steuerzugriffs aus der kalten Progression verständigen konnten, bleibt wichtiges Ziel, zumindest weitere Verkomplizierungen in der Unternehmensbesteuerung abzuwenden.“

Anton F. Börner,
Präsident des BGA

vortrag und die Ausweitung der Hinzurechnungsbesteuerung im Gewerbesteuerrecht gezählt.

Die Beseitigung der kalten Progression in der Einkommens- und Lohnbesteuerung muss auf der steuerpolitischen Agenda bleiben. Dies ist keine Steuerentlastung, sondern der Verzicht auf un gerechtfertigte, nicht mit dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zu vereinbarende Steuer Mehrbelastungen. Das Bundesfinanzministerium hat die Belastungsvolumina aus der kalten Progression für dieses Jahr mit 2,4 Milliarden Euro, für 2015 bereits mit 3,2 Milliarden Euro und für die Jahre bis 2017 mit insgesamt 17,5 Milliarden Euro veranschlagt.

Immerhin hat die frühere Bundesregierung im Jahre 2013 bei ihrem damals gescheiterten Versuch, die kalte Progression abzubauen, eine Protokollerklärung dahingehend abgegeben, dass künftig die Auswirkungen der kalten Progression regelmäßig alle zwei Jahre evaluiert werden sollen. Dies eröffnet die Chance, dass das Thema im Bewusstsein auch der neuen Bundesregierung verbleibt. Der Preis für die Rückführung oder gar Beseitigung der kalten Progression kann und darf jedoch nicht die seitens eines Teils der Bundesregierung hierfür geforderte Anhebung des Spitzensteuersatzes sein.

Nach wie vor sprechen sich die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände für einen durchgängig linear ausgestalteten Einkommensteuertarif und damit für die Beseitigung des bisherigen „Mittelstandsbauches“ sowie für eine stufenweise Rückführung des Solidaritätszuschlags aus.

Erforderlich ist darüber hinaus eine attraktivere Ausgestaltung der Thesaurierungsrücklage. Zudem besteht beim Investitionsabzugsbetrag Flexibilisierungsbedarf. Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sollte nicht zuletzt unter Vereinfachungsgesichtspunkten auf 1.000 Euro angehoben werden. Auch die Gewährleistung der Rechtsform- und Finanzierungsneutralität der Besteuerung steht weiterhin aus.

Gemäß bisherigen europäischen Vereinbarungen soll nach den Planungen auch der neuen Bundesregierung die geplante Finanztransaktionssteuer in mehreren Mitgliedsländern der EU einschließlich Deutschland im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden. Angestrebt wird eine Steuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz. Negative Auswirkungen auf die Instrumente der Altersvorsorge, auf Kleinanleger und auf die Realwirtschaft sollen den Ankündigungen der Bundesregierung zufolge verhindert werden. Ab 2015 soll die neue Steuer zu Einnahmen des Bundeshaushalts in Höhe von jährlich rd. 2 Milliarden Euro führen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände halten ihre Kritik an einer Finanztransaktionssteuer aufrecht. Ungeachtet aller politischen Zielstellungen und Ankündigungen könnte diese neue Steuer schwerlich so ausgestaltet werden, dass sie die im Koalitionsvertrag formulierten Vorgaben erfüllt. Zwischenzeitlich mehrte sich auch im Kreis der anderen EU-Mitgliedstaaten, die die Einführung einer solchen neuen Steuer ins Auge gefasst haben, die Skepsis hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit.

Positiv an der steuerpolitischen Agenda der neuen Bundesregierung zu werten ist, dass die Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen überprüft werden sollen. In der Tat ist hier eine mittelstandsfreundliche Weiterentwicklung notwendig, um das Ziel der erleichterten Bildung von Eigenkapital unter Verstärkung der Liquidität tatsächlich erreichen zu können.

Zielführend hierfür wäre eine geänderte Verwendungsreihenfolge bei den thesaurierten Rücklagen: Der Einzelunternehmer sollte bei Entnahmen – z.B. in wirtschaftlich schwierigen Phasen – zuerst auf vollversteuertes Altkapital zurückgreifen können, so dass bei Entnahme keine Steuer zu entrichten ist. Diese Überlegungen sollten allerdings nicht auf Einzelunternehmen beschränkt bleiben, sondern auch die große Zahl der Personengesellschaften mit einbeziehen.

„Die geplante Finanztransaktionssteuer macht die Finanzmärkte nicht viel stabiler, belastet aber die Sparer. Wer in Aktien, Anleihen oder Fonds für das Alter vorsorgt, muss am Ende die Zeche zahlen.“

Uwe Fröhlich,
Präsident des BVR



Weiterhin ist ausdrücklich zu begrüßen, dass laut Koalitionsvertrag die Unternehmensnachfolge durch die Erbschaftsbesteuerung auch künftig nicht gefährdet werden soll. Diese Ankündigung ist von besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund des hierzu im weiteren Jahresverlauf erwarteten Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Zur Vereinfachung der Besteuerung und des Steuervollzugs sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll ausgebaut und weitgehend soll auf eine verpflichtende Übersendung von Papierbelegen mit der Steuererklärung verzichtet werden. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist der Ausbau der besteuerelevanten Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die bereits in 2013 eingerichtet wurde, geht es insbesondere um die Anpassung der Abgabenordnung sowie der Finanzgerichtsordnung an die zunehmende elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Aus diesen Erörterungen soll im 4. Quartal 2014 ein Gesetzgebungsvorhaben für eine „Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ hervorgehen, welches in 2015 abgeschlossen werden soll. Anvisiert ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016.

Aus Sicht der in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände darf dieses Vorhaben nicht einseitig auf eine Entlastung der Finanzverwaltung abzielen. Notwendig sind vielmehr beidseitig abgewogene Entlastungen sowohl für die Finanzverwaltung einerseits als auch für die Steuerpflichtigen und damit die Unternehmen andererseits.

Unter diesem Vorzeichen gehören aus Sicht der in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände folgende Punkte auf die Agenda dieses Gesetzgebungsverfahrens: schnellere und umfanglichere Rechtssicherheit durch raschere Bestandskraft der Bescheide und eine häufigere Anwendung des Instituts der zeitnahen Betriebsprüfung, erleichterte Korrekturmöglichkeiten infolge der verstärkten elektronischen Zusammenarbeit von Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und Weiterentwicklung des Steuerverfahrensrechts hin zu einer sog. Tax-Partnership.

Darüber hinaus soll gemäß Koalitionsvertrag bis zum Veranlagungszeitraum 2017 eine vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei den Finanzbehörden geführten Daten für alle Steuerpflichtigen eingeführt werden. Für Rentner und Pensionäre ohne weitere Einkünfte wird dies bereits für den Veranlagungszeitraum 2015 angekündigt. Bereits seit Anfang 2014 können Steuerpflichtige – nach Anmeldung und

Authentifizierung im Elster-Online-Portal – bestimmte bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten einsehen und abrufen bzw. Dritte (z. B. Steuerberater) zum Datenabruf bevollmächtigen. Bereits seit Anfang 2014 können Steuerpflichtige – nach Anmeldung

und Authentifizierung im Elster-Online-Portal – bestimmte bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten einsehen und abrufen bzw. Dritte (z. B. Steuerberater) zum Datenabruf bevollmächtigen.

„Der Dreiklang aus Steuergerechtigkeit, Planbarkeit und Praktikabilität sorgt für eine höhere Akzeptanz unse- res Steuersystems.“

Dr. Horst Vinken,
Präsident des BfB

Geplant ist ferner, das Steuerverfahrensrecht in Richtung einer Selbstveranlagung weiterzuentwickeln und damit zu vereinfachen. Begonnen werden soll mit der Körperschaftsteuer. Zudem sollen sogenannte Nichtanwendungserlasse künftig restriktiver angewandt werden. Außerdem wollen die Koalitionspartner die Rückwirkung von Steuergesetzen im verfassungsrechtlichen Rahmen auf die Sicherung von Steuersubstrat und auf die Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Steuersparmodellen beschränken.

Vorgesehen ist zudem die Überarbeitung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und der strafbefreienden Selbstanzeige. Dem Vernehmen nach wird sich die Finanzministerkonferenz im Mai 2014 auf die Eckwerte eines Referentenentwurfs zur Reform der strafbefreienden Selbstanzeige verständigen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände haben hierzu konkrete Vorschläge vorgelegt, die für Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen in der Breite sorgen würden. So sollten die leicht verspätete Abgabe von Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen sowie die Korrektur solcher Voranmeldungen vom Steuerstrafrecht ausgenommen werden. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände plädieren in diesem Zusammenhang dafür, dass hierbei durch eine entsprechende Korrektur des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes die Unternehmen bei ihrem Tagesgeschäft der permanenten Gefahr der „Kriminalisierung“ enthoben werden. Ferner darf das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige nicht durch eine Ausweitung des Berichtigungszeitraums auf 10 Jahre und mittels einer etwaigen Herabsetzung des Schwellenwerts für schwere Steuerstraftaten – derzeit 50.000 Euro – so konditioniert werden, dass es in der Praxis kaum mehr Anwendung finden kann.

Nachdem der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht jüngst die Regelungen zur Mindestbesteuerung zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt hat, stehen zu diesem Punkt in einiger Zeit möglicherweise ebenfalls gesetzliche Korrekturen an.

ENERGIE POLITIK KERNTHESEN

Der Mittelstand erwartet:

- die Gewährleistung von Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit im weiteren Fortgang der Energiewende;
- deren enge Einbindung in den gesamteuropäischen Kontext des Energiebinnenmarktes;
- eine passfähige und dem Klimaschutzziel adäquate Verzahnung des EEG mit dem europäischen Emissionszertifikatehandel;
- die Beachtung der für die Energieerzeugung wichtigen dezentralen Erzeugungsstrukturen;
- rasche und wirksame Regelungen zur Begrenzung des weiteren Anstiegs der EEG-Umlage ohne zusätzliche Belastung der Eigenstromerzeugung;
- Beschleunigung des weiteren Ausbaus und der Modernisierung der Netzinfrastruktur;
- eine der sich verändernden Strommarktarchitektur angemessene Neugestaltung der Netzfinanzierung;
- substanzielle Fortschritte im Bereich der Speichertechnologien;
- die breite inhaltliche und finanzielle Unterfütterung des angekündigten Aktionsplans Energieeffizienz.

Herausforderungen der Energiewende

Der deutsche Mittelstand sieht in der Energiewende weiterhin eine große Chance für den Standort Deutschland. Richtig ist allerdings gleichfalls, dass sich zwischenzeitlich eine wachsende Anzahl auch mittelständischer Unternehmer zunehmend Sorgen sowohl um die Verlässlichkeit als auch um die Preiswürdigkeit der Energieversorgung macht. Die aus der Energiewende erhofften Innovationsimpulse sind zumindest bisher nur begrenzt zu verzeichnen.

Seit Anbeginn steht die Energiewende vorrangig im Zeichen des höchst dynamischen Ausbaus der Erneuerbaren Energien (EE) und der hieraus erwachsenden Konsequenzen: abnehmende Verlässlichkeit und steigende Kosten der Stromversorgung, Neugestaltung der Strommarktarchitektur sowie Modernisierung und Ausbau der Netzinfrastruktur. Die gleichfalls unverzichtbare Effizienzwende fand gegenüber dieser Stromwende bisher nicht die erforderliche politische Aufmerksamkeit.

Der EE-Zubau im Strombereich hat sich 2013 zwar etwas verlangsamt, bleibt gleichwohl weiterhin sehr dynamisch. Während er in den vorangegangenen Jahren jeweils bei rd. 10 GW lag, ging dieser Zubau 2013 auf rd. 6,5 GW zurück. Besonders deutlich war – vorrangig im Ergebnis reduzierter Fördersätze – der Rückgang bei der Photovoltaik um rd. 55 Prozent auf 3,3 GWp.

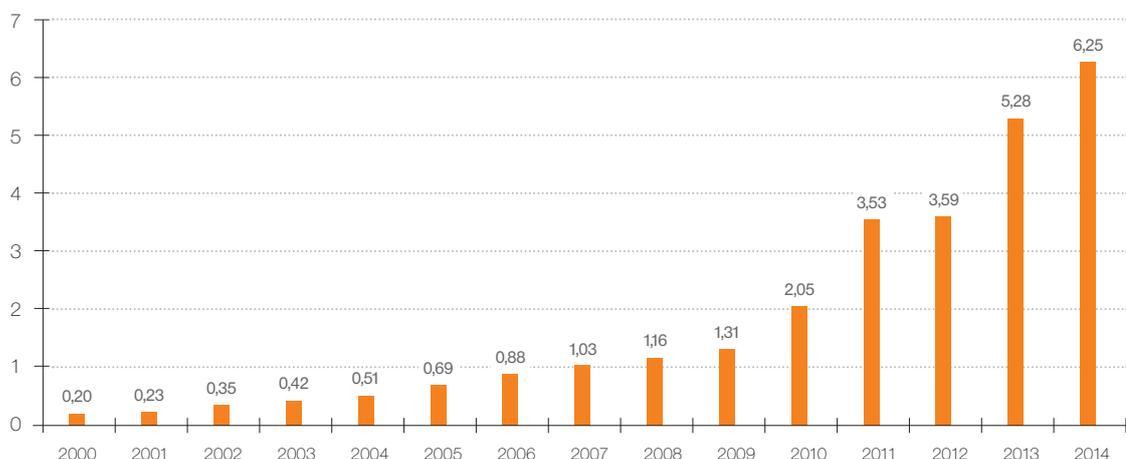
Die insgesamt installierte EE-Leistung belief sich Ende 2013 auf fast 83 GW; Ende 2012 waren dies etwas mehr als 77 GW gewesen. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch betrug Ende 2013 fast 24 Prozent, vor Jahresfrist waren dies 22,8 Prozent. 25,3 Prozent des Stromverbrauchs werden zwischenzeitlich aus erneuerbaren Quellen gedeckt.

Sowohl der zusätzliche EE-Ausbau mit entsprechenden Fördervolumina als auch der im Jahresverlauf weiter sinkende Börsenpreis für Strom – bzw. die hierdurch steigenden Differenzkosten – führten zum Jahreswechsel 2013/2014 zu einer weiteren deutlichen Anhebung der EEG-Umlage von 5,277 Cent/kWh auf nun 6,24 Cent/kWh.

Der seit einigen Jahren ausschließlich über den Spotmarkt der Strombörse zu handelnde EE-Strom hatte dort 2013 einen Handelswert von insgesamt 2,1 Milliarden Euro. Dem standen EE-Förderkosten – insbesondere für Einspeisevergütung und Marktprämie, z.B. aber auch für untertägige Ausgleichsmaßnahmen zum Zwecke der Systemstabilisierung – in Höhe von 19,4 Milliarden Euro gegenüber. Für das laufende Jahr wird sich diese Differenz zwischen Kosten und Erlösen und damit das Gesamtvolumen der EEG-Umlage auf voraussichtlich rd. 24 Milliarden Euro erhöhen.

Der Umstand, dass sinkende Strombörsenpreise für Privathaushalte und Gewerbe zu steigender EEG-

Entwicklung der EEG-Umlage (Cent/kWh)



Umlage und damit – einschließlich der auch auf diese Umlage zu entrichtenden Mehrwertsteuer – zu ebenfalls steigenden Strompreisen bei den Endverbrauchern führen, stößt zunehmend an die Grenzen seiner Kommunizierbarkeit und gesellschaftlichen Akzeptanz.

Systemische Schwachstellen der bisherigen Energiewende

Der EE-Ausbau ist auch im Rahmen der Energiewende kein Selbstzweck. Er ist vielmehr ein – wenn gleich unbestreitbar wichtiges – Instrument für die Erreichung des klimapolitischen Ziels, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Ein explizites Reduktionsziel für die Treibhausgasemissionen wurde 2007 von der damaligen Großen Koalition in ihrem „Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm“ als Beitrag Deutschlands dafür festgelegt, die weitere Erwärmung der Atmosphäre auf die zwischenzeitlich als unvermeidbar angesehenen zwei Grad Celsius zu begrenzen. Um dies zu erreichen, sollen die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 gegenüber 1990 um 40 Prozent gesenkt werden.

Das 2010 von der nachfolgenden Bundesregierung vorgelegte Energiekonzept konkretisierte diese Zielstellung bei Festlegung differenzierter Schrittfolgen beim EE-Ausbau und der Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus wurde das Reduktionsziel bei den Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 mit dann 80 bis 95 Prozent fortgeschrieben.

Die wenige Monate danach in die Wege geleitete Energiewende beließ sämtliche klimapolitischen Zielstellungen und instrumentellen Schrittfolgen unverändert. Der zentrale Unterschied zum Energiekonzept war, dass letzteres mit einer Verlängerung der Restlaufzeiten der Atomkraftwerke umgesetzt und hieraus finanziert werden sollte, während im Kontext der Energiewende in parteiübergreifendem und gesamtgesellschaftlichem Konsens nun ein wieder beschleunigter Ausstieg aus der Kernkraftnutzung beschlossen wurde.

Der in den letzten Jahren eindeutig dominierende EE-Ausbau ist nur ein möglicher Ansatzpunkt dafür, das originäre klimapolitische Ziel – die Reduktion der

Treibhausgasemissionen – zu realisieren. Weitere Ansatzpunkte sind die – faktisch derzeit nicht mehr weiter vorangebrachte – Abscheidung und Speicherung von CO₂ und vor allem die Erhöhung der Energieeffizienz.

Tatsächlich gibt es in Deutschland nicht nur eine Energiewende, sondern 17 Energiewenden: Neben dem Bund verfolgt jedes Bundesland seine eigenen energiepolitischen Vorstellungen und Ziele, dies insbesondere im Hinblick auf die Struktur und die Geschwindigkeit des EE-Ausbaus innerhalb der eigenen Landesgrenzen.

Die länderspezifischen Interessen können leicht daran bemessen werden, dass die über die EE-Förderung länderübergreifend umverteilten Mittel das Volumen des Länderfinanzausgleichs zwischenzeitlich deutlich überschreiten. Ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept ist in der vergangenen Legislaturperiode gleichwohl nicht entstanden. Die aktuellen Diskussionsbeiträge mehrerer Länder anlässlich der derzeitigen EEG-Novelle deuten auf weiterhin bestehende und dabei beträchtliche Koordinierungsprobleme.

Gerade unter Klimaschutzpolitischem Vorzeichen zeigt sich im bisherigen Fortgang der Energiewende eine besorgniserregende Entwicklung: Während in Deutschland seit 1990 die Treibhausgasemissionen über mehr als 20 Jahre hinweg zunächst kontinuierlich vermindert wurden, stieg der energiebedingte CO₂-Ausstoß 2012 erstmals wieder an – um rd. 11 Millionen Tonnen bzw. rd. 1,1 Prozent. Erste Abschätzungen für 2013 deuten auf einen weiteren Anstieg um nun sogar 20 Millionen Tonnen hin.

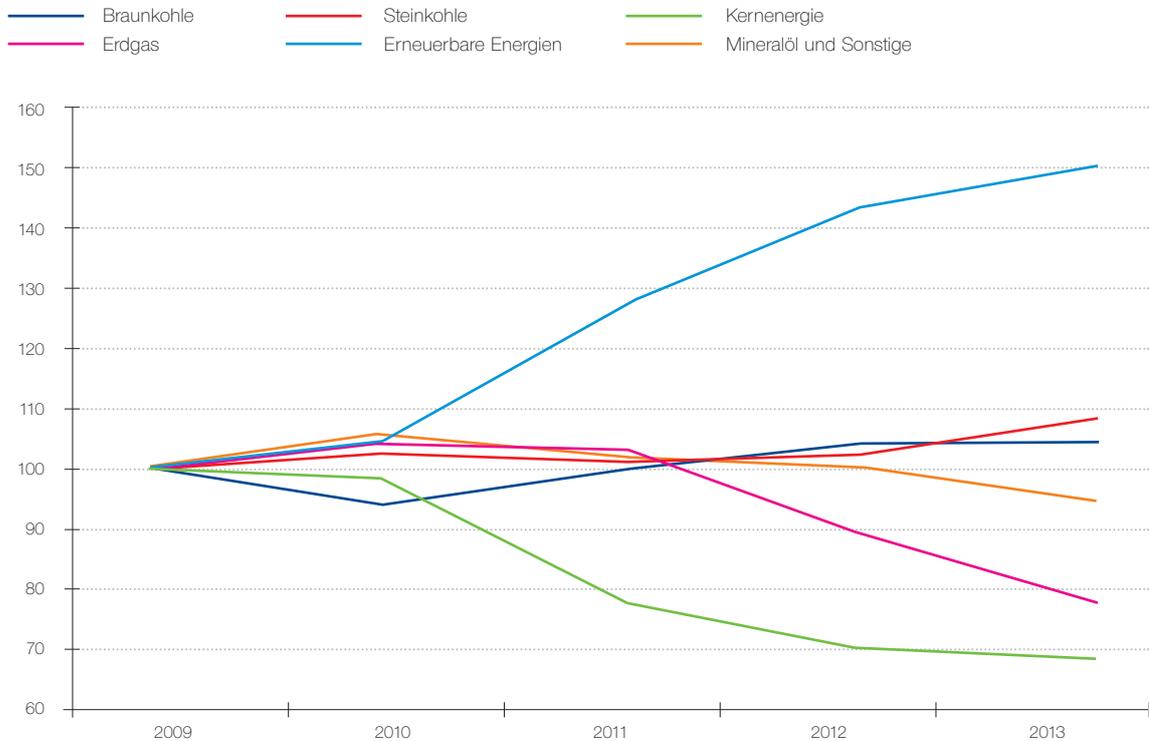
Maßgebliche Ursache hierfür ist eine zunächst nicht erwartete Nebenwirkung des höchst dynamischen EE-Ausbaus und des – auch – hierdurch sinkenden Strommarktpreises: In dessen Konsequenz werden flexible und ökologisch vorteilhafte Gaskraftwerke mit ihren hohen Grenzkosten unwirtschaftlich. Gerade sie sind jedoch auf Grund ihrer hohen Flexibilität am besten dazu geeignet, die bei volatiler Einspeisung

„Der Umstand, dass sinkende Strombörsepreise für Privathaushalte und Gewerbe zu steigender EEG-Umlage und damit – einschließlich der auch auf diese Umlage zu entrichtenden Mehrwertsteuer – zu ebenfalls steigenden Strompreisen bei den Endverbrauchern führen, stößt zunehmend an die Grenzen seiner Kommunizierbarkeit und gesellschaftlichen Akzeptanz.“

Josef Sanktjohanser,
Präsident des HDE

Entwicklung des Strommixes seit 2010

(Anteilsveränderung der einzelnen Energieträger an der Bruttostromerzeugung; 2009 jeweils gleich 100)



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

von EE-Strom nicht gedeckten Bedarfslücken zeitnah und passfähig zu schließen.

Im Ergebnis ging die Stromproduktion in Gaskraftwerken im vergangenen Jahr deutlich um 10 auf 66 TWh zurück. Gleichzeitig stieg die Stromproduktion auf fossiler Grundlage substantiell an: 2013 lag die Stromproduktion aus Braunkohle mit 162 TWh auf dem höchsten Wert seit 1990. Auch die Stromproduktion in Steinkohlekraftwerken stieg 2013 um 8 auf mehr als 124 TWh.

Die Betriebskosten der Kohlekraftwerke haben sich auch dadurch wesentlich reduziert, dass der Preis für Emissionszertifikate im Rahmen der politisch insgesamt vorgegebener Zertifikatmenge in jüngerer und jüngster Zeit weit unter das zunächst erwartete Niveau gefallen ist. Ein Grund hierfür ist unbestreitbar die sinkende Nachfrage nach Zertifikaten auf Grund der gesamteuropäischen Wachstumsprobleme. Die Nachfrage sank und sinkt aber auch durch den verstärkten EE-Ausbau.

Die Treibhausgasemissionen, die über den EE-Ausbau an der einen Stelle vermieden werden, finden über solche mittels Marktpreissignale vermittelte Wechselwirkungen dann an anderer Stelle doch statt. Die offenkundige klimapolitische Inkompatibilität zwischen nationalem EE-Ausbau und europäischem Zertifikatehandel muss dringend behoben werden.

Der wieder verstärkte Einsatz von Kohlekraftwerken hat eine weitere unbeabsichtigte Nebenwirkung: Die Abregelung und das Wiederanfahren solcher Kraftwerke ist zeitaufwändig und kostenintensiv. Das wiederum führt dazu, dass es in Stunden überreichlichen EE-Stromangebots betriebswirtschaftlich sinnvoller ist, konventionelle Kraftwerke weiterlaufen zu lassen und deren überschüssigen Strom u.U. gar mit negativem Preis zu „verkaufen“, als sie abzuregeln. Die in jüngster Zeit gelegentlich zu verzeichnenden negativen Börsenstrompreise finden hierin ihre Erklärung. Sie erhöhen die Differenzkosten und damit auch die EEG-Umlage.

Nicht nur dieses Detailproblem lenkt den Blick auf das Erfordernis, die Strommarktarchitektur insgesamt an die neuen EE-Zeiten anzupassen:

Die Strukturen der Stromerzeugung und -verteilung sind in den Jahrzehnten zuvor vorrangig nach der Maßgabe entstanden, dass der Strom dann und dort produziert wird, wann und wo er benötigt wird. Diese Strommarktarchitektur wird nun, da der EE-Strom produziert wird, wenn Wind weht und Sonne scheint, und die EE-Stromerzeugung gerade bei Windkraft weit entfernt von den Verbrauchszentren stattfindet, zunehmend obsolet. Zudem gewinnt beispielsweise

„Die deutsche Wirtschaft braucht eine verlässliche, leistungsfähige und bezahlbare Energieversorgung. Energie ist weltweit gefragt und knapp. Bund und Länder müssen hierfür entschlossen handeln und gemeinsam mit der Wirtschaft neue Wege gehen, wie die Energieversorgung gesichert werden kann. Dabei müssen Einsparpotenziale effizient und effektiv genutzt werden. Gerade in der Wohnungswirtschaft bestehen bei der energetischen Modernisierung noch erhebliche Potenziale. Steuerliche Anreize für die energetische Modernisierung von Wohnungen sind ein Anschlag, der sich für Staat und Volkswirtschaft letztlich positiv rechnet.“

Anton F. Börner,
Präsident des BGA

Nicht nur der Netzausbau, sondern auch die Stärkung des grenzüberschreitenden europäischen Energiebinnenmarktes können daher einen Beitrag zur Entschärfung der Kapazitätsproblematik haben

die dezentrale Energieerzeugung auch durch die verstärkte Gründung regionaler Energiegenossenschaften an Bedeutung.

Eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Stromwende sind die umfassende Modernisierung und der Ausbau der Netzinfrastruktur. Absehbar deutlich wachsende Investitionskosten für Modernisierung und Ausbau der Netze schlagen sich in steigenden Netznutzungsentgelten nieder. Die Stromwende birgt auch dahingehend ein beträchtliches weiteres Kostensteigerungspotenzial.

Zur neuen Strommarktarchitektur gehören zudem Vorkehrungen und Regelungen, durch die bei weiter wachsendem Anteil volatiler EE-Einspeisungen hinreichend flexible Kapazitäten für die Absicherung der benötigten Residuallast sichergestellt werden. Je kleiner der betreffende Ausgleichskreis ist, umso umfangreicher müssen entsprechende Vorkehrungen zur Kapazitätssicherung geraten.

– und damit auch die für die Kapazitätssicherung erforderlichen Kosten senken. Ein Ausbau des europäischen Energiebinnenmarktes könnte zudem eine stärkere Angleichung der in Europa teilweise sehr unterschiedlichen Strommarktpreise bewirken.

Dabei darf die Sicherung der Residuallast nicht einseitig den konventionellen Kraftwerken überantwortet werden. Auch EE-Anlagen müssen hierfür verstärkt – auch unter betriebswirtschaftlichem Vorzeichen – in die Systemverantwortung genommen werden.

Eine zeitlich möglichst passfähige Anpassung von Stromnachfrage und Stromangebot kann zumindest teilweise durch optimiertes Lastmanagement bewirkt werden. Im Kern läuft dies darauf hinaus, den Strombedarf in Tageszeiten mit hohem Stromaufkommen und niedrigem Gesamtbedarf zu verlagern.

Eine zentrale Rolle in der neuen Strommarktarchitektur muss jedoch die Speicherung von Stromüberschüssen einnehmen. Solche Speicherkapazitäten können in dezentralen Versorgungsstrukturen zudem einen Beitrag zur Erhöhung des Eigenverbrauchs vor Ort erzeugten EE-Stroms und damit zur Netzstabilisierung und zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs insgesamt leisten. Die in Europa insgesamt verfügbaren Speicherkapazitäten reichen bisher lediglich dafür aus, den Strombedarf für rd. 24 Minuten zu decken.

Neben traditionellen Pumpspeicherwerken werden zwischenzeitlich sehr unterschiedliche neue Technologien entworfen und realisiert, ohne dass sie bisher ein hinreichendes Maß an praktischer Nutzbarkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit erreicht haben. In der jüngst seitens der Bundesregierung angekündigten Intensivierung und Neuausrichtung der Energieforschung muss die Speicherspezialthematik daher einen herausragenden Stellenwert erhalten.

„In der europäischen Energiepolitik brauchen wir endlich einheitliche Rahmenbedingungen. Seit Jahren stellen wir große Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten fest. Während wir in Deutschland seit Jahren versuchen, die Wende hin zu Erneuerbaren Energien zu vollziehen, planen unsere Nachbarn den weiteren Ausbau der Kernenergie. Diese gegenläufigen Entwicklungen führen im Ergebnis zu weit auseinander klaffenden Energiekosten und zu Wettbewerbsnachteilen zu Lasten des deutschen Mittelstands.“

Manfred Nüssel,
Präsident des DRV

„Das Gastgewerbe gehört zu den energieintensiven Branchen in Deutschland. Die Energiekosten liegen typischerweise in einer Größenordnung von fünf bis zehn Prozent vom Umsatz – Tendenz steigend. Allein durch Energieeffizienz kann das Gastgewerbe den Kosten nicht mehr hinterher sparen. Wir erwarten von der Bundesregierung stabile Energiepreise und Planungssicherheit.“

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA

Fördersystems nicht zuletzt im Hinblick auf deren haushaltspolitischen Risiken zu beginnen.

EEG-Reform: erster Schritt in die richtige Richtung

Die Federführung für die Energiepolitik ist nach der jüngsten Bundestagswahl im nunmehrigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammengefasst worden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie legte im Januar 2014 in Konkretisierung der energiepolitischen Vereinbarungen des Koalitionsvertrags ein Eckpunktepapier vor, in dem die in einem ersten Reformschritt im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Begradigung der Energiewende vorgesehenen Modifizierungen zusammengefasst wurden. Dem folgte bereits Anfang März ein erster Referentenentwurf.

Nach Ressortabstimmung und Verbändeanhörung wurde der Gesetzentwurf am 8. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen. Die ersten Beratungen im Bundestag sind für den Mai geplant; der Bundesrat wird sich erstmalig am 23. Mai damit befassen. Bereits für Ende Juni sind dritte Lesung und Beschlussfassung im Bundestag angesetzt. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 11. Juli

Gleichfalls gelöst werden muss das grundsätzliche Problem, dass die Energiewende bisher noch gar nicht mit hinreichender Tiefen- und Trennschärfe statistisch erfasst werden kann. Dies erschwert sowohl die Evaluierung des laufenden Energiewendeprozesses als auch die möglichst zeitnahe Identifizierung akuten Handlungsbedarfs und damit die politische Steuerbarkeit des Gesamtvorhabens.

Im Rahmen der ohnehin anstehenden Fortentwicklung der amtlichen Statistik muss dieses Problem mit besonderer Dringlichkeit angegangen werden. Der Bundesrechnungshof hat dessen ungeachtet zwischenzeitlich angekündigt, in diesem Jahr mit Effizienzkontrollen nun auch des energiepolitischen

vorgesehen. Zum 1. August soll das EEG-Reformgesetz in Kraft treten.

Dieses rasche Herangehen an diese Großbaustelle der Energiewende ist zu begrüßen. Ob der sehr anspruchsvolle Zeitplan eingehalten werden kann, bleibt jedoch fraglich; dies nicht zuletzt im Hinblick auf die Stimmungsbildung im Bundesrat. Im Ergebnis des Spitzengesprächs zwischen Bundeskanzlerin und Bundeswirtschaftsminister einerseits sowie Ministerpräsidenten andererseits Ende März 2014 zeichnen sich allerdings belastbare Kompromiss-signale ab. Sollten diese nicht tragen, stünde ein langwieriges Vermittlungsverfahren zu befürchten, das dem Gesamtvorhaben unter dem Vorzeichen des beihilferechtlichen Verfahrens der EU-Kommission große Gefahren bringen würde.

Die drei zentralen Zielstellungen der aktuellen EEG-Reform sind erstens eine größere Verbindlichkeit und Steuerbarkeit des weiteren quantitativen EE-Ausbaupfads bei Konzentration auf besonders effiziente Technologien, zweitens Fortschritte bei der Marktintegration von EE-Anlagen und drittens ein Abbremsen der in jüngster Zeit sehr hohen Kostendynamik bei der EEG-Umlage. Bestandsanlagen sollen von den Maßnahmen nicht betroffen sein.

Weiterhin sehr anspruchsvoller Ausbaupfad

Der perspektivische EE-Ausbaupfad – gemessen am EE-Anteil am Stromverbrauch – soll durch Einführung weiterer Zwischenziele für 2025 (40 bis 45 Prozent) und 2035 (55 bis 60 Prozent) konkretisiert werden. Hieraus verspricht man sich eine größere Verlässlichkeit für alle Akteure. Um die Zielerreichung des Ausbaupfads besser ansteuern zu können, sollen neue, jeweils technologiespezifische Lenkungsinstrumente eingeführt werden:

„Eine flächendeckende Nutzung regenerativer Energiequellen ist nur über eine dezentrale Energieerzeugung und versorgung möglich, also über die Abkehr von großen zentralen Anlagen und hin zum flächendeckenden Aufbau kleinerer dezentraler Erzeugungseinheiten. Energie muss künftig da erzeugt werden, wo sie verbraucht wird.“

Manfred Nüssel,
Präsident des DRV

Die Ausbauziele für Windkraft auf See werden im Vergleich zu bisheriger Planung deutlich zurückgeführt: Bis 2020 sollen 6,5 GW installiert sein – nach

aktueller Planung zuzüglich eines Zubaupuffers von 1,2 GW. Statt der bis 2030 zunächst geplanten 25 GW sollen dies nun nur noch 15 GW sein. Die Steuerung der tatsächlichen Zubauvolumina soll zunächst durch Begrenzung der Förderung auf diejenigen Anlagen realisiert werden, die bereits eine feste Netzanschlusszusage haben, später durch Begrenzung des Zubaus auf zwei Windparks im Jahr.

Für Windkraft an Land ist zum einen eine Rückführung der Einspeisevergütung geplant. Dabei soll nun allerdings auch für weniger windstarke Lagen weiterhin ein Zubau interessant bleiben. Zum anderen ist ein jährliches Zubauziel von 2,4 bis 2,6 GW vorgesehen, auf den allerdings Ersatzinvestitionen an bestehenden Standortorten nicht angerechnet werden sollen. Wird der Zubaudeckel überschritten, wird die sukzessive zurückgeführte Einspeisevergütung deutlicher reduziert; sofern der Zubau geringer ausfällt, fällt die Kürzung entsprechend geringer aus. Ein entsprechendes Konzept der Ausbausteuerung ist bei der Photovoltaik bereits realisiert. Die für diese Technologie geltenden Regeln bleiben weitestgehend unverändert.

Bei Biomasse-Anlagen wird durch künftig weitestgehende Beschränkung auf die Nutzung von Abfall- und Reststoffe sowie durch eine substanzielle Rückführung der Einspeisevergütung eine deutliche Reduzierung der jährlichen Zubaumenge auf 100 MW angestrebt. Angesichts der ausgeprägten Regelbarkeit solcher EE-Anlagen und des Beitrags, den sie damit für die Netzstabilität leisten können, kann diese Begrenzung durchaus kritisch bewertet werden. Allerdings soll dieser Beitrag der Biomasse-Anlagen für die Netzstabilität mittels Kapazitätzuschlägen für Neu- und Bestandsanlagen verstärkt werden. Auch hier soll der Ersatz bestehender Anlagen entgegen ursprünglicher Planung nicht auf den Zubaudeckel angerechnet werden.

Auch wenn die Erweiterungsziele damit teilweise deutlich nach unten hin korrigiert werden, überschreiten sie den Leistungsbedarf doch weiterhin erheblich: Alleine aus Photovoltaik und Wind an Land stünde bis 2025 ein Leistungspotenzial in Höhe von 130 GW bereit. Die tatsächliche Gesamtleistungsnachfrage liegt demgegenüber – tages- und jahreszeitabhängig – zwischen 30 und 80 GW. Je besser

die Leistungsprofile im Gefolge der neuen Strommarktarchitektur mit den Verbrauchsprofilen abgestimmt werden können, umso unnötiger werden derartig umfassende Leistungsvorhaltungen.

Bereits dieser kurze Hinweis verdeutlicht die Bedeutung einer möglichst umfassenden und dabei kosteneffizienten Integration des EE-Stromangebots. Ein solches Konzept gab es bisher faktisch nicht, und zumindest in den nächsten Jahren ist dies trotz der aktuellen EEG-Novelle auch nicht erkennbar.

Marktintegration erst noch zu verwirklichen

Mit dem Ziel einer verbesserten Marktintegration sieht die EEG-Novelle vor, dass künftig alle Betreiber, deren Anlage eine Leistung oberhalb einer – über die Jahre schrittweise von 500 auf 100 kW abgesenkten – Bagatellgrenze aufweisen, zur Direktvermarktung des EE-Stroms verpflichtet werden. Die Direktvermarktung ist bereits bisher möglich, allerdings auf freiwilliger Basis.

Statt der Einspeisevergütung sollen die Direktvermarkter neben dem Vermarktungserlös eine gleitende Marktprämie erhalten. Diese Marktprämie gleicht den Unterschied zwischen dem – durchschnittlichen – Markterlös und der ansonsten fälligen Einspeisevergütung aus. Parallel zur Direktvermarktungsverpflichtung soll das bisherige Grünstromprivileg abgeschafft werden.

Die vergütete Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie gibt es bereits nach geltendem EEG. Zusätzlich zur Marktprämie kommt momentan noch eine sogenannte Managementprämie. In Kombination beider Prämien ist dieses Modell für (große) Anlagenbetreiber so attraktiv, dass schon derzeit über 80 Prozent der Windkraftanlagen an Land direkt vermarktet werden. Die allenfalls geringfügigen Erlörisiken aus der Marktprämie wie auch die mit der Direktvermarktung zusammenhängenden Kosten wurden bisher durch die Managementprämie mehr als ausgeglichen.

Die bisher freiwillige Direktvermarktung einschließlich Managementprämie hat im Ergebnis zu weiter steigendem EE-Förderaufwand geführt. Die Manage-

mentprämie soll nun zwar als solche entfallen, dem Betrage nach jedoch zu einem Großteil in die gleitende Marktprämie integriert werden. Insoweit werden die Entlastungspotenziale dieser Maßnahme auf die EEG-Umlage begrenzt bleiben.

Ob die verpflichtende Direktvermarktung in der für die nächsten Jahre vorgesehenen Form tatsächlich zu einer besseren Marktintegration des EE-Stroms führt, ist zudem fraglich: Sowohl bei der Direktvermarktung als auch bei der alternativen Einspeisung werden – vielfach bei Zwischenschaltung eines Direktvermarktungs-Maklers – faktisch die gleichen Vertriebswege benutzt, landet das Stromangebot so oder so zum größten Teil am Spotmarkt der Strombörse (EEX).

Bei gleitender Marktprämie schlagen sich Marktpreissignale im Hinblick auf jeweilige Überschüsse oder Engpässe am Strommarkt nur in äußerst engen Grenzen in den Direktvermarktungserlösen nieder. Einzig in Situationen, in denen der Börsenpreis – deutlich – negativ wird, entsteht für den Betreiber ein spürbarer Anreiz dazu, eine direktvermarktete Anlage abzuregeln. Derart extreme Marktsituationen traten bisher jedoch keinesfalls regelmäßig und dabei ohnehin jeweils nur für wenige Stunden auf. Entlastungswirkungen für die EEG-Umlage durch Minderung der Differenzkosten sind aus der Direktvermarktung auch in ihrer neuen Ausgestaltung daher nur in sehr engen Grenzen zu erwarten.

Zielführender wäre, die Marktprämie in absolutem Betrag oder als Aufschlag auf den Verkaufserlös zu fixieren. Hierdurch würden die Differenzkosten sinken und könnte die EEG-Umlage entlastet werden.

Zudem verlöre der Spotmarkt als bisheriges Zentrum der Direktvermarktung an Bedeutung, wenn eine tatsächliche Marktintegration unter Einbeziehung des Terminmarktes und des Direktvertriebs in die Wege geleitet würde.

Ein Ansatzpunkt für eine solchermaßen tatsächlich marktintegrierende Neugestaltung des EE-Förderrahmens kann die spätestens ab 2017 vorgesehene grundsätzliche Ausschreibung der EE-Förderhöhe mittels Ausschreibung im Wettbewerb sein. In einem Pilotprojekt, das das jährliche Zubauvolumen von Freiflächen-PV-Anlagen umfasst, sollen hierfür erste

Erfahrungen gesammelt werden. Abzuwarten bleibt allerdings, wie ein solches Verfahren konkret ausgestaltet wird. Wichtig ist, dass durch die Umstellung auf eine solche Methode mittelständische Anbieter und kleinere Anlagenbetreiber – hierbei vor allem auch genossenschaftliche Modelle – weiterhin die Chance haben, EE-Projekte zu realisieren.

Abbremsung des weiteren Anstiegs der EEG-Umlage fraglich

Angesichts des auch von der neuen Bundesregierung bekräftigten Bestandsschutzes wird die EEG-Umlage, über die die Förderung aller Bestandsanlagen abgedeckt wird, im Ergebnis der EEG-Novelle nicht sinken. Aber schon die Zielstellung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, die Umlage auf ihrem aktuellen Niveau zu stabilisieren, ist wichtig und richtig. Diese Zielstellung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich andere Faktoren, die Einfluss auf die Differenzkosten haben, nicht verändern. Auch wurden im bisherigen Verlauf manche der ursprünglichen Regelungsvorhaben so verändert, dass deren zunächst intendierten Stabilisierungseffekte wieder neutralisiert wurden.

Unter dem Vorzeichen der Stabilisierung des Umlagesatzes soll zum einen die besondere Ausgleichsregelung überprüft und – im Hinblick auf ein laufendes Beihilfeprüfverfahren der EU-Kommission – europarechtskonform ausgestaltet werden. Zum anderen ist die Einbeziehung der Eigenerzeugung in die Umlagenpflicht vorgesehen.

Der besonderen Ausgleichsregelung zufolge wird die EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen – je nach Umfang des Stromverbrauchs – und für den Schienenverkehr begrenzt. Bei gleichbleibenden Differenzkosten müssen die übrigen Stromverbraucher diesen Umlagenachlass durch eine entsprechend höhere EEG-Umlage mitfinanzieren.

Diese besondere Ausgleichsregelung ist im Zuge der jüngsten, sehr deutlichen Erhöhungen der EEG-Umlage in das Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung und der politischen Diskussion geraten. Zudem prüft die EU-Kommission derzeit unter anderem, ob die besondere Ausgleichsregel als Beihilfe anzusehen ist, die dann zumindest anmeldspflichtig, möglicherweise sogar unzulässig wäre.

Die Anzahl der Unternehmen bzw. Unternehmens- teile, die die besondere Ausgleichsregel in Anspruch nehmen, ist über die Jahre hinweg und hierbei insbesondere in jüngster Zeit deutlich gestiegen: von 510 im Jahr 2009 auf 2.098 im laufenden Jahr. Die begünstigte Strommenge stieg im gleichen Zeitraum – wenngleich bei weitem nicht mit gleicher Zuwachsrate wie die Anzahl der Unternehmen und hierbei auch unter konjunktureller Schwankung – von 86,6 TWh auf 107,1 TWh.

Diese Entwicklung war weniger den Anpassungen im EEG 2012, die im Sinne kleinerer Abnehmer erfolgte, als vielmehr dem Anstieg des EEG-Umlage- satzes in dieser Zeit geschuldet. Denn die drastisch steigende EEG-Umlage erhöht die Stromrechnung, so dass immer mehr Unternehmen die Schwelle der Stromkostenintensität überspringen. Zudem entsteht durch die Höhe der Umlage ein Anreiz, Gestaltungsoptionen zu nutzen, um die Begrenzung zu erreichen. Im vergangenen Jahr unterlagen knapp 18 Prozent des gesamten Bruttostromverbrauchs der besonderen Ausgleichsregel.

Das in jüngster Zeit deutliche Anwachsen der Zahl der Unternehmen, die die besondere Ausgleichs-

regelung in Anspruch nehmen, ist nicht unwesentlich darauf zurück- zuführen, dass der Wert für den Mindeststromverbrauch für die In- anspruchnahme dieser Regel zwischeneitlich von 10 auf 1 GWh reduziert wurde, wobei für die erste GWh nun der volle EEG-Umlage- satz zu zahlen ist. Dem steht aller- dings gegenüber, dass der Kreis möglicher Antragsteller aus dem produzierenden Gewerbe auf Unter- nehmen des verarbeitenden Gewer- bes und des Bergbaus beschränkt wurde. Energie- und Wasserver- sorgungsunternehmen sind mithin nicht mehr anspruchsberechtigt.

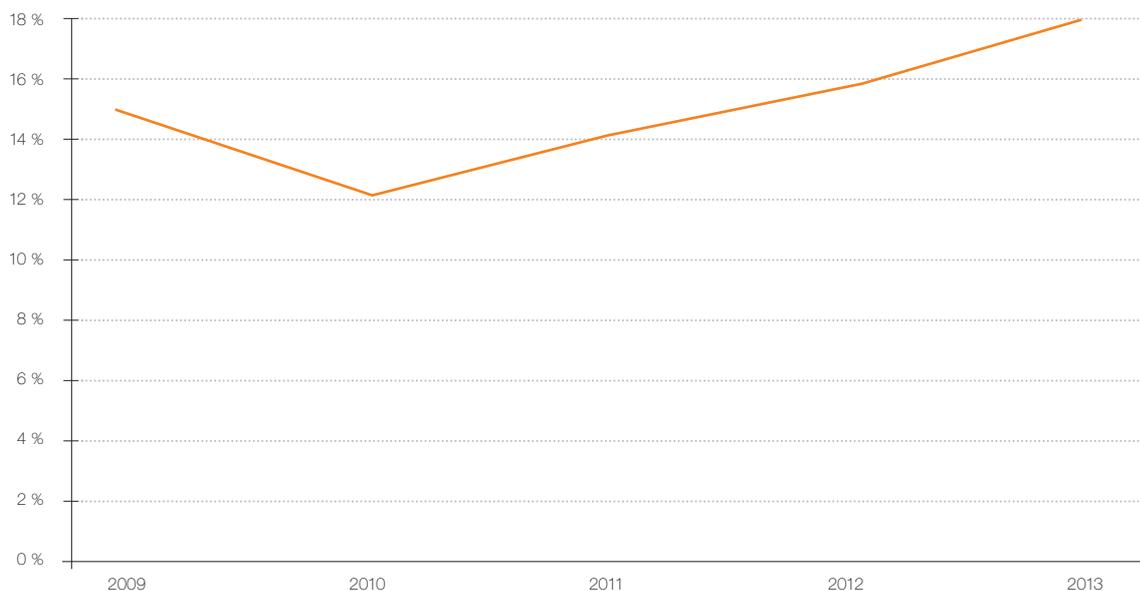
In der Summe beträgt das Begrenzungsvolumen der besonderen Ausgleichsregel derzeit 5,1 Milliarden Euro. In diesem Umfang werden nichtbegünstigte Stromverbraucher mit einer höheren EEG-Umlage belastet.

Die besondere Ausgleichsregelung für strominten- sive Großverbraucher soll entsprechend den neuen

„Die Leidenschaft der Bürger und Betriebe, die für die Energiewende zahlen, ist nicht endlos. Grundsätzlich kann es nicht sein, dass der Strompreis an der Börse fällt und hierdurch die Umlage steigt. Das ist paradox. Das letzte Wort kann hier noch nicht gesprochen sein. Es darf kein Denkverbot geben, etwa was steuerfinanzierte Zuschüsse angeht.“

Hans Peter Wollseifer,
Präsident des ZDH

Anteil der von der besonderen Ausgleichsregel erfassten Strommenge am Bruttostromverbrauch in v.H.



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, BAFA, eigene Berechnungen

europäischen Beihilferegulungen dahingehend geändert, dass künftig nur Unternehmen aus enumerativ in zwei Listen benannten Branchen diese in Anspruch nehmen können und in diesem Fall dann mit 15 Prozent der normalen EEG-Umlage auch einen höheren Umlagensatz als bisher tragen müssen. Allerdings wird die Umlagepflicht je Unternehmen in der Summe durch einen Belastungsdeckel begrenzt, der grundsätzlich 4 Prozent der Bruttowertschöpfung beträgt und bei besonders stromintensiven Unternehmen auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung reduziert werden kann.

Die Anzahl der Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregel in Anspruch nehmen, wird sich nach Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums im Ergebnis dieser Modifizierungen um rd. 300 bis 500 verringern. Auch diese Unternehmen sollen jedoch weiterhin nur einen reduzierten Anteil an der EEG-Umlage entrichten müssen. In einer mehrjährigen Übergangsfrist soll ihre Umlagepflicht auf dann dauerhaft 20 Prozent des Normalsatzes angehoben werden.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände bewerten diesen Teil der geplanten EEG-Novelle als politischen Kompromiss zwischen der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen und einer breiteren Kostenverteilung. Sofern die Bundesregierung Sonderregelungen für stromintensive Unternehmen aus wettbewerbspolitischen Gründen im bisherigen Umfang als unverzichtbar ansieht, muss sie entschlossener als derzeit geplant den Aufwuchs der Einspeisevergütungen stoppen. Die Belastungsgrenze der sonstigen Stromkunden ist bereits überschritten. Eine kurzfristig wirksame Entlastung wäre auch über die Absenkung der Stromsteuer zu erreichen.

Auch die vorgesehene neue Umlagepflicht auf Eigenverbrauch aus Neuanlagen wird nur einen begrenzten Beitrag zu einer möglichst gleichmäßigen Kostenverteilung leisten:

Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sollen bei Eigenverbrauch künftig mit 15 Prozent der normalen EEG-Umlage belastet werden; dies unabhängig davon, ob es sich um eine EE-Anlage oder eine konventionelle Stromerzeugungsanlage handelt. Unterliegt das betreffende Unternehmen der besonderen Ausgleichsregel, greift die Umlagepflicht für

den Eigenverbrauch nur dann, wenn der im Rahmen dieser besonderen Ausgleichsregel nun vorgesehene Gesamtbelastungsdeckel für die Umlage aus Stromfremdbezug und Eigenverbrauch noch nicht erreicht worden ist.

Alle anderen Unternehmen und die Privathaushalte – jenseits der geplanten Bagatellgrenzen von 10 kW bzw. 10 MWh – sollen bei Eigenverbrauch sogar 50 Prozent der normalen EEG-Umlage entrichten, sofern der Strom aus einer EE-Anlage stammt, und 100 Prozent, sofern es sich um eine konventionelle Stromerzeugungsanlage handelt.

Die Belastung des Eigenverbrauchs muss grundsätzlich überprüft werden. Der Umstand, dass der Eigenverbrauch für Anlagenbetreiber aus betriebswirtschaftlichen Gründen im Lichte der Strompreisentwicklung, der EEG-Umlage wie auch unter Effizienzgesichtspunkten immer sinnvoller wird, entspricht der Logik der Stromwende selbst. Er sollte daher nicht durch eine neue Umlage abgebremst werden.

Netzausbau beschleunigen

Die geplante EEG-Reform umfasst einen zentralen Bereich derjenigen Entwicklungen, die im Rahmen der Energiewende (noch) nicht richtig laufen oder gar in unerwünschte Richtung gehen. Weitere wesentliche Bereiche, die für den Erfolg der Energiewende insgesamt mindestens ebenso bedeutsam sind, bleiben jedoch im Hinblick auf konkrete Maßnahmen zunächst weiter zurückgestellt, namentlich der erforderliche Netzausbau.

Beim Netzausbau hat es im vergangenen Jahr keinerlei Fortschritt gegeben. Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009 wurde ein Ausbaubedarf von 1.855 Leitungskilometern festgelegt. Hiervon wurde 2013 kein einziger Kilometer fertiggestellt. Zwischenzeitlich umgesetzt sind derzeit damit erst 268 Kilometer. Bis 2016 sollen nach aktueller Abschätzung der Übertragungsnetzbetreiber mehr als 50 Prozent des mit dem EnLAG definierten Leitungsausbaus realisiert worden sein. Nach ursprünglicher Planung sollte 2015 bereits ein Großteil der EnLAG-Vorhaben abgeschlossen sein.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern konnte Ende April vergangenen Jahres

ein Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verabschiedet und im Juli 2013 in Kraft gesetzt werden. Mit diesem Gesetz wurden zum einen die anstehenden Ausbaumaßnahmen für weitere neue Übertragungsnetze fixiert und zum anderen planungs- sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen für die Projektrealisierung geregelt.

Die konkreten Baumaßnahmen gemäß BBPLG können frühestens im Laufe dieses Jahres beginnen: Zunächst müssen die Netzbetreiber ihre Bauanträge einreichen, worauf sich dann die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren anschließen. Die Raumordnungsverfahren sollen durch eine engere Kooperation zwischen Bund und Länder gestrafft und damit beschleunigt werden.

Das Bundesbedarfsplangesetz legt zudem nicht den konkreten Verlauf der neuen Trassen, sondern nur ihren jeweiligen Anfangs- und Endpunkt fest. Auch diese wichtige Frage kann und muss erst im engen Dialog zwischen Bund und Ländern geklärt werden.

Zum Jahresbeginn 2013 stiegen die Netzdurchleitungsentgelte um durchschnittlich 10 Prozent an. Dies setzte sich Anfang 2014 mit einem weiteren Anstieg fort, für private Verbraucher um durchschnittlich knapp zwei, für gewerbliche Verbraucher um rd. 5,5 Prozent. Der Umstand, dass in den letzten Jahren mehrere große Stromverbraucher – anders als gewerbliche und private Stromverbraucher – kein Netzdurchleitungsentgelt zahlen mussten, wurde noch zum Ende der vergangenen Legislaturperiode korrigiert.

Auch diejenigen, die selbsterzeugten Strom selbst verbrauchen, sind auf ein leistungsfähiges Stromnetz angewiesen. Wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits in seinem vorletzten Jahresgutachten dargelegt hat, gerät jedoch die bisherige Finanzierung des Netzausbaus mittels der Netzentgelte bei wachsendem Anteil des Eigenstromverbrauchs in zunehmenden Widerspruch zu dem Erfordernis einer möglichst gleichmäßigen, verursachergerechten Zuordnung der Netzausbaukosten.

Ein zielführender Alternativansatz hierfür könnte sein, den bisher vornehmlich über den Preis für den Arbeitsbezug – d.h. unter Ausschluss des Eigenverbrauchs – zu begleichenden Finanzierungsbeitrag der Netznutzer teilweise zu ersetzen durch einen arbeitsunabhängigen und damit auch bei Eigenverbrauch relevanten Bereitstellungsbeitrag.

Aus dieser Umstellung dürfen in der Summe allerdings keine Zusatzbelastungen der Netznutzer gegenüber dem Status Quo resultieren. Der Bereitstellungsbeitrag muss zudem in Abhängigkeit von der jeweiligen potenziellen Leistungsanspruchnahme gestaffelt sein.

Energieeffizienz voranbringen

Für das originäre klimapolitische Ziel der Energiewende mindestens ebenso wichtig wie der weitere EE-Ausbau sind weitere, substanzielle Erfolge bei der Erhöhung der Energieeffizienz. Alleine rd. 40 Prozent des gesamten Energieverbrauchs erfolgt im Gebäudebestand.

Ungeachtet aller politischen Erklärungen besteht nach wie vor weiterer großer Handlungsbedarf.

„Energie einzusparen bleibt der Königsweg für die Energiewende.

Energie, die nicht verbraucht wird, die braucht man nicht zu erzeugen, die braucht man nicht weiterzuleiten über Netze, die braucht man nicht zu speichern.“

Hans Peter Wollseifer,
Präsident des ZDH

Weitere Zeitverzögerungen beim Netzausbau können bereits sehr kurzfristig ernste Konsequenzen für die Stromversorgung im Süden Deutschlands haben: Die Abschaltung der dortigen Kernkraftwerke – bereits Ende 2015 dasjenige in Grafenrheinfeld – erfordert zwingend Stromzuleitungen aus dem Norden Deutschlands, sofern die Versorgung nicht bei hinreichender grenzüberschreitender Vernetzung z.B. aus Österreich gewährleistet werden kann. Aber auch in diesem Fall bleibt die Herausforderung, den im Norden produzierten Windstrom in den Süden transportieren zu können.

den kann. Aber auch in diesem Fall bleibt die Herausforderung, den im Norden produzierten Windstrom in den Süden transportieren zu können.

Angesichts des beträchtlichen weiteren Netzausbaubedarfs wird ein weiterer und absehbar spürbarer Anstieg der Netzdurchleitungsentgelte unvermeidbar sein, da in letztere die Finanzierungskosten für die Netzinvestitionen eingepreist werden. Auch dahingehend zieht der deutliche Ausbau der erneuerbaren Energien weitere Kostenbelastungen für die Stromkunden nach sich.

Anders als die seitens der Bundesregierung geplante Aufstockung des KfW-Gebäudesanierungsprogramms ist eine steuerliche Anreizförderung im Gebäudesanierungsbereich nicht Gegenstand der Koalitionsagenda. Auch die zunächst geplante Aufstockung des Marktanzreizprogramms erfolgt nicht.

Die Bundesregierung strebt laut Koalitionsvertrag an, das KfW-Programm zur energetischen Gebäudesanierung aufzustocken. Um künftig auch größere energetische Wohnraummodernisierungsmaßnahmen zu fördern, sprechen sich die in der Arbeits-

gemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände dafür aus, beim KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ den Förderkredit höchstbetrag von derzeit 50.000 Euro (Einzelmaßnahmen) bzw. 75.000 Euro (Sanierung zum Effizienzhaus) auf künftig 100.000 Euro pro Wohneinheit anzuheben.

Zudem würden die Anreize für energetische Sanierungsmaßnahmen durch die aus wohnungspolitischen Gründen geplante Senkung der Modernisierungumlage zumindest in deren bisher geplanten Ausgestaltung reduziert. Dass hiervon zwischenzeitlich wieder Abstand genommen wurde und eine zwischen allen Beteiligten und Betroffenen konsensfähige Alternativlösung gesucht werden soll, ist positiv zu werten.

„Die effiziente Nutzung von Energie ist Teil der Energiewende. Hier haben sich viele Sparkassen schon in den vergangenen Jahren als ein zentraler Treiber in ihrer Kommune etabliert. Sparkassen reichen die meisten Energieeffizienz Kredite aus, sie beteiligen sich an Initiativen, die dezentrale Versorgungskonzepte vor Ort vorantreiben und legen Produkte wie etwa Klimasparbriefe auf, die Bürgerinnen und Bürger an deren Umsetzung teilhaben lassen.“

Georg Fahrenschon,
Präsident des DSGV

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sollen aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) finanziert und in den Sektoren Gebäude und Verkehr durch weitere Mittel aus den jeweils zuständigen Ressorts ergänzt werden. Wie weit diese Ankündigungen tragen, ist derzeit noch unsicher: Vor allem

der EKF ist durch die geringen Erlöse aus dem Emissionshandel nicht ausreichend bestückt, um die Energieeffizienz entscheidend voranzubringen. Daher müssen durch Umschichtungen in den thematisch betroffenen Ministerien ergänzende Finanzierungsmittel für die Effizienzwende erschlossen werden.

Im gewerblichen Bereich bleibt gleichfalls notwendig, die beträchtlichen Energieeffizienzpotenziale mittelstandsgerecht weiter zu erschließen. Deshalb sind auch dort entsprechende Impulse und Initiativen im Rahmen des Aktionsplans Energieeffizienz erforderlich.

Die von Verbänden der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand gemeinsam mit dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesumweltministerium 2012 auf den Weg gebrachte Mittelstandinitiative Energiewende wie auch weitere jeweils bilaterale Initiativen zwischen einzelnen Verbänden und Bundesministerien unterstützen die Unternehmen bei deren Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen.

Die Energiewende lebt entscheidend von einer Dezentralisierung der Energieversorgung und von grundsätzlicher Technologieoffenheit. Eine Ausweitung von Anschluss- und Benutzungszwängen, wie sie zuletzt in einem Gesetzentwurf zu einem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz in Thüringen vorgeschlagen wurde, ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar. Derartige Ansätze können zu einer regionalen Monopolisierung und zur Beeinträchtigung innovativer Lösungen vor Ort führen.

Bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist darauf zu achten, dass keine Verpflichtungssysteme eingeführt werden – weder in Richtung der großen Energieversorger, noch in Richtung der kommunalen Stadtwerke. Vielmehr muss der bisherige Dreiklang aus Fördern, Fordern und Information fortgesetzt und intensiviert werden.

Der Mittelstand erwartet:

- eine langfristige Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge deutlich unter 40 Prozent und damit aus aktuellem Anlass die
- Wahrung der Grundsätze einer soliden und nachhaltigen Rentenpolitik, wie sie seit über zwanzig Jahren verfolgt wurde; deswegen insbesondere
- Verzicht auf die Rente mit 63 angesichts ihrer verheerenden Signal- und Umverteilungswirkungen und des neuerlich drohenden Aufwuchses an teuren Vorruhestandsregelungen;
- statt dessen Ausbau flexibler, kostenneutraler Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente;
- Verzicht auf die die Finanzkraft der Rentenversicherung sprengende „Mütterrente“;
- durchgängige Umstellung der Finanzierungsverantwortung für gesamtgesellschaftliche Aufgaben von Beitragszahlern auf alle Steuerzahler;
- dauerhaftes Festhalten an der Höhe des Arbeitsgeberanteils in der Krankenversicherung entsprechend den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags;
- Fortführung der Reformbemühungen in der Krankenversicherung zur Vermeidung eines Ausgabenanstiegs;
- Verzicht auf die angekündigten Leistungsausweitungen und Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung;
- stattdessen Ausbau einer kapitalgedeckten Absicherung des Pflegefallrisikos;
- Inangriffnahme der seit Jahren anstehenden Reform des Leistungskatalogs der Unfallversicherung.

Als zentrale Erwartungen des Mittelstands an die Sozialpolitik der künftigen Bundesregierung wurden im letztjährigen Jahresmittelstandsbericht folgende Punkte benannt:

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen in ihrer Summe dauerhaft und dabei deutlich unter 40 Prozent bleiben. Nicht zuletzt deswegen ist in der gesetzlichen Rentenversicherung an den Reformen der letzten Jahre festzuhalten und sind ergänzend die Regelungen für den gleitenden Übergang in den Ruhestand mittels Teilrente/Kombirente zu flexibilisieren. Für die Zukunftssicherung der gesetzlichen Krankenversicherung sind weitere Anstrengungen unverzichtbar. In der Pflegeversicherung ist der Weg einer stärkeren privaten Vorsorge konsequent weiter zu gehen.

Grundsätzlich dürfen gesamtgesellschaftliche Leistungen mit sozialpolitischem Bezug nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen oder Zahlungen der Arbeitgeber, sondern müssen vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Dazu gehören etwa die Familien-

mitversicherung in Kranken- und Pflegeversicherung, der Mutterschutzlohn, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vorfinanzierte Insolvenzgeld.

An diesen Hinweisen und Forderungen gemessen entsprechen die sozialpolitischen Aussagen des Koalitionsvertrags nicht den Erfordernissen. Im Gegenteil zielt die Regierungsprogrammatische insbesondere in der Rentenversicherung, aber auch in der Pflegeversicherung auf deutliche Leistungsausweitungen, die die Demographiefestigkeit dieser Sozialversicherungen in Frage zu stellen drohen.

Anton F. Börner,
Präsident des BGA

So wird mit der geplanten Einführung einer abschlagsfreien Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des (anfänglich) 63. Lebensjahrs das angesichts der demographischen Entwicklung notwendige Ziel einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit konterkariert.

Bereits unmittelbar nach ihrer Konstituierung brachte die neue Bundesregierung ein Gesetz auf den

Weg, mit dem die nach bisheriger Rechtslage „eigentlich“ anstehende Absenkung des Rentenbeitrags aufgehoben wurde. Aber auch über 2014 hinaus werden die rentenpolitischen Vorhaben zu steigender Beitragsbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern führen. In der Pflegeversicherung ist ein zweistufiger Anstieg des Beitragssatzes expliziter Bestandteil des Koalitionsvertrags.

Die Leistungsausweitungen in Renten- und Pflegeversicherung führen Berechnungen des Bundesfinanzministeriums zufolge – bezogen auf das Jahr 2017 – zu Mehrbelastungen dieser Sozialversicherungen in Höhe von jährlich annähernd 30 Milliarden Euro. Dies entspräche einem Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge um 1,9 Prozentpunkte. Hiervon entfallen den Planungen zufolge 0,5 Prozentpunkte auf die Pflegeversicherung.

Zu für den Mittelstand wichtigen Themen – wie etwa der Altersvorsorge Selbstständiger oder einer Korrektur der vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – finden sich im Koalitionsvertrag keine Ausführungen.

Demgegenüber positiv zu vermerken ist, dass sich die Koalitionspartner auf flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand verständigt haben. Die einschlägigen Planungen müssen allerdings erst noch konkretisiert werden. Hierbei wird darauf zu achten sein, dass dies vorrangig über eine flexiblere und praxisorientiertere Ausgestaltung der Teilrente geschieht.

In der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben die allein von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge zu den Berufsgenossenschaften trotz seit Jahrzehnten sinkender Unfallzahlen auf hohem Niveau. Zu der dringend notwendigen Prüfung und Rückführung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Ziel sinkender Beiträge fehlt im Koalitionsvertrag jeglicher Hinweis.

Rentenversicherung: Fundamente nicht überlasten!

Die positive Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung führte auch 2013 zu einem Überschuss in der Rentenversicherung in Höhe von nun mehr als einer Milliarde Euro. Die Gesamtrücklage der Rentenkasse erreichte damit zum Jahresende 2013 rd.

„Deutschland kann sich im Zeitalter globaler Vernetzung der Volkswirtschaften einen fortwährenden Ausbau des Sozialstaates nicht mehr leisten. Der demografische Wandel und der internationale Wettbewerb um Investitionen und Know-how erhöhen den Druck auf die sozialen Sicherungssysteme. Wir müssen diese auf die Herausforderungen von morgen einstellen.“

31 Milliarden Euro, was 1,75 Monatsausgaben entspricht. Gesetzlich geregelt war bisher, dass Rücklagen, die den Auszahlungsbetrag von 1,5 Monatsausgaben übersteigen, in Form einer Beitragssatzsenkung an Beschäftigte und Arbeitgeber zurückgegeben werden.

Demzufolge hätte der Beitragssatz zur Rentenversicherung Anfang 2014 auf 18,3 Prozent sinken und angesichts der weiteren Einnahmen- und Ausgabenentwicklung nach bisheriger Rechtslage für drei Jahre auf diesem Niveau gehalten werden können. Erst ab 2017 hätte der Beitragssatz dann wieder angehoben werden müssen, über 19,2 Prozent im Jahr 2020 auf dann 20,8 Prozent im Jahr 2027.

Vor über dreißig Jahren wurde seitens des damaligen Bundessozialministers Blüm eine erste substanzielle Rentenreform auf den Weg gebracht. Sie zielte darauf ab, die Gesetzliche Rentenversicherung zukunftssicher zu machen und die hieraus erwachsenden Anpassungs- und Finanzierungslasten gleichmäßig auf Beitragszahler, Rentner und Steuerzahler aufzuteilen. Dieser Reformansatz fand seine wichtigste Fortsetzung in der schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 im Kontext der Reformagenda 2010.

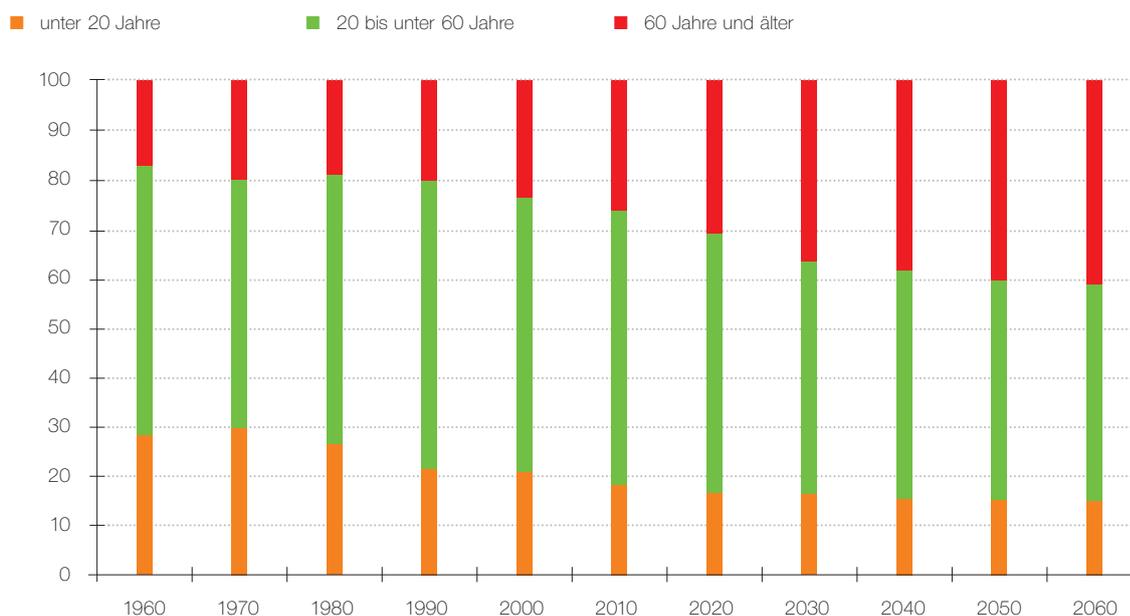
Die neue Bundesregierung stellt nun angesichts der augenblicklich – teilweise auf Grund nur vorübergehender Einflussfaktoren – gutgefüllten Rentenkasse diese über die Jahre hinweg mühsam errungenen Reformerfolge in Frage. An die Stelle weiterhin nachhaltiger Rentenpolitik treten die milliarden schwere Bedienung spezifischer Klientelinteressen und eine massive Umverteilung von Jung zu Alt.

Im Ergebnis der neuen Rentenpolitik drohen die bisherigen rentenpolitischen Ziele aufgegeben zu werden: zum einen die Höchstbegrenzung des Rentenbeitrags auf nicht mehr als 22 Prozent bis 2030, zum anderen die Sicherstellung des Rentenniveaus in Höhe von mindestens 43 Prozent.

Die Konsequenzen für den arbeitsintensiven Mittelstand sind gravierend: Einerseits droht die Fachkräftelücke neuerlich größer zu werden; andererseits wurden aktuell nicht nur mögliche Beitrags- und damit auch Lohnkostensenkungen unterlassen, sondern drohen absehbar beträchtliche zusätzliche Beitrags- und damit auch Lohnkostenbelastungen.

Insbesondere zwei Vorhaben stellen die Nachhaltigkeit der Rentenpolitik in Frage: zum einen die Mütterrente, die angesichts der damit verbundenen

Altersstruktur in Deutschland bis 2060



Quelle: Statistisches Bundesamt, ab 2010 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung Variante 2-W2

Kosten die Rentenfinanzierung zu sprengen droht; zum anderen die abschlagsfreie Rente mit 63, die über ihre Kostenwirkungen hinaus in diametralem Widerspruch zu dem Grunderfordernis längerer Lebensarbeitszeiten steht.

„Wir sind vom Start der Großen Koalition insgesamt enttäuscht. Wir hätten uns eine Politik gewünscht, die die Argumente der Wirtschaft ernst nimmt. Große Koalition darf kein großes Wunschkonzert sein. Die Klientelpolitik in einigen Bereichen führt dazu, dass wir bis 2030 rund 200 Milliarden Euro an zusätzlichen Ausgaben haben. Bezahlen müssen das wir alle.“

Hans Peter Wollseifer,
Präsident des ZDH

Im Rahmen der Mütterrente soll zur Jahresmitte 2014 die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, erhöht werden. Nach Berechnungen der Bundesregierung belaufen sich die Kosten hierfür bis zum Jahr 2030 auf 106 Milliarden Euro.

Dabei ist der bis dahin absehbare weitere Rentenanstieg noch gar nicht berücksichtigt. Wird er einbezogen, dann ist von Kosten in Höhe von bis zu 125 Milliarden Euro auszugehen – einschließlich des auf Grundlage der neuen Mütterrente höheren Krankenkassenbeitrags sogar in Höhe von bis zu 135 Milliarden Euro.

Im Hinblick auf die Mütterrente ist teilweise und dabei zumindest grundsätzlich zu Recht gefordert worden, diese umfassend aus Steuermitteln zu finanzieren, handele es sich hierbei doch um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die dementsprechend systematisch richtig nicht über Beiträge, sondern aus Steuern zu finanzieren sei. Auch die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände fordern seit vielen Jahren, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Sozialversicherungen durchgängig und umfassend aus Steuermitteln und nicht aus Beitragseinnahmen zu finanzieren sind.

Sie betonen dabei jedoch stets auch, dass vor der Steuerfinanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben deren Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit vorrangig und unbedingt überprüft werden müssen. Erst nach dieser Überprüfung mit anspruchsvollem Maßstab und dann ggf. auch nach Rückführung nicht (mehr) erforderlicher Leistungen kann die systematisch richtige Umstellung der Finanzierung von Beiträgen auf Steuern erfolgen.

Die Mütterrente mag zwar als politisch wünschenswert angesehen werden. Das Argument, die Mütter-

rente sei zwecks größerer sozialer Gerechtigkeit erforderlich, greift jedoch entschieden zu kurz. Bereits bisher existieren Regelungen, mit denen insbesondere Mütter mit Kindern, die bis 1992 geboren wurden, einen rentenrechtlichen Ausgleich erhalten. Beispielsweise wird die Rente für Versicherungszeiten vor 1992 nach Mindestentgeltpunkten geleistet, indem geringere Rentenanwartschaften aufgestockt werden. Bezieherinnen niedriger Renten, die ergänzende Grundsicherungsleistungen erhalten, haben zudem ebenso wie Bezieherinnen von Witwenrenten keinerlei Vorteil aus der Neuregelung, da das Mehr an originärer Rente auf die Grundsicherung und die Witwenrente angerechnet wird.

Angesichts dessen betrifft die Kritik an der vorrangigen Beitrags- statt einer Steuerfinanzierung das Kernproblem der Mütterrente nicht. Das Problem ist diese geplante sozialpolitische Leistung als solche. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, von diesem rentenpolitischen Vorhaben angesichts seiner immensen Kosten, denen kein unabwendbarer Handlungsbedarf gegenübersteht, Abstand zu nehmen.

Angesichts des Umstandes, dass die Menschen immer länger leben, war und bleibt der sukzessive Anstieg des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag für die nachhaltige Stabilisierung der umlagefinanzierten Rentenversicherung.

Künftig sollen Beschäftigte jedoch bereits (zunächst) mit 63 Jahren ohne Abschlag in Rente gehen, sofern sie 45 Versicherungsjahre nachweisen können. Das abschlagsfreie Renteneintrittsalter von 63 Jahren gilt für Versicherte mit Geburtsjahr vor 1953 und Rentenbeginn nach dem 1. Juli 2014. Für Versicherte ab Geburtsjahr 1953 erhöht sich in den nächsten Jahren die Altersgrenze je Jahrgang um zwei Monate bis auf 65 Jahre bei dann ab 1964 Geborenen.

Als Beitragszeit werden neben dem Bezug von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld auch Zeiten der Kindererzie-

„Die abschlagsfreie Rente mit 63 ist nicht nur Gift für die Beschäftigung in unserem Lande, sondern setzt auch falsche Signale für die Strukturreformen in unseren europäischen Nachbarländern. Sie schadet dem Mittelstand als größtem Arbeitgeber in Deutschland.“

Wilfried Hollmann, Präsident des
MITTELSTANDVERBUNDES

hung und Pflege sowie der Teilnahme an Umschulungen anerkannt. Sofern ein Versicherter in seiner Erwerbsbiographie mehrere entsprechend kurzzeitige Arbeitslosigkeitsphasen aufweist, kann er die vorgezogene abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Zeitphasen sollen in ihrer Gesamtsumme unbegrenzt sein.

Die geplanten Regelungen werfen noch zahlreiche Fragen auf. So können Versicherte, die wiederholt kurzfristig Arbeitslosengeld erhalten haben, u.U. die abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen, Versicherte mit einer gleichlangen, jedoch durchgängigen Arbeitslosigkeit demgegenüber nicht.

Den Berechnungen des BMAS zufolge schlägt sich die Neuregelung jährlich mit zunächst ca. 2 Milliarden Euro auf die Rentenkasse nieder, 2030 sogar mit 3,1 Milliarden Euro. Zumindest mittelfristig könnte nach Einschätzung des BMAS die Neuregelung bei bis zu einem Viertel der Rentenanzugänge einen abschlagsfreien vorzeitigen Rentenbeginn ermöglichen. Zwischenzeitlich verdichten sich jedoch die Anzeichen dafür, dass der Kreis derjenigen, die die Neuregelung in Anspruch nehmen können, sogar weiter gezogen ist, als dies seitens des BMAS zunächst vorausgeschätzt wurde. Dies kann nicht ohne Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf bleiben.

Bei den von der Neuregelung Begünstigten handelt es sich zu einem Großteil um Männer, die auf Grund ihrer Erwerbsbiographie ohnehin einen überdurchschnittlichen Rentenanspruch haben. Nach Datenerhebung für 2012 liegt er bei 1.420 Euro und damit um fast 700 Euro über dem Gesamtdurchschnitt aller Rentenansprüche aus den Rentenzugängen in jenem Jahr. Das Argument ausgleichender Rentengerechtigkeit kann für die Neuregelung mithin schwerlich benutzt werden.

Die Rente mit 63 ist ein höchst problematischer Kurswechsel im Hinblick auf die mit der Agenda 2010 initiierten und dann von der nachfolgenden Großen Koalition fortgesetzten Reformschritte. Zu diesen Reformschritten zählt neben dem Einstieg in die Rente mit 67 z.B. auch die Aufhebung der früheren Regelungen zur Altersteilzeit.

Im Ergebnis dieser Reformen ist der Anteil älterer sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitneh-

mer ab 60 Jahre an der Gesamtzahl aller Erwerbspersonen dieser Altersgruppe in den letzten Jahren deutlich gestiegen, im Jahr 2013 auf 31,7 Prozent – binnen Jahresfrist mithin um weitere zwei Prozentpunkte. In der Gruppe der 60 bis 64jährigen sind zwischenzeitlich 61,5 Prozent beschäftigt. Nach Schweden erreicht Deutschland damit in Europa den zweitbesten Platz.

Das Durchschnittsalter der Neurentner stieg in den letzten 10 Jahren von weniger als 63 Jahren auf zwischenzeitlich mehr als 64 Jahre. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altersgruppe zwischen 60 und 64 Jahre verdreifacht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung birgt die Gefahr eines neuerlichen Trends zu Vorruhestandsregelungen zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler: Langjährig Versicherte könnten unter Einbeziehung eines zweijährigen Arbeitslosengeldbezugs bereits mit (zunächst) 61 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Auch dies stünde in diametralem Widerspruch zu dem Erfordernis, für die Sicherstellung des Fachkräftebedarfs gerade auch einen weiter wachsenden Beschäftigungsanteil in der Gruppe der Über-60-Jährigen zu bewirken.

Die seitens des Bundesministeriums zwischenzeitlich ins Gespräch gebrachte Erstattungspflicht der Arbeitgeber für Sozialversicherungsbeiträge bei missbräuchlicher Nutzung der neuen Regelungsmöglichkeiten kann nicht überzeugen. Die im Rahmen früherer Vorruhestandsregelungen gegen deren missbräuchliche Nutzung eingeführte Erstattungspflicht war daran gescheitert, dass für die Identifizierung tatsächlichen Regelungsmissbrauchs kein hinreichend objektivierbarer Maßstab gefunden werden kann. Eine Stichtagsregel böte hierfür eine wesentlich zielführendere Alternative.

Wesentlich zielführender und mit den Reformschritten der zurückliegenden Jahre kompatibel wäre zudem statt der Rente mit 63 der Ausbau der Teilrente, innerhalb derer mittels umfanglicherer Hinzuverdienst-

„Die Unternehmen setzen mehr und mehr auf die Erfahrungen und Kenntnisse älterer Mitarbeiter. Die abschlagsfreie Rente mit 63 ist eine Rolle rückwärts und verkennt die demografische Realität. Sie öffnet Türen für einen früheren Einstieg in die Rente zu Lasten der jungen Generation.“

Dr. Eric Schweitzer,
Präsident des DIHK



regelungen ein höchst flexibler Übergang aus dem Erwerbs- ins Rentenalter ausgestaltet werden kann.

Neben Mütterrente und Rente mit 63 sind Leistungserhöhungen bei der Erwerbsminderungsrente ebenfalls Bestandteil des aktuellen rentenpolitischen Vorhabens der neuen Bundesregierung. Leistungsbezieher sollen künftig so gestellt werden, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Bisher wurde das 60. Lebensjahr unterstellt. Über die Einbeziehung der vier letzten Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung bei der Ermittlung der Rentenhöhe soll zudem künftig im Rahmen einer „Günstigerprüfung“ entschieden werden. Die Kosten für die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente werden seitens des BMAS bis zum Jahr 2020 auf 3 Milliarden Euro geschätzt, die dann bis 2030 auf 17,5 Milliarden Euro ansteigen. Diesen Teil des Rentenpaktes tragen die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände mit.

Die Leistungsausweitungen innerhalb der Rentenversicherung finden vor dem Hintergrund und unter Berufung auf die aktuell gute Kassenlage der Rentenversicherung statt. Die von den Beitragszahlern in den zurückliegenden guten Jahren finanzierten Reserven dienen kurzfristig als Finanzierungsmasse. Im weiteren Zeitverlauf werden steigende Beitrags-

und absehbar dann auch zusätzliche Steuerbelastungen hinzukommen. Künftige Rentnergenerationen werden ihren Beitrag durch eine Reduzierung des Nettorentenniveaus unter das bisher geltende Mindestniveau zu leisten haben.

Unter politischem Vorzeichen durchaus bemerkenswert sehen die weiteren Finanzierungsplanungen für das Jahr 2019 – mithin erst in der nächsten Legislaturperiode – eine Anhebung des Rentenbeitrags auf 19,7 Prozent vor, der weitere Beitragssteigerungen bis zum Jahr 2030 auf dann 22,0 Prozent folgen sollen. Ebenfalls ab 2019 soll der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung bis zum Jahr 2022 schrittweise um jährlich 400 Millionen Euro erhöht werden. Mithin sollen diese finanziellen Folgelasten – und der Unmut der Steuer- und Beitragszahler – erst von der nächsten Bundesregierung geschultert werden.

Als viertes rentenpolitisches Vorhaben der neuen Bundesregierung ist die „solidarische Lebensleistungsrente“ mit Wirkung ab 2017 vorgesehen. Sie soll für Geringverdiener in den Fällen greifen, in denen die Rentenhöhe auf der Grundlage der vorangegangenen Beitragszeiten unterhalb des Niveaus der Grundsicherung liegt. Wann dieses Gesetzesvorhaben tatsächlich auf den Weg gebracht werden soll, ist derzeit noch nicht absehbar.

**Krankenversicherung:
Fundament weiter stärken**

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat sich im vergangenen Jahr die positive Haushaltsentwicklung fortgesetzt. Obwohl die Praxisgebühr fortgefallen war und der Zusatzbeitrag von keiner Kasse erhoben wurde, schlossen die Gesetzlichen Krankenkassen 2013 mit einem neuerlichen Überschuss von 1,2 Milliarden Euro ab. Die Kassen verfügten zum Jahresbeginn 2014 damit über eine Reserve von rd. 16,7 Milliarden Euro, der Gesundheitsfonds über 13,6 Milliarden Euro.

Die weiterhin günstige Finanzlage der GKV darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in dieser Sozialversicherung weiterhin beträchtlicher Vorsorge- bzw. Anpassungsbedarf im Hinblick auf absehbare, demographisch bedingte Zusatzbelastungen besteht. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände haben diesbezüglich wiederholt auf folgende Reformnotwendigkeiten hingewiesen:

Erforderlich ist insbesondere eine noch stärkere Nutzung flexibler Steuerungsinstrumente wie Zuzahlungen, Selbstbehalte, Kostenerstattungen und Beitrags- bzw. Prämienrückgewähr.

„Der demografische Wandel, die fortschreitende Urbanisierung und die erhebliche Veränderung der gesellschaftlichen Altersstruktur machen ein grundsätzliches Umdenken bei der Gesundheits- und Altersversorgung notwendig. Diesen absehbaren Entwicklungen trägt die Bundesregierung bislang in keiner Weise Rechnung.“

Manfred Nüssel,
Präsident des DRV

Systematisch richtig und notwendig wäre zudem, versicherungsfremde Leistungen in der GKV – wie insbesondere das Mutterchaftsgeld – künftig in die Steuerfinanzierung zu überführen. Die Einkommenssicherung werdender Mütter ist eine beispielhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gehört daher in gesamtstaatliche Finanzierungsverantwortung.

Der Bundeszuschuss an die GKV wird für das laufende Jahr gegenüber dem eigentlich vereinbarten Volumen von 14 Milliarden Euro um 3,5 auf 10,5 Milliarden Euro gekürzt. Diese 14 Mrd. Euro sind vor einigen Jahren ausdrücklich als zumindest teilweiser Ausgleich für die von den GKV übernommenen versicherungsfremden Leistungen vereinbart und

zugesagt worden. Die Zuschusskürzung steht demgegenüber vorrangig im Zusammenhang mit der finanzpolitischen Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts. Im kommenden Jahr soll der Zuschuss laut aktueller Planung wieder in gewissem Umfang auf 11,5 Milliarden Euro erhöht werden.

Die gesundheitspolitische Agenda der neuen Bundesregierung sieht keine substanziellen Ansätze für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Krankenkassensystems vor. Die seitens eines Koalitionspartners noch im Wahlkampf deutlich präferierte Bürgerversicherung wird nicht weiterverfolgt. Das Ziel eines anderen Koalitionspartners, dass zwecks Erhöhung des Wettbewerbs zwischen den private Krankenversicherungen letztere wechselwilligen Versicherten die angesparten Altersrückstellungen mitgeben müssen, fand allerdings ebenfalls keinen Eingang in den Koalitionsvertrag.

Der allgemeine, paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlte Beitragssatz wird dauerhaft auf 14,6 Prozent festgesetzt. Das Bundeskabinett hat am 26. März 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen und auf den Weg gebracht. Anhörungen hierzu sind für den Mai vorgesehen. Das Gesetz soll weitgehend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Dies ist insoweit positiv zu werten, als der Arbeitgeberanteil damit bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben wird. Steigende Gesundheitskosten bleiben so auch zukünftig vom Arbeitsverhältnis abgekoppelt und belasten dieses nicht.

Der Zusatzbeitrag, den die Krankenkassen bei Finanzengpässen kassenindividuell erheben können, war bisher als einkommensunabhängige Pauschale ausgestaltet. Stattdessen soll er künftig als prozentualer Satz vom beitragspflichtigen Einkommen erhoben werden. In den nun wieder durchgängig einkommensabhängigen Zusatzbeitrag fließt auch der bisher von Arbeitnehmern und Rentnern allein zu tragende Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Beitragspunkten ein.

Konsequenz der Neuregelung ist, dass Kassen mit günstiger Finanzierungssituation und hohen Reserven im Ergebnis weniger als die 0,9 Prozentpunkte von den Arbeitnehmern verlangen oder ganz darauf

verzichten können. Kassen mit finanziellen Engpässen wiederum werden den Zusatzbeitrag über das Niveau von 0,9 Prozentpunkten hinaus anheben müssen. Der Wettbewerb zwischen den Kassen wird sich damit über die Höhe dieses durchgängig prozentual bemessenen Zusatzbeitrags entfalten.

Die unterschiedliche Einkommensstruktur der Kassen in Ansehung ihres jeweiligen Versichertenkreises soll zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen vollständig über den Finanzausgleich der Kassen ausgeglichen werden. Der bisher vorgesehene steuerfinanzierte Sozialausgleich soll entfallen, so dass für die Arbeitgeber die damit bisher vorgesehene bürokratieaufwändige Abwicklung hinfällig wird.

Auf europäischer wie deutscher Ebene ist weiterhin die sehr problematische Tendenz zu beobachten, dass immer häufiger bisher als allgemeine Volkskrankheiten angesehene Erkrankungen zu Berufskrankheiten umdefiniert werden. Folge ist, dass sie so aus der paritätischen Kostenfinanzierung über die GKV in die alleine von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsverantwortung der Berufsgenossenschaften fallen. Diese Entwicklung muss dringend korrigiert werden.

Pflegeversicherung: Fundamentaler Irrweg

Im Laufe der neuen Legislaturperiode sollen die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung im Wege einer Neudefinition der Pflegebedürftigkeit ausgeweitet werden. Insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen sollen bessere und passgenauere Leistungen erhalten.

Anfang 2015 soll im Kontext hiermit der Beitragssatz von derzeit 2,05 Prozent (2,3 Prozent für Kinderlose) um 0,3 Prozentpunkte und nach bisheriger Planung 2017 um weitere 0,2 Punkte erhöht werden. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen der Pflegeversicherung und analog hierzu Mehrbelastungen der Beitragszahler von rd. 5 Milliarden Euro.

Aus dem Aufkommen der ersten Erhöhungsstufe sollen 2 Milliarden Euro zur Finanzierung kurzfristiger Leistungsausweitungen ausgegeben werden. Mit einer weiteren Milliarde Euro soll ein kollektiver Pflegevorsorgefonds aufgebaut werden, der künftige Beitragssteigerungen abmildern soll. Dieser Fonds soll von der Bundesbank verwaltet werden. Dahinter steht die lobenswerte Absicht, diese Mittel künftigen Zugriff seitens der Politik so weit wie möglich zu entziehen.

Dieser sich abzeichnende Weg der Leistungsausweitung und weiterer Beitragssatzerhöhungen führt in die falsche Richtung. Zielführend wären die Rückführung der gesetzlichen Pflegeversicherung auf eine Basissicherung und ein Umsteuern zu mehr privater Vorsorge. Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände haben hierzu in den letzten Jahren wiederholt konkrete Vorschläge und Anregungen unterbreitet, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

BESCHÄFTIGUNGS POLITIK KERNTHESEN

Der Mittelstand erwartet:

- die Sicherung des zwischenzeitlich erreichten Flexibilitätsstands des Beschäftigungssystems und angesichts dessen
- den Verzicht auf neue Regulierungen der Teilzeitarbeit;
- Kontrollen statt neuer Regulierungen im Bereich der Werkverträge;
- keine weiteren Zugangserleichterungen zum Arbeitslosengeld für überwiegend kurzfristig Beschäftigte;
- kontinuierliche Überprüfung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums nicht nur im Hinblick auf seine Wirksamkeits-, sondern auch seine Kosteneffizienz;
- Beibehaltung der originären Verantwortung der Sozialpartner für branchenspezifische und regional differenzierte Mindestlohnregelungen;
- zumindest jedoch weitestmögliche Vorkehrungen gegen negative Auswirkungen eines neuen gesetzlichen Mindestlohns auf Beschäftigungsdynamik und berufliche Bildung.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung liegt seit 2011 unverändert bei 3,0 Prozent. Die Bundesagentur für Arbeit konnte 2012 mit einem Überschuss von 2,6 Milliarden Euro abschließen und erstmals seit 2009 wieder eine Rücklage bilden. Dank überplanmäßig sinkender Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik schloss die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2013 dann statt des zunächst erwarteten Defizits von rd. 660 Millionen Euro erneut mit einem wenn auch geringen Überschuss in Höhe von 60 Millionen Euro ab.

Für das laufende Jahr geht die bisherige Haushaltsplanung der Bundesagentur bei einem Gesamtvolumen von rd. 33,4 Milliarden Euro von einem Überschuss in Höhe von 160 Millionen Euro aus. Diese Planung steht allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Agenturhaushalt nicht durch zusätzliche gesamtgesellschaftliche Aufgaben belastet wird, die sachgerecht über Steuern zu finanzieren wären.

Mit der vorgesehenen abschlagsfreien Rente mit (zunächst) 63 drohen jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt beträchtliche zusätzliche Mehrbelastungen auch für die Arbeitslosenversicherung, die in der bisherigen Haushaltsplanung noch nicht berücksichtigt sind:

Im Kontext dieser Neuregelung steht ein neuerlicher Anstieg der Frühverrentung aus der Kombination der abschlagsfreien Rente mit einer unmittelbar vorangehenden und dabei bewusst geplanten Phase der Arbeitslosigkeit zu befürchten. Je umfangreicher diese neue Möglichkeit der Frühverrentung wahrgenommen wird – bzw. je weniger Vorkehrungen der Gesetzgeber im weiteren Gesetzgebungsverfahren hiergegen trifft – umso stärker wird auch die Arbeitslosenversicherung im Ergebnis der aktuellen Rentenpolitik mit einer Kombination sinkender Beitragseinnahmen und steigender Leistungsausgaben konfrontiert.

Die Arbeitsmarktentwicklung verläuft weiterhin positiv und ist damit ein wesentliches Fundament der guten inländischen Wirtschaftsentwicklung. Die Erwerbstätigkeit hat im vergangenen Jahr mit jahresdurchschnittlich 41,8 Millionen Personen (+233.000) das achte Jahr in Folge zugenommen und einen neuen Höchststand erreicht, wenngleich sich die Zuwachsdynamik mit plus 0,6 Prozent gegenüber dem

Vorjahr abgeschwächt hat. Die Arbeitslosenzahlen sind leicht auf über 2,9 Millionen Personen gestiegen, die Arbeitslosenquote ist gleichwohl stabil geblieben.

Für 2014 prognostiziert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung einen weiteren Anstieg der Erwerbstätigenzahlen auf 42,1 Millionen Personen. Die Arbeitslosenzahlen reduzieren sich dieser Prognose zufolge leicht auf knapp 2,9 Millionen Personen.

Beschäftigungsdynamik nicht in Frage stellen

Im Vorfeld der letztjährigen Bundestagswahl benannten die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände folgende wesentlichen Erwartungen an eine beschäftigungsorientierte Arbeitsmarktpolitik in der neuen Legislaturperiode:

Die Arbeitslosenversicherung muss auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben hin ausgerichtet werden. In diesem Sinne hat die Bundesagentur für Arbeit unter Verzicht auf Maßnahmen künstlicher Beschäftigung vorrangig die Integration Langzeitarbeitsloser in reguläre Beschäftigung zu verbessern.

Die als beschäftigungspolitischer Puffer unverzichtbare Zeitarbeit muss ungeschmälert Bestand haben. Von zusätzlichen gesetzlichen Regulierungen bei Werkverträgen muss Abstand genommen werden. Im Befristungsrecht ist das Vorbeschäftigungsverbot auf ein Jahr festzuschreiben. In Anlehnung an das Nachweisgesetz muss das Schriftformerfordernis für mündlich vereinbarte befristete Verträge flexibilisiert werden.

Des Weiteren setzen sich die Verbände dafür ein, dass das durch die Rechtsprechung des EuGH und des BAG unübersichtlich gewordene Urlaubsrecht rechtssicher normiert wird. Bei der erforderlichen Neufassung der Kündigungsfristen von unter 25-Jährigen müssen Berufsausbildungszeiten unberücksichtigt bleiben.

Die Möglichkeiten für flexible Beschäftigungsverhältnisse dürfen keinesfalls eingeschränkt werden. Gleichzeitig und insgesamt müssen im Arbeitsrecht Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erhöht werden.

Gemessen an diesen arbeitsmarktpolitischen Hinweisen, Anregungen und Aufforderungen hinterlässt die beschäftigungspolitische Programmatik der neuen Bundesregierung ein zwiespältiges, teilweise irritierendes Bild.

Unbestreitbar weist zwar manches Vorhaben in die richtige Richtung; ursprünglich diskutierte Maßnahmen, die mit absehbar negativen Beschäftigungseffekten verbunden gewesen wären, wurden nicht in die Regierungsagenda aufgenommen. So ist keine gesetzliche Verschärfung des Arbeitsschutzrechts vorgesehen.

Positiv ist gleichfalls zu werten, dass bei der Integration von Langzeitarbeitslosen in reguläre Beschäftigung vorrangig auf Qualifizierung, die Gewinnung von Arbeitgebern sowie auf die Begleitung und Nachbetreuung gesetzt werden soll.

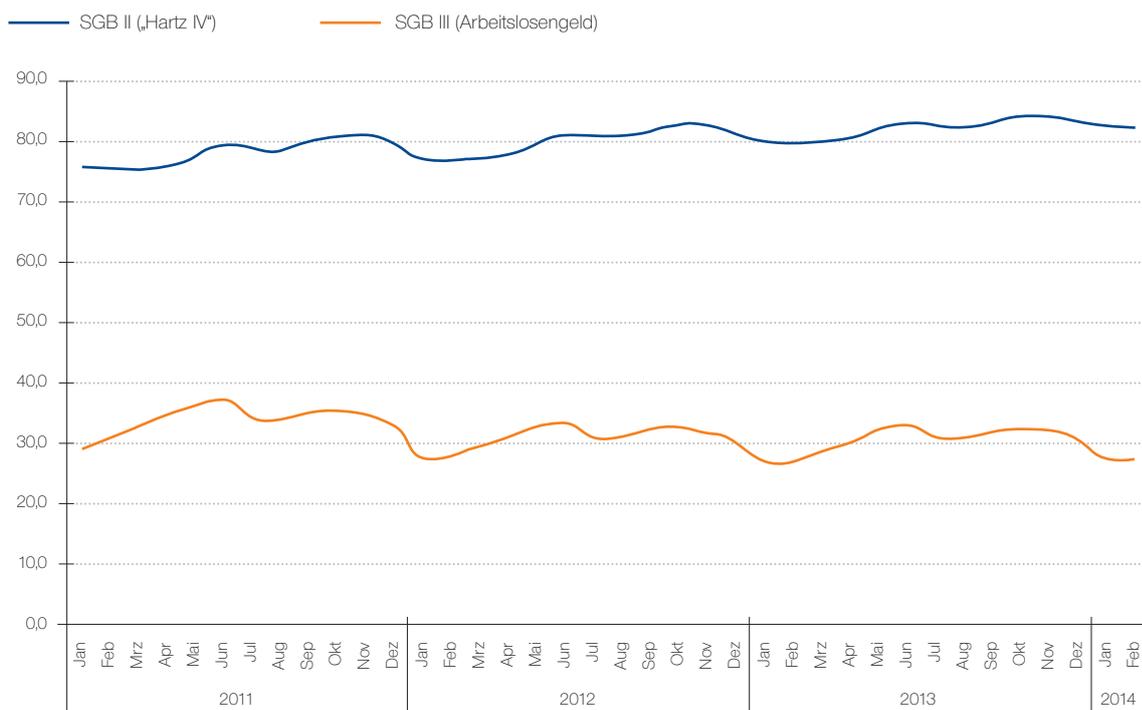
Dass aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds jedoch ergänzend ein neues Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose aufgelegt werden soll, ist angesichts aller bisherigen Erfahrungen mit der geringen

Wirksamkeit vergleichbarer Bundesprogramme kritisch zu sehen. Zielführender wäre, die betreffenden Mittel in eine nachhaltige Vermittlungs-, Betreuungs- und Qualifizierungsoffensive für Langzeitarbeitslose zu investieren.

Die angekündigte stärkere Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Mittel nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Wirkung ist ohne Zweifel sinnvoll. Allerdings darf neben der arbeitsmarktpolitischen Effizienz die Kosteneffizienz nicht aus dem Auge geraten. Die im Kontext der Grundsicherung angekündigten Vereinfachungen des Leistungs- und des Verfahrensrechts können bei entsprechender Ausgestaltung Arbeitsverwaltungen und Sozialgerichte entlasten.

Erfreulicherweise sollen entgegen Wahlkampforderungen die sachgrundlosen Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsrecht nicht abgeschafft werden. Damit bleibt den Unternehmen ein wichtiges Flexibilisierungsinstrument erhalten. Auf eine Festlegung der Frist des Vorbeschäftigungsverbots konnten sich die Koalitionspartner aber leider nicht verständigen.

Durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Keine Hinweise enthält die Koalitionsvereinbarung im Hinblick auf die Notwendigkeit, das strenge Schriftformgebot für befristete Arbeitsverhältnisse zu lockern und gleichfalls im Hinblick auf das Erfordernis, im Kündigungsschutzrecht bei der Berechnung der Beschäftigungszeit Berufsausbildungszeiten unberücksichtigt zu lassen. Auch für das Urlaubsrecht finden sich im Koalitionsvertrag keine Hinweise auf die Inangriffnahme erforderlicher Modifizierungen.

Demgegenüber sollen die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld für überwiegend kurzfristig Beschäftigte ein weiteres Mal erleichtert werden. Konkret soll die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Im Ergebnis sollen die Betroffenen leichter als bisher Ansprüche erwerben können. Dies jedoch geht zu Lasten der Beitragszahler.

Ungeachtet des Umstands, dass bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode der Einsatz von

Zeitarbeit beschränkt wurde, sind nun weitere Restriktionen geplant: Die Höchstüberlassungsdauer soll grundsätzlich auf 18 Monate beschränkt werden – wobei allerdings über eine tarifvertragliche Öffnungsklausel Verlängerungen möglich sein sollen.

Auch die Ankündigung, bei Zeitarbeit ein gesetzliches Equal Pay ab dem zehnten Monat einzuführen, ist kritisch zu sehen. Dies steigert die Kosten und mindert die Attraktivität der Zeitarbeit dort, wo nicht von einer gleichen Produktivität von langjährigen Stammbeschäftigten und Zeitarbeitnehmern ausgegangen werden kann. Beste-

hende Tarifverträge, die den Zeitarbeitnehmern schon bisher eine angemessene Bezahlung sicherstellen, werden durch dieses Vorhaben entwertet.

Die Zeitarbeit darf nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Sie ist für die Unternehmen ein flexibles Instrument situationsgerechter Personalplanung bei sich kontinuierlich wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen. Angesichts eines Anteils der Zeitarbeit von knapp 3 Prozent an allen Beschäftigten erodiert das Normalarbeitsverhältnis hierdurch keinesfalls.

Kritische Vorbehalte müssen gegen die geplanten zusätzlichen Regulierungen von Werkverträgen vorgebracht werden: Der Missbrauch von Werkverträgen (Scheinwerkverträge) ist bereits heute verboten. Zusätzliche Regulierungen verursachen weitere Bürokratie. Zudem gehört zum Kernbereich der unternehmerischen Selbstbestimmung, Arbeiten im Rahmen eines Werkvertrags an Externe vergeben zu können. Dies ist in jeder arbeitsteiligen Wirtschaft üblich und sinnvoll.

Statt weiterer rechtlicher Vorkehrungen in diesem Kontext sollten zunächst einmal die bestehenden Regeln konsequenter umgesetzt werden. Handlungsbedarf für neue gesetzliche Regelungen besteht nicht, weder im Bereich der Betriebsverfassung, noch durch Schaffung gesetzlicher Vermutungstatbestände.

Als Warnung vor überbordendem arbeitsmarktrechtlichem Aktionismus sei in diesem Zusammenhang an das Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit erinnert: Es trat am 1. Januar 1999 in Kraft, zeitigte sehr rasch sehr massive negative Nebenwirkungen und musste deswegen bereits zum 1. Januar 2000 in wesentlichem Umfang modifiziert, faktisch wieder außer Kraft gesetzt werden.

Die im Kontext der Gesetzgebung zum Mindestlohn vorgesehenen Öffnungen für Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sind sehr weitgehend: Faktisch soll das bisherige Mindestquorum einer 50prozentigen Tarifbindung im jeweiligen Tarifbereich insgesamt entfallen und einzig das – nach welchen Maßstäben auch immer – zu messende und zu bewertende – öffentliche Interesse als Rechtfertigungsgrund für eine Allgemeinverbindlicherklärung ausreichend sein.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist in manchen Regelungsbereichen sinnvoll und notwendig. Aus gutem Grund sind solche Allgemeinverbindlicherklärungen bisher jedoch die eindeutige Ausnahme: Von den rd. 70 Tsd. geltenden Tarifverträgen sind einzig rd. 500 allgemeinverbindlich erklärt. Im Interesse praxisbezogener, flexibler, wettbewerbsorientierter Tarifpolitik sollte die Ausnahmestellung von Allgemeinverbindlicherklärungen auch künftig gewahrt bleiben.

„Der Mittelstand ist die tragende Säule und das Herzstück der deutschen Wirtschaft. Da wachsende Fachkräfteengpässe besonders mittelständische Unternehmen gefährden, muss die Erwerbstätigkeit erhöht werden. Hier gilt es die Potenziale von Migranten besser zu erschließen und die Zuwanderung von Fachkräften zu erleichtern.“

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA



Im Rahmen der intendierten flächendeckenden Einführung von Jugendberufsagenturen muss sichergestellt werden, dass die Finanzierungsverantwortung für die dahinterstehende gesamtgesellschaftliche Aufgabe grundsätzlich im steuerfinanzierten Bundeshaushalt verortet wird.

Bei der geplanten Festschreibung des Grundsatzes der Tarifeinheit nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip wird noch manches Umsetzungsproblem zu lösen sein. Hinzuweisen ist nicht zuletzt darauf, dass die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ihre Gewerkschaftszugehörigkeit nicht offenbaren müssen. Angesichts dessen wird die Feststellung bzw. Überprüfbarkeit des geplanten Mehrheitsprinzips vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen schwierig sein.

Sollte die Koalition den Abschluss der Verhandlungen über die Europäische Datenschutzgrundverordnung nicht abwarten und vorzeitig nationale Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz normieren, ist darauf zu achten, dass wichtige Grundsatzfragen auf europäischer und deutscher Ebene nicht unterschiedlich behandelt werden. Andernfalls würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen.

Sicherzustellen ist gleichfalls, dass bei der Umsetzung einer etwaigen Europäischen Datenschutzgrundverordnung Regelungen vermieden werden, die über den notwendigen Umsetzungsbedarf

hinausgehen. Gleichzeitig sollten die nationalen Datenschutzregelungen einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten bezüglich des Schutzes ihrer Daten und den Interessen der Unternehmen vor dem Hintergrund steigender Anforderungen im Zusammenhang mit Unternehmens-Compliance finden, dies insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung und Bekämpfung von Vergehen und Straftaten.

Problematisch ist die vorgesehene Möglichkeit für Arbeitnehmer, die Elternzeit für die Dauer von zukünftig 24 Monaten (bisher 12) zwischen dem 3. und 14. (bisher 8.) Lebensjahr des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach „angemessener vorheriger Anmeldung“ in Anspruch nehmen zu können. Eine solche Neuregelung belastet vor allem kleine Unternehmen, die spezifische Probleme damit haben, vorübergehende Ausfälle mit dem vorhandenen Personal zu kompensieren oder kurzfristig und für eine nur begrenzte Dauer Arbeitsplätze ersatzweise neu zu besetzen.

Die Zusammenführung von Pflegezeit- und Familienpflegezeit kann an sich zwar positiv gewertet werden. Abzulehnen ist jedoch ein Rechtsanspruch der Beschäftigten auf Familienpflegezeit. In dessen Konsequenz werden die Unternehmen künftig mit einem weiteren Freistellungsanspruch konfrontiert, der ihre Flexibilität und ihre Planungssicherheit einschränkt und mit erheblichem bürokratischem Aufwand ver-

bunden ist. Auch hier kommt die Schwierigkeit hinzu, für die Freistellungsphasen eine adäquate Ersatzstellung zu finden.

Nachbesserungsbedarf besteht zudem bei der Einführung eines zeitlich befristeten Teilzeitanpruchs bei Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen. Auch in diesem Punkt droht eine erhebliche Einschränkung der personalwirtschaftlichen Flexibilität insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen. Acht von zehn Unternehmen bieten schon flexible Arbeitszeiten an, jedes dritte unterstützt bei der Betreuung. Zudem haben Teilzeitbeschäftigte bereits Anspruch darauf, bei der Besetzung von Vollzeitstellen im Betrieb vorrangig berücksichtigt zu werden. Für Eltern besteht schon heute ein Rückkehrrecht zur ursprünglichen Arbeitszeit im Rahmen der Elternzeit. Zusätzliche gesetzliche Ansprüche verhindern die Realisierung passfähiger Einzelfalllösungen in den Unternehmen.

Gesetzlicher Mindestlohn: Beschäftigungshypothek

Unterschiedliche Mindestlohn-Modelle und deren rechtliche Ausgestaltung waren in den letzten Jahren durchgängig Gegenstand äußerst kontroverser politischer Diskussionen. In den jeweiligen Jahresmittlungsberichten wurden diese Diskussionen und die im Kontext jeweils zeitaktueller – tarifvertraglicher – Mindestlohnregelungen stehenden Rechtsmodifizierungen dargestellt.

Eingangs der neuen Legislaturperiode verständigten sich die Koalitionspartner nun auf die Einführung eines flächendeckend einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns. Das Bundeskabinett hat hierzu am 2. April 2014 im Rahmen des sogenannten „Tarifautonomiestärkungsgesetzes“ einen Gesetzentwurf mit folgenden zentralen Inhalten beschlossen und auf den Weg gebracht:

Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wird ein bundeseinheitlicher, branchenunabhängiger Mindestlohn eingeführt. Seine Höhe beträgt zunächst 8,50 Euro und soll daran anschließend in bestimmtem Turnus entsprechend der Tariflohnentwicklung angepasst werden. Der neue gesetzliche Mindestlohn soll – mit einigen wenigen Ausnahmen – für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Ausbil-

dungsvergütungen werden von den Mindestlohnregeln per se nicht erfasst, da Auszubildende rechtssystematisch keine Arbeitnehmer sind.

Von den Mindestlohnregelungen ausgenommen bleiben sollen Arbeitnehmer, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Nehmen Langzeitarbeitslose eine unselbständige Tätigkeit auf, soll der Mindestlohn für die ersten sechs Monate nicht maßgeblich sein. Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung bleiben, da es sich um keine Arbeitsverträge handelt, von den Mindestlohnvorgaben grundsätzlich ausgenommen, für Orientierungspraktika soll dies demgegenüber ausschließlich für die ersten sechs Wochen gelten.

Im Rahmen einer bis zum Jahresende 2016 befristeten Übergangsregelung soll der gesetzliche Mindestlohn ausschließlich dann unterschritten werden können, wenn ein nach den Regeln des Arbeitnehmerentsendegesetzes allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag oder eine Lohnuntergrenzen-Regelung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit niedrigerer Lohnfestlegung vorliegt.

Der zunächst auf 8,50 Euro festgelegte Mindestlohn soll erstmalig mit Wirkung ab Jahresanfang 2018 und nachfolgend im Jahresturnus überprüft und ggf. angepasst werden. Entsprechende Anpassungsempfehlungen sollen von einer neu einzurichtenden Mindestlohnkommission formuliert und dann durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden. Die Kommission soll sich bei ihren Empfehlungen nachlaufend an der Tariflohnentwicklung orientieren.

In der neuen Kommission sollen jeweils drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertreter, zwei – nicht stimmberechtigte – Wissenschaftler und ein auf Vorschlag der Sozialpartner hin bestimmter Vorsitzender zusammenarbeiten. Können sich die Sozialpartner nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden ver-

„Die wirtschaftliche Vernunft darf beim Mindestlohn nicht ausgeblendet werden. Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose, Produktivität und Arbeitskosten müssen bei der Bemessung von Lohnhöhen eine zentrale Rolle spielen. Insbesondere muss durch eine Altersbeschränkung gewährleistet sein, dass keine Fehlanreize bei der Ausbildung gesetzt werden. Mindestlohn statt Azubivergütung – das muss im Interesse der jungen Menschen verhindert werden.“

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA

ständigen, wird für beide Sozialpartner jeweils ein Vorsitzender bestimmt. In diesem Fall wechseln sich beide Vorsitzende je Beschlussfassung alternierend ab. Für die Kommission ist eine eigene Geschäftsstelle vorgesehen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände haben sich in den zurückliegenden Jahren angesichts drohender negativer Auswirkungen auf die Beschäftigung wiederholt gegen die Einführung eines branchenunabhängig und flächendeckend einheitlichen Mindestlohns ausgesprochen. Diese kritische Einschätzung halten sie – nicht zuletzt unter Verweis auf die eindeutigen Ausführungen hierzu im jüngsten Jahresgutachten des Sachverständigenrates – umfassend aufrecht. Der Weg über branchenspezifisch und regional differenzierte Tarifverträge bleibt der einzig sach- und beschäftigungsgerechte Ansatzpunkt für die Ausgestaltung der Mindestlohnthematik.

Das für den gesetzlichen Mindestlohn vorgebrachte Argument, er sei notwendig, damit jeder Vollzeitbeschäftigte wenigstens den eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann, hat im Ergebnis einer Revision der Arbeitsmarktstatistik Anfang 2014 deutlich an empirischer Relevanz verloren: Waren in dieser Statistik zuvor rd. 80 Tsd. alleinstehende Vollzeitbeschäftigte verzeichnet, die ergänzende Aufstockungszahlungen erhielten, so waren es im Ergebnis der Revision – auf Grund einer deutlich verbesserten Datenlage – zur Jahresmitte 2013 lediglich 47 Tsd. Personen. Laut jüngsten Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung würden zudem lediglich 5 Prozent aller Aufstocker im Ergebnis der neuen Mindestlohnregelungen den Sprung aus der Grundversicherung schaffen.

Das ifo Institut veranschlagt die Zahl der durch einen bundeseinheitlichen, branchenunabhängigen Mindestlohn gefährdeten Arbeitsplätze auf rd. 900 Tsd. Dabei geht es nicht nur um den Verlust bestehender Arbeitsplätze, sondern perspektivisch mit noch größerem Gewicht darum, dass in der Konsequenz eines solchen Mindestlohns andernfalls mögliche neue Arbeitsplätze erst gar nicht entstehen.

Mit dem gesetzlichen Mindestlohn nimmt die Politik in Deutschland erstmalig seit vielen Jahrhunderten wieder direkten Einfluss auf die Lohnpolitik. Die Einfüh-

rung der von den Sozialpartnern eigenverantwortlich auszufüllenden Tarifautonomie nach 1945 war eine bewusste Lehre aus den Erfahrungen, die zu Zeiten der Weimarer Republik gesammelt werden mussten: Dass die Lohnpolitik damals Gegenstand politischer Festlegungen war, trug wesentlich zur Instabilität dieser ersten parlamentarisch-demokratischen Staatsordnung Deutschlands bei.

Die Festlegung des Mindestlohns auf zunächst 8,50 Euro ist eine rein politische Setzung, ohne dass in deren Vorfeld die potenziellen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen auch nur ansatzweise analysiert worden wären. Damit blieben auch Erfahrungen in anderen Ländern mit Mindestlohnregeln ausgeblendet – wie beispielsweise im Vereinigten Königreich, wo der dortige gesetzliche Mindestlohn erst nach sorgfältiger Prüfung zunächst auf einem sehr niedrigen Niveau – seinerzeit umgerechnet 4,53 Euro – eingeführt und in den Folgejahren nur behutsam erhöht wurde. Auch die schädlichen Effekte des gesetzlichen Mindestlohns auf die Beschäftigungssituation Jugendlicher in Frankreich blieben unberücksichtigt.

Die beiden benannten Länderbeispiele verweisen auf einen weiteren Zusammenhang, der in der Debatte um einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland bisher weitestgehend unberücksichtigt geblieben ist: Ein gesetzlicher Mindestlohn funktioniert dort gut und mag dort auch sinnvoll sein, wo – wie im Vereinigten Königreich – die Sozialpartner als Tarifparteien keine wichtige Rolle (mehr) spielen. In Ländern mit starken Sozialpartnern – wie z.B. in Frankreich – zeigen sich demgegenüber tendenziell problematische Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns. Auch in Luxemburg stieg nach Einführung eines dortigen Mindestlohns zwischenzeitlich die Jugendarbeitslosigkeit tendenziell an.

Die seitens der Bundesregierung vorgesehene Orientierung künftiger Mindestlohnanpassungen an die jeweils vorangegangene Tariflohnentwicklung bedarf weitergehender Präzisierung. So müssen z.B. Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass in Zeiten

„Einen branchenunabhängigen und flächendeckenden einheitlichen Mindestlohn lehnen wir ab. Der Weg über branchenspezifisch und regional differenzierte Tarifverträge bleibt der einzig sach- und beschäftigungsgerechte Ansatzpunkt für die Ausgestaltung der Mindestlohnthematik.“

Josef Sanktjohanser,
Präsident des HDE

plötzlich auftretender Krisen der nachlaufende Tariflohnindikator eine Mindestloohnerhöhung anzeigt, während tatsächlich eine krisenbedingte Lohnmoderation auf der gesamtwirtschaftlichen Tagesordnung steht. In solchen Situationen dürfte keine Mindestloohnerhöhung erfolgen. Um allzu plötzliche Ausschläge bei der Mindestlohnanpassung zu vermeiden, sollte zudem das gewichtete Mittel der Tariflohnentwicklung der vorangegangenen drei Jahre als Referenzgröße gewählt werden. Zudem sollte als ergänzender Indikator die Entwicklungsrate des soziokulturellen Existenzminimums mitberücksichtigt werden.

Die Frage, auf welche Lohnbestandteile sich der gesetzliche Mindestlohn bezieht, ist im Referentenentwurf bisher nicht geklärt. Damit bleibt bis auf weiteres offen, welche Zusatzleistungen mit Entgeltcharakter der Arbeitgeber mit dem Mindestlohnanspruch verrechnen darf. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss klargestellt werden, dass übliche Entgeltbestandteile mit dem Mindestlohnanspruch nach Mindestlohngesetz verrechnet werden können.

Für Minijobber ist ebenfalls erst noch eine sachgerecht differenzierte Lösung zu finden: Diese Beschäftigtengruppe erhält bei gleichem Bruttolohn ein höheres Nettoentgelt als Festangestellte. Erhalten Minijobber im Ergebnis des gesetzlichen Mindestlohns eine Stundenloohnerhöhung und geraten hierdurch in die sogenannte Gleitzone, erleiden sie in der Summe einen Nettolohnverlust.

In dem von der Bundesarbeitsministerin vor Vorlage des Referentenentwurfs durchgeführten Dialog mit den Sozialpartnern hat die Arbeitgeberseite auf zahlreiche Gefahrenmomente hingewiesen, die Ausnahmeregelungen im Interesse einer weiterhin möglichst hohen Beschäftigungsdynamik erforderlich machen. Zumindest im bisherigen Gesetzentwurf blieben diese Hinweise weitestgehend unberücksichtigt.

So droht der gesetzliche Mindestlohn, jungen Menschen falsche Anreize zugunsten einer mit 8,50 Euro Mindeststundenlohn bezahlten Hilfstätigkeit und zugunsten einer beruflichen Ausbildung mit Ausbildungsvergütung zu geben. Das Alter derjenigen, die eine Berufsausbildung beginnen, ist in den letzten

Jahren sukzessive gestiegen und liegt zwischenzeitlich vielfach über 20 Jahren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Altersgrenze von 18 Jahren reicht daher keinesfalls aus, etwaige negative Einflüsse des Mindestlohns auf die Attraktivität und damit Zukunft der Berufsausbildung in Deutschland zu vermeiden.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände plädieren nachdrücklich für eine Altersgrenze von bis zu 25 Jahren unter der Voraussetzung, dass kein Berufsbildungs- oder Studienabschluss vorliegt. Eine solche Altersgrenze käme auch jungen Menschen mit Eingliederungsschwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zugute, deren Beschäftigungschancen durch den neuen gesetzlichen Mindestlohn absehbar weiter beeinträchtigt würden. Europarechtlich begründete Vorbehalte gegen eine solche Altersgrenze lassen sich leicht auflösen.

Problematisch ist auch die bisherige äußerst enge Befristung im Hinblick auf Orientierungspraktika. In Anlehnung an den europäischen Qualitätsrahmen für Praktika sollte die Frist für die Ausnahme vom Mindestlohn auf sechs Monate angehoben werden.

Die Vorgaben, nach denen der Mindestlohn durch tarifvertragliche Vereinbarungen unterschritten werden kann, sind bisher viel zu eng gefasst. Die einschlägigen Gesetzesregeln räumen in der Übergangszeit den tarifvertraglichen Vorrang nur für Mindestlohn-Tarifverträge ein, die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohn-Tarifverträge genießen demnach – weder bei bundesweiter noch bei regionaler Ausgestaltung – keinen Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn.

Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht zudem den ursprünglichen politischen Ankündigungen. Hier besteht gleichfalls dringender Korrekturbedarf. Die vorgesehene Öffnung des Arbeitnehmerentsendegesetzes für alle Branchen bietet hierfür keinen hinreichenden Ersatz, insbesondere nicht für

„Es ist dringend erforderlich, junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren vom Mindestlohn auszunehmen. Sonst würden manche jungen Leute nach der Schule einen Mindestlohnjob für etwa 1.500 Euro suchen, statt eine perspektivisch viel lohnendere Ausbildung zu machen.“

Dr. Eric Schweitzer,
Präsident des DIHK

Branchen mit regionalen Tarifvertragsregelungen und für im Vertrauen auf die bisherigen politischen Ankündigungen erst kürzlich nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes vereinbarten und allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn-Vereinbarungen.

Aber auch die Befristung dieser Übergangsregelung bis zum Jahresende 2016 greift zu kurz: Künftig soll zunächst nach drei Jahren und dann jährlich über eine etwaige Erhöhung des Mindestlohns entschieden werden. Mithin kann in den Folgejahren die Situation eintreten, dass der gesetzliche Mindestlohn manchen branchenbezogenen, tarifvertraglich geregelten Mindestlohn übersteigt. Es wäre schwerlich mit der ja auch im Gesetzestitel postulierten Stärkung der Tarifautonomie vereinbar, wenn in solchen Fällen der gesetzliche Mindestlohn die bereits geltenden Tarifverträge überlagern würde.

Der nach der Einführungsphase von drei Jahren ab 2018 – erstmalig für 2019 – geplante Jahresturnus der Überprüfung und ggf. Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns ist ohnehin zu eng gefasst. Eine so rasche Anpassungsfolge beinhaltet die Gefahr einer kontinuierlichen und sich potenzierenden Instrumentalisierung des gesetzlichen Mindestlohns unter tarifpolitischen wie auch unter allgemeinpolitischen Vorzeichen, letzteres z.B. im Hinblick auf nahezu jährliche Landtagswahlen. Die für die Einführungsphase vorgesehene Dreijahresfrist sollte daher auch in der nachfolgenden Zeit beibehalten werden.

Dessen ungeachtet muss die Arbeit der Mindestlohnkommission gesetzlich klar und eindeutig so autonom und politikfern verortet werden, dass auch auf diese Weise einer sachfremden Instrumentalisierung des gesetzlichen Mindestlohns wirksam vorgebeugt wird. Die Sinnhaftigkeit einer eigenen Geschäftsstelle für die Kommission und des damit verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwands erschließt sich den in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands kooperierenden Verbänden nicht.

Keinesfalls darf der gesetzliche Mindestlohn im weiteren Zeitverlauf und dabei absehbar mit negativen Effekten auf die Beschäftigungsdynamik zum neuerlichen Einfallstor für Kombilohn-Konzepte unseligen Angedenkens werden: Es widerspräche jeglicher ökonomischen – und finanzpolitischen – Logik, erst gesetzlich einen flächendeckend und branchenun-

abhängig einheitlichen Mindestlohn einzuführen, danach überrascht und bedauernd zu konstatieren, dass die Beschäftigungsdynamik nicht (mehr) den Erwartungen entspricht und daraus wiederum als Beleg aktiver politischer Problemlösungskompetenz den Schluss zu ziehen, für neuerliche beschäftigungspolitische Erfolge seien – von Beitrags- und Steuerzahlern zu schulternde – staatliche Lohn-(kosten)-Zuschüsse unverzichtbar.

Stattdessen sollte in den Gesetzestext von Anfang an eine ausdrückliche Pflicht zur Evaluierung der Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns aufgenommen werden. Diese Überprüfung müsste sich dabei auf die Entwicklung von Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit, auf die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, auf die duale Berufsausbildung sowie auf die Tarifbindung und die Tarifvertragsstrukturen erstrecken. Eine solche Evaluierung sollte für den Zeitraum von 2015 bis 2017 erfolgen und könnte vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorgenommen werden.

Korrekturbedürftig bleiben auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Haftungsregeln für Unternehmen dafür, dass deren Geschäftspartner die Mindestlohnregelungen einhalten. Der – vorübergehende – Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe sollte zudem allenfalls erst dann eintreten, wenn tatsächlich ein Verstoß rechtskräftig festgestellt worden ist, und nicht bereits anlässlich eines sich möglicherweise abzeichnenden Verstoßes. Zudem sind die neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für bislang nicht notwendige Arbeitszeitznachweise ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, der das allgemeine Ziel des Bürokratieabbaus konterkariert.

MITTELSTAND 4.0: DER MITTELSTAND IN ZEITEN DER DIGITALISIERUNG

KERNTHESEN

Der Mittelstand erwartet:

- eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der von der Bundesregierung angekündigten Digitalen Agenda, insbesondere:
- die zügige Sicherstellung eines flächendeckenden Breitbandangebots unter Einbeziehung möglicher Partner vor Ort und bei Vermeidung von Oligopolisierungstendenzen;
- eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Forschungspolitik und Forschungsförderung auch im Themenfeld der Digitalisierung;
- deutlich erhöhte bildungspolitische Aufmerksamkeit für die Notwendigkeit, in Schule, beruflicher Ausbildung und berufsbegleitender Weiterbildung „digitale Kompetenzen“ möglichst zeitnah zu vermitteln;
- die Sicherstellung einer stabilen und sicheren Netzinfrastruktur;
- die Gewährleistung eines passfähigen Rechtsrahmens insbesondere auch für grenzüberschreitende Internet-Geschäfte.

Herausfordernde Chancen der Digitalisierung

Digitalisierung und Vernetzung – hinter diesen Begriffen verbergen sich große strategische Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft. Die damit verbundenen Innovationspotenziale verändern in einer zuvor kaum vorstellbaren Geschwindigkeit und Breite die wirtschaftlichen Abläufe. Die Auswirkungen treffen die Unternehmen, aber auch andere Lebensbereiche wie Familie, Freizeit, Lernen und Mobilität.

Vernetzung war schon bisher ein steter Schlüsselbegriff auf den verschiedenen Stufen der industriellen Revolution: Strom, Schiene und Telekommunikation waren und sind als Netze zentrale Infrastrukturen, die für Produktion, Distribution und Transport neue Möglichkeiten eröffnen und als Treiber für Technik, Wissenschaft und Wirtschaft wirken.

Immer stärker durchdringen, optimieren und flexibilisieren nun innovative Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) die arbeitsteiligen Wertschöpfungsprozesse und Kommunikationsstrukturen. Sie verändern das Beziehungsgeflecht zwischen Unternehmen und Kunden wie auch innerhalb der Wertschöpfungsketten und Wertschöpfungsnetzwerke tiefgreifend. Die reale und die digitale Welt verschränken sich immer mehr bis hin zum „Internet der Dinge“.

Durch digitale Unterfütterung der unternehmensinternen Managementprozesse – nicht selten mit neuen internen Organisationsstrukturen – können Flexibilitäts- und Effizienzreserven erschlossen sowie die Erfüllung administrativer Verpflichtungen erleichtert werden (Beispiele: „Enterprise-Resource-Planning“-Software, eGovernment, eVergabe).

Mit zunehmender Digitalisierung der Produktionsprozesse steigen Flexibilität und kundenspezifische Ausdifferenzierbarkeit des unternehmerischen Leistungsangebots. Beispiele hierfür sind CAD und 3D-Drucker.

Das Leistungsangebot selbst kann durch „intelligente Produkte“ und hierzu ergänzende wie auch durch originäre Dienstleistungen ausgeweitet werden. Beispielsweise genannt seien das Internet der Dinge sowie das Smart-Home.

„Das Internet“ eröffnet die Chance – letztlich globaler – Wahrnehmbarkeit der Unternehmen bei ihren (potenziellen) Kunden und neuer Formen der Marktbeobachtung, der Marktpflege, der Absatzkanäle und der Kundenpflege. Das betrifft z.B. Online-Auftritte sowie Online-Shop, Verkaufs- bzw. Auktionsplattformen, Social Media, mobile Apps sowie Cloud-Lösungen.

Die zeitnahe, umfängliche und universelle Verfügbarkeit von Informationen mittels Internet bei allen (potenziellen) Kunden führt zu Veränderungen ihres Konsum- bzw. Einkaufsverhalten, wodurch tradierte Marktstrukturen in Frage gestellt werden. So tritt der Online-Handel in immer intensiveren Wettbewerb mit dem standortgebundenen Ladengeschäft.

Mit zunehmender Vernetzung und Komplexität der „digitalen Realität“ wachsen Erfordernis und Aufwand dafür, die Funktionalität der Systeme zu gewährleisten, Daten verfügbar zu halten und sie vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

Immer stärker gibt der Kunde bzw. Geschäftspartner das Tempo vor und rückt in den Mittelpunkt des Wertschöpfungsprozesses. Informationsvorsprünge werden immer kurzlebiger; das Informationsmanagement wird immer wichtiger, vernetztes Denken wird zur wichtigen Kompetenz. Die einschlägigen Anforderungen an die in den Unternehmen Tätigen steigen weiter an.

Innovative, kreative und flexible Unternehmerpersönlichkeiten waren schon immer die für den gesamtgesellschaftlichen Wohlstand unverzichtbaren „kreativen Zerstörer“. Der Digitalisierungsprozess in seiner zwischenzeitlichen Breite und Tiefe bietet für die Freisetzung dieser kreativen Gestaltungskraft gerade auch im Mittelstand neue Potenziale, die bisher bei weitem noch nicht ausgelotet sind.

So sehr die neuen digitalen Techniken und Verfahren im jeweiligen Einzelfall wichtige und vielfach bereits unerlässliche Werkzeuge für die Optimierung der Wertschöpfungsprozesse sind, so stellen sie zugleich beträchtliche Anforderungen an diejenigen in

„Die zeitnahe, umfängliche und universelle Verfügbarkeit von Informationen führt zu Veränderungen des Konsum- und Einkaufsverhaltens. Tradierte Marktstrukturen werden in Frage gestellt. Der Mittelstand stellt sich diesen Veränderungen.“

Josef Sanktjohanser,
Präsident des HDE

den Unternehmen, die für deren problem- und auch branchenbezogen passfähige Auswahl, Implementierung, Anwendung, Wartung und nicht zuletzt auch zeitnahe Aktualisierung verantwortlich zeichnen.

Gerade in eher kleinteilig strukturierten Branchen sind dies häufig die Unternehmensinhaber selbst. Da sie in der Regel das gesamte Unternehmensmanagement zu bewältigen haben, stellen die wissens- als auch zeitintensiven Digitalisierungs-Anforderungen eine zusätzliche Inanspruchnahme ohnehin begrenzter Managementkapazitäten dar.

Digitale Mittelstandsagenda

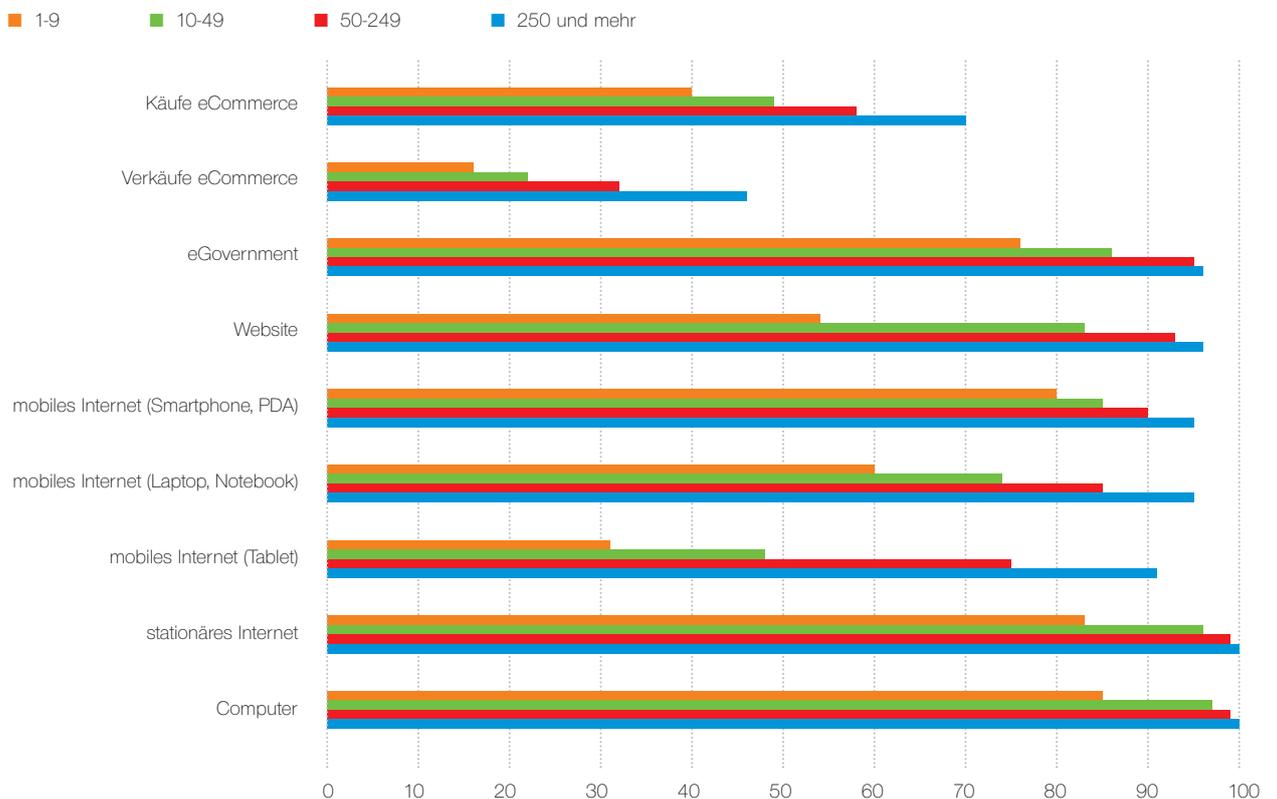
Seitens auch der neuen Bundesregierung und der deutschen Industrie werden die voranstehend skizzierten Dimensionen der Digitalisierung der Wertschöpfung unter das Schlagwort „Industrie 4.0“ gefasst. Mit dieser Begrifflichkeit soll zum einen kommuniziert werden, dass diese Entwicklung der Be-

ginn einer neuen – nunmehr der vierten – Stufe der industriellen Revolution sei. Zum anderen soll damit der Ruf nach aktiver wirtschafts- bzw. industriepolitischer Unterstützung begründet werden, den die heimische Industrie bei der Bewältigung der Herausforderungen sieht, die für sie aus der globalen Digitalisierung erwachsen.

Unbestreitbar hängen die weltwirtschaftlichen Perspektiven und Potenziale Deutschlands weiterhin sehr wesentlich davon ab, dass z.B. der deutsche Anlagenbau seine führende Weltmarktposition als Anbieter industrieller Spitzentechnologie sichert. Dies kann in der Tat nur bei Gewährleistung herausragender Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auch im Bereich hochmoderner, flexibler Digitalisierungslösungen gelingen.

Die Engführung des Digitalisierungsthemas auf industriepolitische Aspekte ist gleichwohl höchst problematisch, ist doch die gesamte deutsche Volks-

Nutzung digitaler Infrastruktur und Anwendungen im Mittelstand nach Betriebsgrößenklassen (Anteil jeweils in v.H.)



Quelle: Statistisches Bundesamt

wirtschaft von dieser Entwicklung betroffen und hierin eingebunden: Ob Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Hotels, Gaststätten oder Freie Berufe – der Wandel der Marktstrukturen und Vertriebswege betrifft in letzter Konsequenz alle Marktakteure:

Fast jedes Unternehmen nutzt zwischenzeitlich – wenngleich in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität – IKT, muss entsprechende Investitionsentscheidungen treffen und die gefundenen Lösungen passfähig in sein Geschäftsmodell integrieren bzw. dieses kreativ anpassen, um die immer umfänglicheren Digitalisierungs-Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Für immer mehr gerade auch mittelständische Unternehmen eröffnet die Digitalisierung die Chance, durch ein modernes Leistungsprofil Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft zu erhöhen. Dies schließt neue Vernetzungen mit anderen Unternehmen für „ganzheitliche“, kooperative Leistungsangebote ein.

Ausbau der Breitbandnetze vorantreiben

Für das Wachstum der digitalen, zunehmend wechselseitig vernetzten Wertschöpfung und dabei nicht zuletzt des Online-Handels ist ein flächendeckendes, leistungsfähiges Internet unabdingbar. Dies bekräftigt auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“ vom 11. Januar 2011.

Leider bestehen auch in Deutschland, vor allem im ländlichen Bereich, noch Lücken bei der Versorgung mit hohen Bandbreiten. Langsame Internetverbindungen sind ein Hinderungsgrund für den Abschluss von Transaktionen und die Nutzung anspruchsvoller, internetbasierter Anwendungen, die eine hohe Bandbreite erfordern. Hier ist die öffentliche Hand gefordert, sich stärker zu engagieren, beispielsweise durch Haftungsfreistellungen im Rahmen des geplanten KfW-Programms für den Breitbandausbau.

Die Finanzierung des Netzausbaus ist ein sehr kritischer Faktor. Geprüft werden sollte, künftige Auktionserlöse aus der Neuversteigerung der Ende 2016 auslaufenden digital nutzbaren Frequenzen hierfür zweckgebunden einzusetzen. Dessen ungeachtet

müssen alle Möglichkeiten zur Kostensenkung genutzt werden. Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zur Nutzung von Synergien müssen endlich in der Praxis umgesetzt werden. So rechnet sich der Glasfaserausbau eher, wenn bei der ohnehin erforderlichen Verlegung bzw. Erneuerung von Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- oder Abwasserleitungen gleich Leerrohre für Breitbandanbindungen mit verlegt werden. Hinzu kommen Mitverlegungs- und Mitnutzungsmöglichkeiten entlang von Wasserwegen und Bahntrassen.

Bei der Initiierung des Breitbandausbaus vor Ort sollten jeweils Gebietskörperschaften einer höheren Ebene (z. B. Kreise oder Regierungspräsidien) die Initiative in die Hand nehmen. Gerade die regionalen Anbieter von Netzinfrastruktur sind starke Partner bei der Anbindung von Unternehmen jenseits der Ballungsräume. Die Bundesregierung muss den Infrastrukturwettbewerb weiterhin unterstützen.

Forschungspolitik mittelstandsgerecht ausgestalten

Forschungspolitisch ist das Digitalisierungsthema auf Bundesebene bisher vorrangig im Kontext der sogenannten High-Tech-Strategie verortet. Dies ist insoweit sachgerecht, als weitere Grundlagenforschung in diesem Bereich geboten erscheint.

Notwendig sind jedoch gleichfalls neue Digitalisierungsansätze, die auch in mittelständischen Unternehmen praktisch nutzbar sind. Die einschlägigen forschungspolitischen Aktivitäten müssen daher gleichfalls – unter Nutzung bewährter themenoffener Ansätze – eine ausgeprägte mittelstandsbezogene Dimension erhalten.

Digitalisierung als zentralen Bildungsinhalt definieren

Jeder Bürger muss Kompetenzen dafür erwerben können, das Internet mit allen seinen Möglichkeiten zu nutzen. Dabei sollte er neben dem sachgerechten

„Die fortschreitende Digitalisierung ist eine Herausforderung, aber zugleich auch eine Chance für den Mittelstand. Damit Deutschland hier nicht den Anschluss verliert, muss der Breitbandausbau zügig vorangetrieben werden. Mit einer Position im hinteren Mittelfeld lässt sich keine Meisterschaft gewinnen.“

Wilfried Hollmann, Präsident des MITTELSTANDSVERBUNDES

technischen Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln auch das inhaltliche Verständnis der Angebote, ihre sach- und interessengerechte Bewertung sowie die Fähigkeit, selbst in angemessener Form zu interagieren, erlernen. Angesagt ist nicht mehr so sehr eine – infrastrukturelle und methodische – „Digitalisierung der Bildung“, sondern die Vermittlung „digitaler Kompetenzen“ im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung wie auch der berufsbegleitenden Fortbildung.

Die Digitalisierung bewirkt in den Unternehmen teilweise beträchtliche Änderungen der Arbeitsinhalte und damit auch der erforderlichen „digitalisierungsspezifischen“ Kompetenzprofile der Mitarbeiter. Wesentlich stärker als bisher muss bereits in den Schulkurrikula und der entsprechenden Lehrerausbildung die Vermittlung einschlägiger Basiskompetenzen Relevanz erhalten.

Auch in der beruflichen Bildung sowie der berufsbegleitenden Weiterbildung werden unter dem Digitalisierungsvorzeichen kontinuierliche Anpassungen der Wissensinhalte und Umsetzungsmethoden immer unverzichtbarer. Im Rahmen der beruflichen Ausbildung ist es schon derzeit möglich, dass Ausbildungsbetriebe aufgrund der technikneutralen Formulierung der Berufsbildpositionen betriebs- und berufsspezifisch IKT-Innovationen thematisieren können. Demgegenüber bestehen im Bereich der beruflichen Fortbildung bisher nur wenige spezifizierte Qualifizierungsformate. Hier sind einschlägige Fortentwicklungen dringend erforderlich.

Stabilität und Sicherheit im Netz stärken

Für die Wirtschaft ist das Internet von großer Bedeutung. Sie nutzt das Internet nicht nur zur Werbung, zur Information potenzieller Kunden über die Produkte oder für einen effizienten Vertrieb. Vielmehr ist das Internet auch die Verbindung von Mitarbeitern zum Firmen-Intranet, auf das Mitarbeiter auf Reisen oder vom Heimarbeitsplatz zugreifen können. Sicherheit und Sicherheitsbewusstsein sind daher von entscheidender Bedeutung.

Die aktuellen Erkenntnisse über umfänglichste Abhörvorgänge elektronischer Kommunikation verdeutlichen einen eklatanten Schwachpunkt der bisherigen IKT-Welt: Die Software der aktuell führenden

IKT-Strukturen ist nahezu ausschließlich US-amerikanischen Ursprungs. Im Ergebnis der jüngsten Entwicklungen ist nur naheliegender, wenn das Vertrauen potenzieller Nutzer in die Sicherheit dieser Programme – im Sinne selbstbestimmter Nutzung der damit generierten, gespeicherten und kommunizierten Daten – massiv leidet; dies gerade auch im Hinblick auf die Sicherheit wirtschaftlich sensibler Daten.

Dieses Thema hat nicht nur verfassungsrechtlich-datenschutzrechtliche Dimensionen. Ein Großteil des bekanntgewordenen Datendiebstahls, Datenmissbrauchs und gezielter Störungen der IKT-Strukturen ist kriminellen Ursprungs. Cyberangriffe sind Hindernisse für das Ausschöpfen des wirtschaftlichen Potenzials der Digitalisierung. Sie bedrohen Wirtschaft und Verbraucher gleichermaßen und haben unmittelbare finanzielle Folgen. Daneben belasten sie das Vertrauen in die entsprechende Infrastruktur. Das Bewusstsein für Cybercrime und entsprechende Abwehrmaßnahmen müssen deshalb verstärkt Bestandteil der Unternehmenskultur werden.

Der Mittelstand unterstützt das Ziel, Deutschland besser vor Cyberangriffen zu schützen. Ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau bei den unterschiedlichen Betreibern kritischer Infrastrukturen ist dabei notwendig. Kritische Infrastrukturen sind per definitionem Organisationen und Einrichtungen, deren Ausfall „nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe“ oder „erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit“ zur Folge hat. Diese Gefahr besteht nur bei einer begrenzten Anzahl von Unternehmen. Die Einbeziehung weiterer Gruppen, wie dies die EU-Kommission plant, ist unverhältnismäßig.

Bei den von der Bundesregierung vorgesehenen Meldepflichten von IT-Sicherheitsvorfällen muss klargestellt werden, welche Unternehmen betroffen und welche Ereignisse meldepflichtig sind. Eine überzogene Ausweitung von Meldepflichten schadet mehr,

„Wir fordern mehr Respekt von der Europäischen Kommission vor den persönlichen Daten von Bank- und Sparkassenkunden bei Zahlungsvorgängen im Internet. Mit ihren Regulierungsvorschlägen schafft die EU-Kommission die Grundlagen für eine umfassende Ausforschung unserer Kunden durch fremde Zahlungsdiensteanbieter. Es ist völlig unverständlich, wie man angesichts engagiert geführter weltweiter Datenschutzdiskussionen derartige Vorschläge machen kann.“

Georg Fahrenschon,
Präsident des DSGVO

als dass sie nutzt, da sie hohen bürokratischen Aufwand und eine Flut kaum relevanter Meldungen verursacht. Die Initiative der IT-Branche zur freiwilligen Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen wird unterstützt. Sie kann dazu beitragen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu sensibilisieren.

Verlässlichen Rechtsrahmen gestalten

Der Mittelstand bekennt sich zur Notwendigkeit eines angemessenen Datenschutzniveaus. Auch hier gilt aber, dass die Interessen der verschiedenen Betroffenen ausgeglichen werden müssen. Das Datenschutzniveau in Deutschland ist hoch, eine Anhebung nicht erforderlich. Vielmehr müssen alle Anstrengungen unternommen werden, das bestehende Niveau zu halten, um das Vertrauen der Bürger, Kunden und Verbraucher in die digitale Leistungserbringung und -administration nicht zu gefährden.

Das mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung verfolgte Ziel einer Harmonisierung und Modernisierung des Europäischen Datenschutzrechts ist grundsätzlich unterstützenswert. Die Datenschutzregelungen müssen jedoch praxishnah und unbürokratisch eingehalten werden können.

Unangemessene gesetzliche Datenschutzregelungen könnten die Möglichkeiten von Unternehmen, mit ihren Kunden oder Geschäftspartnern in Kontakt zu treten, beeinträchtigen. Besonders problematisch wären die Einführung eines generellen Einwilligungsvorbehalts, die Streichung der bestehenden Erlaubnistatbestände des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Abschaffung der Möglichkeit, erforderliche Melde-, Beratungs- und Kontrollaufgaben nur noch über Aufsichtsbehörden und nicht durch einen selbst gewählten, betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfüllen zu können. Diese – im Entwurf der EU-Datenschutzverordnung angelegten – Einschränkungen der Handlungsspielräume müssen verhindert werden.

Auch dürfen Verschwiegenheitspflichten nicht mittels einer künftigen EU-Datenschutzverordnung ausgehöhlt werden. Daten, die einem Berufsgeheimnisträger übermittelt werden und die von diesem im Rahmen seiner Berufsausübung verarbeitet werden, dürfen nicht den geplanten besonderen Informa-

tionspflichten bzw. dem entsprechenden Auskunftsrecht unterworfen werden.

Die positiven Erfahrungen in Deutschland mit der Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten dürfen nicht beeinträchtigt werden: Eine kompetente Person, die aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung auch gegenüber den Betroffenen als Vertrauensperson agieren kann und aufgrund ihrer Fachkompetenz Aufgaben wahrnimmt, mit denen sich kleine und mittlere Unternehmen ansonsten an die Aufsichtsbehörden wenden müssten, entlastet den Mittelstand. Das Vertrauen der Kunden, Verbraucher und Beschäftigten in die gesetzeskonforme Datenverarbeitung der verantwortlichen Stellen beruht auch auf der Gewährleistung der Souveränität des Ansprechpartners.

Zudem sollte in Bezug auf die Pflicht zur Angabe der Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten klar geregelt werden, dass dies nicht in jedem Fall durch Angabe eines konkreten Datums erfolgen kann. In der Praxis ist bei Beginn der Datenverarbeitung ein Ende der Vertragsbeziehung nicht immer klar definierbar. Bei dieser Speicherungsregelung ist daher Flexibilität geboten.

Im Verordnungsentwurf ist zudem die Pflicht von Unternehmen vorgesehen, Kunden auf deren Verlangen die sie betreffenden personenbezogenen Daten auszuhändigen. Diese Portabilitätspflicht geht zu weit und ist auch nicht mit dem Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen zu rechtfertigen.

Viele mittelständische Unternehmen zögern angesichts der Kosten und Risiken, die allein in Europa mit 27 verschiedenen nationalen rechtlichen Regelungen verbunden sind, ihre Online-Angebote grenzüberschreitend zur Verfügung zu stellen. Leider wird weder die EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher noch das geplante Gemeinsame Europäische Kaufrecht die Sach- und Rechtslage entscheidend ändern.

„Die Debatte um die Eigentumsordnung in der digitalen Welt findet längst statt. Denn digital heißt auch kopierbar. So ist dem Schutz geistigen Eigentums besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu setzende Rahmenbedingungen zum Austausch von personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten und Informationen müssen darüber hinaus der bei den Freien Berufen erhöhten Sensibilität und Verschwiegenheit Rechnung tragen.“

Dr. Horst Vinken,
Präsident des BFB

MITTELSTAND 4.0

Im Zuge wachsender grenzüberschreitender Digitalisierung des Handels und der Leistungserbringung steht aber auch beim europäischen Datenschutz- und Telemedienrecht – unter Beibehaltung der Institution der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – dringender Vereinheitlichungsbedarf. Nicht in Zweifel gezogen werden darf dabei das Vertrauen darin, dass Datenverarbeitung das Grundrecht der Privatsphäre wahren muss.

In der Europäischen Union bestehen im Rahmen des Gebots der Nicht-Diskriminierung Überlegungen, Unternehmen dazu zu verpflichten, in alle EU-Länder zu liefern, damit alle EU-Bürger im gleichen Maße grenzüberschreitende Einkäufe tätigen können. Dies widerspricht der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit. Gerade kleine und mittlere Unternehmen würden mit dem Kosten- und Verwaltungsaufwand grenzüberschreitenden Online-Verkaufs in alle EU-Länder überfordert. Eine derartige Verpflichtung der Unternehmen, in alle Länder der EU zu liefern, darf nicht eingeführt werden.

Der Lieferant, der an einen Privatkunden im EU-Ausland liefert, muss nach geltendem Recht den Umsatz im jeweiligen Ansässigkeitsstaat seines Kunden versteuern, wenn die Lieferungen in den betreffenden Staat einen bestimmten Umfang überschreiten. Mit hin muss er sich dort umsatzsteuerlich registrieren und Umsatzsteuererklärungen nach ausländischem Recht an ein ausländisches Finanzamt übermitteln.

Dies ist ein äußerst zeitaufwändiges und ressourcenzehrendes Verfahren. Die umsatzsteuerliche Abwicklung von grenzüberschreitenden Lieferungen muss nicht zuletzt auf Grund des wachsenden Umfangs direkten grenzüberschreitenden Online-Verkaufs an Privatkunden dringend vereinfacht werden.

Der administrativ einfachste Weg, die Einführung des Ursprungslandprinzips bei der europäischen Umsatzbesteuerung, ist politisch nicht durchsetzbar. Im Rahmen des geltenden Bestimmungslandprinzips sollte der Unternehmer jedoch zumindest die ausländische Umsatzsteuer bei einer zentralen Anlaufstelle in Deutschland erklären und entrichten können. Außerdem sollten die Formulare für Umsatzsteuer-Erklärungen europaweit standardisiert und sollte ein zentrales Webportal mit Informationen zu den nationalen Steuersystemen geschaffen werden.



© Sebastian Duda – Fotolia.com

Insbesondere im Bereich des Online-Handels sind auch kleinste Verstöße wie z. B. eine fehlende Angabe im Impressum leicht zu ermitteln und damit auch leicht abmahnbar. Durch das zwischenzeitliche Massenphänomen der Abmahnungen auch im Falle geringster – und angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie kaum vermeidbarer – Inkorrektheiten werden viele Unternehmen geschädigt. Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wurden für dieses Problemfeld erste Lösungsansätze verwirklicht. Der gesamte Handlungsbedarf ist hiermit jedoch noch nicht abgedeckt.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollten noch stärker als Motor zum Bürokratieabbau genutzt werden, z.B. im Bereich des sog. ersetzenden Scannens. Derzeit besteht bei mittelständischen Unternehmen noch erhebliche Unsicherheit im Umgang mit gescannten Papierbelegen. Dies führt in der Praxis regelmäßig zu einer Verdoppelung des Arbeitsaufwandes, da die Belege sowohl in Papierform als auch als gescannte Datei aufbewahrt werden. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wären bei den mittelständischen Unternehmen in Deutschland Einsparungen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro pro Jahr möglich, wenn sie Rechnungen und Belege nicht mehr in Papierform vorhalten müssten. Hierfür ist aber Rechtssicherheit erforderlich.

Autoren / Redaktionskreis

Michael Alber

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)

Dr. Alexander Barthel

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Dr. Andreas Bley

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Dr. Marc Evers

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Matthias Meier

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Dr. Volker J. Petersen

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Olaf Roik

Handelsverband Deutschland (HDE)

Judith Röder

DER MITTELSTANDSVERBUND (ZGV)

Dr. Sonja Scheffler

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Dr. Gerit Voigt

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Sven Zöller

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Layout und Realisation

pantamedia communications GmbH, Berlin

Auflagenhöhe

6.000 Exemplare

Redaktionsschluss

5. Mai 2014

Arbeitsgemeinschaft Mittelstand im Internet

www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de



Bundesverband
der
Freien Berufe

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) ist die Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände und vertritt die Interessen von 1,2 Millionen selbstständigen Freiberuflern. Diese beschäftigen über 3,2 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125 Tausend Auszubildende. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern erwirtschaften Freiberufler einen Jahresumsatz von rd. 380 Mrd. Euro. Sie steuern 10,1 Prozent oder jeden zehnten Euro zum Bruttoinlandsprodukt bei. Derzeit sind 59 Organisationen Mitglied im BFB.

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Reinhardtstraße 34 · 10117 Berlin · www.freie-berufe.de
Ansprechpartner: Petra Kleining · Tel. 030/284444-39



BGA
Partner im Wettbewerb.

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband 125.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit rund 1,9 Millionen Beschäftigten und 75.000 Auszubildenden, die einen Jahresumsatz von über 1.800 Milliarden Euro erwirtschaften. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 43 Branchen- und 26 Landes- sowie regionalverbänden und setzt sich vor Ort, in Berlin und Brüssel sowie in über 100 Organisationen weltweit für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · www.bga.de
Ansprechpartner: André Schwarz · Tel. 030/590099-520



BVR

Mehr als 30 Mio. Kunden, 17,7 Mio. Mitglieder, 161 Tsd. Mitarbeiter im Bank- und Warengeschäft – das sind die Merkmale der 1.087 Volksbanken und Raiffeisenbanken Sparda-Banken, PSD Banken sowie der sonstigen Kreditgenossenschaften. Als tragende Säule des Kreditgewerbes und wichtiger Faktor der Wirtschaft sind sie mit einem dichten Bankstellennetz in ganz Deutschland vertreten. Dem Mittelstand in seiner ganzen Breite ist die genossenschaftliche FinanzGruppe traditionell besonders verbunden.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Schellingstraße 4 · 10785 Berlin · www.bvr.de
Ansprechpartner: Dr. Gerit Vogt · Tel. 030/20211-510



DEHOGA
BUNDESVERBAND

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) ist der Branchenverband der Hoteliers und Gastronomen in Deutschland. Hinter dem DEHOGA steht mit dem Gastgewerbe ein starkes Stück mittelständischer Wirtschaft: 1,7 Millionen Beschäftigte und rund 63 Tsd. Auszubildende in 224 Tsd. gastgewerblichen Betrieben erwirtschaften einen Jahresbruttoumsatz von 77 Mrd. Euro.

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · www.dehoga-bundesverband.de
Ansprechpartner: Matthias Meier · Tel. 030/726252-92



DIHK

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) übernimmt als Dachorganisation im Auftrag und in Abstimmung mit den IHKs die Interessenvertretung der gewerblichen deutschen Wirtschaft gegenüber den Entscheidern der Bundespolitik und den europäischen Institutionen. Über drei Millionen gewerbliche Unternehmen sind gesetzliche Mitglieder der IHKs. Zudem koordiniert der DIHK das Netz der Deutschen Auslands-handelskammern, die an 120 Standorten in 80 Ländern die bilateralen außenwirtschaftlichen Beziehungen fördern.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Straße 29 · 10178 Berlin · www.dihk.de
Ansprechpartner: Dr. Alexander Schumann · Tel. 030/20308-1500



Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die wirtschafts- und agrarpolitischen Interessen der Raiffeisen-Genossenschaften, die in der Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Nahrungsmittel-Produktion tätig sind. Angeschlossen sind dem DRV 6 regionale Verbände und 2.385 Genossenschaften mit einem addierten Jahresumsatz von 68,7 Mrd. Euro. Die Raiffeisen-Genossenschaften werden von rund 540 Tsd. Mitgliedern getragen; sie beschäftigen rund 82.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 4.100 Auszubildende.

Deutscher Raiffeisenverband (DRV)

Pariser Platz 3 · 10117 Berlin · www.raiffeisen.de
Ansprechpartner: Monika Windbergs · Tel. 030/856214-430



Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) ist der Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkassen-Finanzgruppe ist mit 600 selbständigen Unternehmen dezentral im Markt tätig. Sie bietet ihren 50 Millionen Kunden mit einem flächendeckenden Netz von 20.500 Geschäftsstellen moderne Finanzdienstleistungen in allen Regionen an. Mit dieser Strategie der örtlichen Nähe erfüllen die Institute im Wettbewerb ihren öffentlichen Auftrag. Der DSGV vertritt die Interessen von 417 Sparkassen, 7 Landesbank-Konzernen, der Deka-Bank, 10 Landesbausparkassen, 11 Öffentlichen Erstversicherergruppen und zahlreichen weiteren Finanzdienstleistungsunternehmen.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Charlottenstraße 47 · 10117 Berlin · www.dsgv.de
Ansprechpartner: Christian Achilles · Tel. 030/202255-100



Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 400.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten einen Umsatz von über 430 Mrd. Euro jährlich. Über 98 Prozent der Einzelhandelsunternehmen gehören dem Mittelstand an. Seine Interessen sind ein Hauptanliegen des HDE.

Handelsverband Deutschland (HDE)

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · www.einzelhandel.de
Ansprechpartner: Kai Falk · Tel. 030/726250-60



Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenorganisation über eine Million Handwerksbetriebe mit mehr als 5,3 Mio. Beschäftigten, 384 Tsd. Lehrlingen und 600 Mrd. Euro Jahresumsatz. Im ZDH sind die 53 deutschen Handwerkskammern, 48 Branchenverbände sowie die wirtschaftlichen Einrichtungen des Handwerks zusammengeschlossen.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin · www.zdh.de
Ansprechpartner: Stefan Koenen · Tel. 030/20619-360



DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,6 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von fast 220 Mrd. Euro und bilden jährlich rund 440.000 junge Menschen aus.

DER MITTELSTANDSVERBUND (ZGV)

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · www.mittelstandsverbund.de
Ansprechpartner: Michaela Helmrich · Tel. 030/590099-661



ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

ISSN 1613-6853

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

